

2^o Jus.

1902

Äußerung der
Württemberg.
Regierung zum
Entwurf d. B. G. I. L.
(Stuttgart 1890)

2^o Lus 1902

+

Auszug

IBL.
S.S.
1902

Auszug

aus der von dem K. Württembergischen Staatsministerium am 4. Dezember 1890 beschlossenen Aeußerung über die Stellungnahme der K. Württembergischen Regierung zu dem in erster Lesung festgestellten Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich samt Nebengesetzen.

I. Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

In Differ 1 des Fragebogens des Reichskanzlers
(§. 5 des Entwurfs, Ausschluß der Todes-Erklärung
von Ausländern).

Nach §. 5 des Entwurfs kann nur ein Deutscher im Fall der Verschollenheit durch ein deutsches Gericht für todt erklärt werden. Diese Zuständigkeitsbeschränkung unterliegt nicht unerheblichen Bedenken. Es giebt eine größere Anzahl von Personen, welche überhaupt keine Staatsangehörigkeit besitzen, und andere, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, bei wieder andern wird sich nicht feststellen lassen, ob sie im Hinblick auf die Bestimmungen in §. 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870, betreffend die Bundes- und Staatsangehörigkeit, noch Deutsche sind. Zum mindesten für Fälle solcher Art sollte die Todeserklärung durch ein deutsches Gericht nicht ausgeschlossen sein. Dem dieß-
bezüglichen Bedürfniß kann in ausreichender Weise nicht begegnet werden durch das in den §§. 1103/5, 1124 des Entwurfs hinsichtlich unbekannter Hypotheken zugelassene Aufgebotsverfahren und ebensowenig durch etwaige in den Hinterlegungsordnungen der Einzelstaaten zu treffende Vorsehrungen. Auch der §. 23 der von der Civilgesetzgebungscommission nach dem Bericht des Vorsitzenden derselben an den Reichskanzler vom 27. Dezember 1887 (Bundesrathsdrucksache Nr. 2 von 1888 S. 10) gleichfalls festgestellten Vorschriften in Betreff der räumlichen Herrschaft der Rechtsnormen würde wohl, falls er zum Gesetz erhoben würde, die erwähnten Fälle nur theilweise decken. Die K. Regierung erachtet es daher für wünschenswerth, daß der §. 5 des Entwurfs jedenfalls nach den bezeichneten Richtungen hin eine Erweiterung erfahren möchte, womit die Nothwendigkeit einer theilweisen Abänderung des §. 9 des Entwurfs von selbst gegeben wäre.

Zu Biffer 2 des Fragebogens
(§§. 28, 29 des Entwurfs).

Gegen den von dem Entwurf in Beziehung auf die Nichtaufnahme der Entmündigung wegen Trunksucht eingenommenen Standpunkt hat die K. Regierung eine Erinnerung nicht zu erheben. Die K. Regierung hat sich weiterhin

Zu Biffer 3 des Fragebogens
(§. 42 des Entwurfs)

auch damit einverstanden zu erklären, daß der Entwurf auf eine reichsgesetzliche Regelung der Entstehung und Endigung von Körperschaften verzichtet, wie auch dagegen nichts zu erinnern ist, daß der Entwurf in §. 46 die Haftung der Körperschaft für die von dem Vorstand in Ausübung seiner privatrechtlichen Vertretungsmacht (vergl. dagegen Art. 56 des Entwurfs des Einführungsgesetzes) begangenen widerrechtlichen Handlungen statuiert.

Ebenso wenig erregt es im Allgemeinen Bedenken, daß die Bestimmungen in §§. 42/57 des Entwurfs auf öffentlich rechtliche Körperschaften gleichfalls Anwendung leiden sollen. Nur erscheint für diesen Fall in Betreff der Mitteilung von Willenserklärungen Dritter an die Körperschaft die Vorschrift in §. 44 Abs. 6 Satz 1 einer Abänderung bedürftig. Die Motive I S. 99 heben selbst hervor, daß, wenn in dem einen oder andern Rechtsgebiet die privatrechtliche Vertretung der hier hauptsächlich in Betracht kommenden Gemeinden in der Hand eines unter Umständen aus zahlreichen Personen sich zusammensetzenden Vertretungskörpers liegen sollte, der Geschäftsleitung dadurch Schwierigkeiten erwachsen könnten, daß die der Gemeinde gegenüber abzugebende Erklärung einem beliebigen Mitglied des Vertretungskörpers gegenüber abgegeben werde. Nach den in Württemberg bestehenden Verhältnissen wäre jedoch eine solche Verfahrensweise nicht bloß mit Unzuträglichkeiten verbunden, sondern geradezu unthunlich. Die fragliche Vorschrift sollte daher durch eine andere etwa in dem Sinne ersetzt werden, daß die Mitteilung der Willenserklärung an den Vorsitzenden des Vorstands zu erfolgen habe.

Zu §. 58 des Entwurfs (Stiftungen).

Nach der Auffassung der K. Regierung erscheint es nicht geboten, die Errichtung einer Stiftung unter Lebenden dem Erforderniß gerichtlicher oder notarieller Form auch in dem Fall zu unterwerfen, wenn nach den Landesgesetzen zur Errichtung der Stiftung als selbständigen Rechtsobjekts staatliche Genehmigung erforderlich ist. In diesem Fall scheint das Verlangen der Schriftform (§. 92 des Entwurfs) selbstverständlich, aber auch ausreichend. Eine weitergehende Formvorschrift würde eine namhafte Erschwerung der betreffenden Rechtsgeschäfte in sich schließen.

Zu §. 63 des Entwurfs (Fiskus).

Was sodann die Bestimmung in §. 63 des Entwurfs in Betreff des Fiskus betrifft, so ist Folgendes zu bemerken:

Nach der Anordnung des dritten Abschnitts, in welchem zunächst die Körperschaften (§§. 42/57), dann die Stiftungen (§§. 58/62) und zwar diese mit dem eine Anzahl von Vorschriften über Körperschaften auf die Stiftungen ausdehnenden §. 61, endlich zuletzt und ohne eine gleichartige Ausdehnung jener von den Körperschaften geltenden Vorschriften der Fiskus abgehandelt werden (§. 63), wäre anzunehmen, daß der §. 63 gleichlautend sein soll mit dem Satz:

„Die landesgesetzlichen Vorschriften über die juristische Persönlichkeit des Fiskus bleiben unberührt“

und die entsprechende Anwendung der Vorschriften über Körperschaften, insbesondere des §. 46 nicht Platz zu greifen hätte. Dem widersprechen die Motive I S. 125 und es kann auch nicht beabsichtigt sein, den §. 46 gerade bei der wichtigsten juristischen Person, dem Fiskus, nicht anzuwenden. Daß aber §. 46 auch gegen den Fiskus gelten soll, bedarf ebenso der gesetzlichen Feststellung, wie andererseits die Durchsicht der §§. 44/57 ergeben dürfte, daß ein derartiges Bedürfnis in Absicht auf den Fiskus nur bezüglich des §. 46 besteht, sofern die Vertretung des Fiskus nach außen füglich der Regelung der Landesgesetzgebung überlassen werden mag (§. 44), der §. 45 bei dem Fiskus entbehrlich ist und die §§. 47/57 bei demselben gegenstandslos sind. Demgemäß dürfte §. 63 des Entwurfs dahin zu fassen sein:

„Die landesgesetzlichen Vorschriften über die juristische Persönlichkeit des Fiskus bleiben unberührt.“

„Die Vorschrift des §. 46 findet auf den Fiskus entsprechende Anwendung.“

Zu §. 65 Abs. 3, 5 des Entwurfs (Geschäftsfähigkeit).

Der §. 65 des Entwurfs behandelt in Abs. 3 den Fall der Genehmigung des von einem Minderjährigen abgeschlossenen Vertrags und die Verweigerung dieser Genehmigung anders, als dies für den Fall des §. 123 des Entwurfs vorgesehen ist (zu vergl. auch §. 127 Abs. 1 des Entwurfs). Die für diese abweichende Behandlungsweise in den Motiven I S. 138 angeführten Gründe scheinen jedoch nicht durchschlagend zu sein. Bei derlei Fälle sind vielmehr innerlich gleichartig und es scheint daher auch eine gleichartige Behandlung angezeigt. Es wird demgemäß vorgeschlagen, in Abs. 3 des §. 65 die Worte:

„Die Genehmigung, sowie deren Verweigerung kann nur gegenüber dem andern Vertragsschließenden erklärt werden“

zu streichen und dagegen dem Absatz 5 folgenden Satz beizufügen:

„Die Genehmigung, sowie deren Verweigerung kann nach Beginn der Frist nur gegenüber dem andern Vertragsschließenden erklärt werden.“

(Vergl. auch §. 1300 des Entwurfs).

Zu §. 68 des Entwurfs (Geschäftsfähigkeit).

Zum Schutze breiter Schichten der Bevölkerung, insbesondere der ländlichen, ist die Aufnahme einer Bestimmung zu wünschen, durch welche, entsprechend dem derzeitigen Württembergischen Recht (Art. 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom

30. Juni 1865, betreffend die Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit, Reg. Blatt S. 134), dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen das Recht sofortiger Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses für den Fall eingeräumt wird, daß durch dessen Fortsetzung die Gesundheit, Sittlichkeit oder der gute Ruf des Minderjährigen gefährdet würde.

Wenn die Motive zu dem Entwurf (I S. 145) hiegegen anführen, daß kein Grund vorliege, die von den Minderjährigen eingegangenen Verträge anders als diejenigen zu beurtheilen, welche der gesetzliche Vertreter in eigener Person für dieselben abgeschlossen habe, so ist diesem formalen Grund entgegenzuhalten, daß der Minderjährige entweder gar nicht oder doch in weit geringerem Maße als sein gesetzlicher Vertreter die Fähigkeit und den Willen besitzt, bei Eingehung eines Dienstverhältnisses auf die hieraus für seine Person sich ergebenden Gefahren Rücksicht zu nehmen, und daß deshalb der Minderjährige eines besonderen Schutzes bedarf. Die bloße Verweisung hiefür auf den in den Motiven angezogenen §. 566 des Entwurfs dürfte aber nicht genügen, da dessen Anwendung auf die Fälle der vorliegenden Art nicht immer gesichert sein wird.

Der §. 68 Abs. 2 des Entwurfs wäre demgemäß etwa folgendermaßen zu fassen:

„Der gesetzliche Vertreter kann die Ermächtigung zurückziehen oder einschränken. Auch kann derselbe die alsbaldige Auflösung des abgeschlossenen Dienst- oder Arbeitsvertrags fordern, wenn durch die Fortsetzung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses Gesundheit, Sittlichkeit oder der gute Ruf des Minderjährigen bedroht ist.“

In Biffer 4 des Fragebogens
(§§. 91, 92, 94 vergl. mit §. 78 Abs. 2 des Entwurfs).

Gegen den Standpunkt, welchen der Entwurf und die Motive in Beziehung auf die Bedeutung der sogenannten Punktationen, die Aufnahme besonderer Vorschriften zum Schutze der Analphabeten, sowie in Beziehung auf die Wahrung der schriftlichen Vertragsform mittelst Briefwechsels einnehmen, ist von Seiten der R. Regierung eine Erinnerung nicht zu erheben, dagegen ist, was die Beglaubigung der Handzeichen (§. 92 Abs. 1 des Entwurfs) betrifft, im Interesse namentlich der Landbevölkerung zu wünschen, daß an Stelle der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung des Handzeichens einfach die öffentliche Beglaubigung gesetzt würde, da solche hinreichende Garantie für die Richtigkeit zu geben vermag (zu vergl. auch Art. 94 der Allgem. deutschen Wechselordnung und §. 381 der C.P.D.).

Nichts zu erinnern ist hinsichtlich der Folgen, welche

der Entwurf bezüglich der Wirksamkeit einer Willens-Erklärung an den Irrthum zc. knüpft, sowie in Betreff der Bestimmung in den §§. 97/99, welche die culpa lata dem dolus gleichstellt. Dagegen möchte

In Biffer 5 des Fragebogens
(§§. 95, 97/99 des Entwurfs)

In §. 104 des Entwurfs (Willensmängel)

der Absatz 2 des §. 104 zu streichen sein.

Der Absatz ist nämlich überflüssig und es kann derselbe zu Mißverständnissen führen. Die Auffassung, welcher derselbe seine Aufnahme verdankt, scheint mit den Zwecken des Instituts der Verjährung unvereinbar zu sein. Es wird — im Gegensatz zu der Ausführung der Motive I S. 209, vergl. auch S. 314 — davon ausgegangen werden müssen, daß die dem Anfechtungsberechtigten im Falle begründeter Anfechtung zustehenden Ansprüche schon mit der die Anfechtungsbefugniß begründenden Thatsache entstehen und von da ab gemäß §§. 154, 158 Abs. 3 des Entwurfs, nicht aber erst von der Zeit der von dem Willen des Anfechtungsberechtigten abhängigen Abgabe der Anfechtungserklärung (§. 113 Abs. 1 des Entwurfs) ab der Anspruchsverjährung unterliegen.

Daselbe Verhältniß ergibt sich bei den §§. 1785 Abs. 2, 2040 Abs. 5, 2046 Abs. 5.

Da sodann der Entwurf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ex generali clausula nicht aufnimmt, so dürfte, wie nach §. 165 bei der Anspruchsverjährung, so in Analogie des §. 211 der C.P.D. auch bei den kurzen gesetzlichen Ausschlußfristen des Entwurfs, wo nicht, wie im Fall des §. 691 die besondere Natur der Sache ein Anderes mit sich bringt, eine Nachhilfe gegen Verjährung in Folge unabwendbarer Ereignisse zu gewähren sein. Es wird daher weiter in Anregung gebracht,

in §. 104 Abs. 3 des Entwurfs neben dem §. 166 auch den §. 165 (Verhinderung durch höhere Gewalt) zu allegiren.

Ein gleiches Verhältniß ergibt sich bei den §§. 171 Abs. 5, 1264 Abs. 2, 1447 Abs. 3, 1473 Abs. 2, 1478, 1785 Abs. 3, 1948 Abs. 5, 2030 Abs. 3, 2040 Abs. 6, 2046 Abs. 6 des Entwurfs.

In §. 107 des Entwurfs (Unerlaubte Rechtsgeschäfte).

Die Fassung des Abs. 4 in §. 107 des Entwurfs kann zu dem Mißverständniß führen, als ob, wenn der Vorschrift zuwidergehandelt ist, die Nichtigkeit des §. 105 Platz greifen solle. Es empfiehlt sich daher eine Erläuterung, welche in Übereinstimmung mit den Motiven (I S. 216) direkt auf die Anwendung des §. 107 Abs. 1 hinweist. Demgemäß wäre dem Schluß des Abs. 4 der weitere Satz beizufügen:

„Ist der Gegenstand trotzdem veräußert oder überwiefen worden, so finden die Vorschriften des Abs. 1 „Anwendung.“

In Biffer 6 des Fragebogens
(§. 122 des Entwurfs).

Der Ausschluß nachträglicher Beibringung der Vollmacht bei einer wegen Nichtvorlegung derselben zurückgewiesenen Kündigung zc. gibt der R. Regierung zu einer Beanstandung keinen Anlaß. Ebensovienig beanstandet dieselbe

In Biffer 7 des Fragebogens
(§. 133 Abs. 2, 3 des Entwurfs)

die Sicherung, welche der Entwurf aufchiebend bedingten Forderungen im Konkurse ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Arrestgrundes gewährt.

In Biffer 8 des Fragebogens
(§§. 155/157, 165/167 des Entwurfs).

Auch gegen die Bestimmungen des Entwurfs über die Dauer der Verjährungsfristen hat die R. Regierung eine Erinnerung nicht zu erheben. Dagegen wird

In §. 171 Abs. 5 des Entwurfs
(Unterbrechung der Verjährung)

entsprechend dem oben zu §. 104 Abs. 3 des Entwurfs Ausgeführten in §. 171 Abs. 5 des Entwurfs neben den §§. 164, 166 des Entwurfs auch der §. 165 des Entwurfs zu allegiren sein.

In §. 185 des Entwurfs

ist der Voraussetzung Ausdruck zu geben, daß das in den Entwurf nicht aufgenommene Institut der Memorialverjährung keinesfalls ausgeschlossen sein soll für diejenigen Rechtsmaterien, deren Regelung der Landesgesetzgebung vorbehalten und für welche die unvordenkliche Verjährung unentbehrlich ist (zu vergl. Motive I S. 347, 340. Motive zum Entwurf des Einführungsgesetzes S. 149).

In Biffer 9 des Fragebogens
(§. 189 des Entwurfs).

Der Gestattung der Selbsthilfe gegen die Person des Verpflichteten, wie sie der Entwurf in §. 189 vorsieht, glaubt die R. Regierung nicht entgegenzutreten zu sollen.

In §. 190 Abs. 2 des Entwurfs (Urtheil).

Nach §. 190 Abs. 2 des Entwurfs kann bei wiederkehrenden Leistungen, welche nicht auf Rechtsgeschäft beruhen, die Verurtheilung auch für die erst später fällig werdenden Leistungen erfolgen. Es ist jedoch ein durchschlagender Grund dafür, wiederkehrende auf Rechtsgeschäft beruhende Leistungen von der durch §. 190 Abs. 2 gewährten Erleichterung auszuschließen, kaum ersichtlich. Die Praxis findet auch nicht selten Fälle, in welchen z. B. bei Mieth- und Pachtverträgen auf längere Zeit die beengende Vorschrift des Abs. 2 unangenehm empfunden werden könnte. Ohnehin handelt es sich nicht um eine obligatorische, sondern um eine fakultative Vorschrift, welche es der Rechtsanwendung ermöglicht, die Ausdehnung der Verurtheilung auf später fällig werdende Leistungen in den hiezu nicht geeigneten Fällen zu vermeiden. Hiezu nicht geeignete Fälle finden sich aber, wie die Fassung des §. 190 Abs. 2 andeutet, auch auf dem Gebiete der auf Gesetz beruhenden Leistungen. Es wird daher vorgeschlagen

in Abs. 2 die Worte: „welche nicht auf Rechtsgeschäften beruhen“
zu streichen.

In Biffer 10 des Fragebogens (Prozeßzins).

Gegen den von dem Entwurf bezüglich der sogenannten Prozeßzins eingenommenen Standpunkt hat die R. Regierung eine Erinnerung nicht zu erheben, auch gibt

In Biffer 11 des Fragebogens
(§. 199 des Entwurfs)

die Nichtaufnahme der Eintragung in das Staatsschuldbuch (zu vergl. Art. 57 des Entwurfs des Einführungsgesetzes) unter die Mittel der Sicherheitsleistung vom Standpunkt der in Württemberg bestehenden Verhältnisse zu einer Bemerkung keinen Anlaß.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

In §. 215 des Entwurfs (Gelbzahlung).

Es wird unabweislich nothwendig sein, die Vorschriften über Gelbzahlung für das bürgerliche Recht in Einklang mit den für das Wechselrecht und zumal mit den für das Handelsrecht geltenden Bestimmungen zu bringen. Es hat aber die in Art. 37 der Wechselordnung und die in Art. 336 Abs. 2 des S.G.B. (verb.: „sofern nicht z.“) gegebene Ausnahmbestimmung Ausdruck in den §§. 215, 216 des Entwurfs nicht gefunden, indem §. 215 von am Zahlungsort nicht in Umlauf befindlichen Münzorten, in welchen vertragsmäßig Zahlung zu erfolgen hätte, gar nicht und §. 216 nur von nicht mehr im Umlauf befindlichen Münzorten redet. Scheint hienach eine Ergänzung des §. 215 jedenfalls geboten, so dürfte weiter in Erwägung zu ziehen sein, ob die in §. 215 Abs. 1 ausgesprochene Verpflichtung des Schuldners, die Zahlung in Reichswährung zu bewirken, nicht besser durch ein dem Schuldner einzuräumendes Wahlrecht ersetzt würde (zu vergl. Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen zc. Bd. 2 S. 14). Zutreffenden Falls hätte dann der §. 215 in seinem ersten Absatz etwa folgende Fassung zu erhalten:

„Die Zahlung einer im Inlande zahlbaren Geldschuld kann in Reichswährung auch dann bewirkt werden, wenn die Schuld in ausländischer Währung ausgedrückt ist. Ist jedoch die Münzorte bestimmt, in welcher die Zahlung geleistet werden soll, so hat der Schuldner in dieser Münzorte zu zahlen.“

In Biffer 12 des Fragebogens
(§§. 218 Abs. 1, 219, 220, 221 des Entwurfs).

Die in den §§. 218 Abs. 1, 219, 220, 221 des Entwurfs aufgestellten Grundsätze über Umfang und Bemessung des Schadenersatzes geben der R. Regierung zu einer besonderen Bemerkung keinen Anlaß. Dagegen ist

In §. 230 des Entwurfs (Erfüllungsort)

zu den von dem Entwurf aufgestellten Bestimmungen über den gesetzlichen Erfüllungsort Folgendes zu bemerken:

Der im Uebrigen dem Art. 325 des S.G.B.S. entsprechende §. 230 Abs. 2 des Entwurfs enthält die Bestimmung des Abs. 2 jenes Artikels nicht, wornach zu Folge der Verpflichtung des Schuldners, die Zahlung dem Gläubiger an den Ort zu übermachen, an welchem der letztere zur Zeit der Entstehung der Forderung seine Handelsniederlassung und beziehungsweise seinen Wohnort hatte, der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners in Betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht geändert wird. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung wird aber auch in §. 230 des Entwurfs ebensowohl aus sachlichen Gründen, als wegen der hier unentbehrlichen Konformität des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts nicht entbehrt werden können. Dem §. 230 Abs. 2 dürfte daher als letzter Satz beizufügen sein:

„Durch diese Bestimmung wird jedoch der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners in Betreff des Gerichtsstands oder in sonstiger Beziehung nicht geändert.“

In Differ 13 des Fragebogens (Erfüllungsort).

Vom Standpunkt der in Württemberg bestehenden Verhältnisse erscheint die Aufnahme besonderer Vorschriften betreffend den Zahlungsort für Zahlungen Seitens öffentlicher Kassen nicht geboten.

**In Differ 14 des Fragebogens
(Verzug des Gläubigers, §. 254 des Entwurfs).**

Gegen den Vorschlag des Entwurfs, den Verzug des Gläubigers von einem Verschulden des letzteren nicht abhängig zu machen, hat die R. Regierung nichts zu erinnern.

In §. 268 des Entwurfs (Erfüllung).

Nach §. 268 des Entwurfs und gemäß den hierauf sich beziehenden Motiven (II S. 33, 87) liegt keine Klarheit darüber vor, ob der Gläubiger, welcher Kapital, Zinsen und Kosten zu fordern hat, eine auf das Kapital beschränkte Zahlung annehmen muß und ob er dieselbe nicht als eine nach §. 228 des Entwurfs unzulässige Theilzahlung zurückweisen darf. Die Frage ist jedoch eine so alltäglich praktische, daß sie eine gesetzliche Feststellung verdient und ihre Beantwortung nicht der Wissenschaft und der Beurtheilung des einzelnen Falls überlassen bleiben sollte.

In Uebereinstimmung mit dem Code civil, dem Bayerischen, Hessischen und dem Dresdener Entwurf wird daher in Vorschlag gebracht, unter Streichung des zweiten Satzes des §. 268 (verb.: „Ist von dem — maßgebend.“) an Stelle desselben folgenden Satz aufzunehmen:

„Der Gläubiger ist nicht schuldig, eine Zahlung auf die Hauptforderung anzunehmen, so lange noch Zinsen und Kosten rückständig sind.“

**In Differ 15 des Fragebogens
(§. 280 Abs. 2 des Entwurfs).**

Von der R. Regierung wird keine Erinnerung dagegen erhoben, daß der Entwurf es unterläßt, die Frage der Hinterlegbarkeit von Urkunden und Kostbarkeiten reichsgesetzlich zu regeln; dagegen geht die R. Regierung, was den Vorbehalt in §. 280 Abs. 3 des Entwurfs betrifft, davon aus, daß der Landesgesetzgebung auch die Bestimmung über die Haftung des Fiskus oder einer als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt für die hinterlegten Gegenstände, insbesondere also auch die Regelung der Frage der Vertretungspflicht des Fiskus u. s. w. für Delikte von Beamten vorbehalten bleibe (zu vergl. auch Art. 56 des Entwurfs des Einführungs-gesetzes). Die Fassung des §. 280 Abs. 3 auch in Verbindung mit dem in den Motiven II S. 100 Vorgetragenen stellt dieß nicht vollkommen klar. Die Frage wird aber in bejahendem Sinne entschieden werden müssen, weil andernfalls die Bundesregierungen in der ihnen durch den §. 280 überwiesenen Ordnung des HinterlegungsweSENS in unzuträglicher Weise beengt sein würden.

In §. 288 des Entwurfs (Aufrechnung).

Nach §. 288 des Entwurfs findet gegen die in §. 749 der C.P.D. bezeichneten Forderungen die Aufrechnung insoweit nicht statt, als diese Forderungen der Pfändung nicht unterworfen sind. Die R. Regierung hat gegen diese Bestimmung unter der Voraussetzung nichts zu erinnern, daß gemäß dem in den Motiven zu Art. 54 des Entwurfs des Einführungs-gesetzes Ausgeführten insbesondere diejenigen Bestimmungen der Landesgesetze unberührt bleiben, welche das Recht eines Beamten auf Gehalt zc. von der Bedingung abhängig machen, daß derselbe aus seiner Dienst- und Amtsführung nicht vertretungspflichtig sei.

In §. 289 des Entwurfs (Aufrechnung).

Mit Rücksicht auf die gleiche Behandlung in Art. 12, 68 des Entwurfs des Einführungs-gesetzes wird vorgeschlagen, in §. 289 des Entwurfs nach dem Worte: „Gemeinde“ die Worte einzuschalten:

„oder eines andern Kommunalverbands“.

**In Differ 16 des Fragebogens
(Abtretung, §§. 294 Abs. 2, 303—308 des Entwurfs).**

Die Voraussetzungen, an welche der Entwurf die Wirksamkeit der Abtretung einer Forderung gegenüber dem Schuldner und sonstigen Dritten knüpft, geben der R. Regierung zu einer Erinnerung keinen Anlaß.

Daselbe ist

**In Differ 17 des Fragebogens
(§. 318 Abs. 2 des Entwurfs)**

bezüglich der Art und Weise der Fall, wie der Entwurf die Schulübernahme bei Arrechnung von Hypotheken auf den Kaufpreis regelt.

In Biffer 18 des Fragebogens
(§. 320 des Entwurfs).

Auch mit dem Standpunkt, welchen der Entwurf in Betreff der Frage der Theilung der Schuld bei einer Mehrheit von Schuldnern einnimmt, glaubt sich die K. Regierung einverstanden erklären zu sollen.

In §. 345 des Entwurfs (Gegenstand der Verträge).

Wie die Motive II S. 179, 745 ausdrücklich hervorheben, hat der Entwurf hier, wie an andern Orten, die Frage unentschieden gelassen, ob die Haftung für das negative Vertragsinteresse (culpa in contrahendo) eine Haftung aus Delikt oder wegen Verletzung rechtsgeschäftlicher Pflichten sei. Bei der praktischen von den Motiven selbst anerkannten Bedeutung dieser Frage (z. B. für die Verjährungsfristen solcher Ansprüche etc.) wird dem Wunsche Ausdruck verliehen, daß die Frage der rechtlichen Natur der Haftung für das sogenannte negative Vertragsinteresse eine positive Entscheidung im Gesetze finde.

In Biffer 19 des Fragebogens
(§. 351 Abs. 1. 2 des Entwurfs).

Die K. Regierung ist zwar mit dem Standpunkt, welchen der Entwurf in Beziehung auf die Aufstellung einer Formvorschrift für die in Abs. 1 des §. 351 bezeichneten Verträge einnimmt, einverstanden. Dagegen glaubt sie das aufgestellte Erforderniß der gerichtlichen oder notariellen Form auch hier (vergl. §. 58) beanstanden zu müssen. Die Aufstellung dieses Erfordernisses würde die ländliche Bevölkerung in zahlreichen Fällen nöthigen, behufs Errichtung der betreffenden Urkunde Reisen an den Gerichtssitz oder an den Sitz eines Notars zu machen, die Einhaltung der Formvorschrift würde dementsprechend bei dem vielfach kleinen parcellirten Grundbesitz in Württemberg häufig mit unverhältnißmäßigem Aufwand an Kosten und Zeit verknüpft sein, ganz abgesehen davon, daß das Bestehen derselben für die Beteiligten den unerwünschten Anlaß abgeben könnte, von der Errichtung des Vertrags vor einer öffentlichen Behörde ganz abzusehen. Nach dem Dafürhalten der K. Regierung sollte daher der Landesgesetzgebung in Beziehung auf die einzuhaltende Form ein weiter gehender Spielraum dadurch gelassen werden, daß in dem bürgerlichen Gesetzbuch lediglich die Errichtung des Vertrags in öffentlicher Urkunde vorgeschrieben würde. Eine solche Vorschrift würde in Württemberg für den Fall, daß bei der Einrichtung des Grundbuchamts an die seither bestehenden Einrichtungen angeknüpft werden sollte, ermöglichen, mit der Errichtung der betreffenden Verträge weiterhin auch die mit der Führung des Grundbuchs beauftragten Beamten zu betrauen und in solcher Weise eine allseitige sachgemäße Behandlung der auf den Immobilien-Verkehr sich beziehenden Geschäfte im Anschluß an das bisherige Recht zu gewährleisten (zu vergl. Motive zu dem Entwurf der Grundbuchordnung S. 76, 78).

Die K. Regierung möchte daher vorschlagen, entweder den Abs. 1 des §. 351 dahin zu fassen:

„Der Vertrag, durch welchen Jemand sich zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück verpflichtet, bedarf der Errichtung in öffentlicher Urkunde“

oder aber in das Einführungsgezet eine Bestimmung aufzunehmen, welche es der Landesgesetzgebung ermöglicht, mit der Errichtung der betreffenden Urkunde neben den Gerichten und Notaren auch andere Behörden oder Beamte zu betrauen.

Im Uebrigen hat die K. Regierung gegen die Bestimmung in §. 351 Abs. 2 des Entwurfs eine Erinnerung nicht zu erheben.

In Biffer 20 des Fragebogens
(§§. 358, 420, 421 des Entwurfs).

Die K. Regierung hat keinen Anlaß, dem Standpunkt entgegenzutreten, welchen der Entwurf in Beziehung auf die Frage eines gesetzlichen Kündigungs-Rechts bei hohen Vertragszinsen, sowie in Beziehung auf die Frage einer Beschränkung der Höhe der Konventionalstrafe einnimmt, wie sich ferner die K. Regierung damit einverstanden erklärt, daß der Entwurf von einer Regelung der sogenannten Waarenabzahlungs-geschäfte, der Möbelleiherverträge und der Viehverstellungsverträge Umgang genommen hat. Die K. Regierung erlaubt sich hiebei, was die Abzahlungs-geschäfte betrifft, auf die Erhebungen hinzuweisen, welche zu Folge des Schreibens des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) an das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 16. September 1887 im Jahre 1887/88 über diesen Gegenstand diesseits veranstaltet worden sind.

In Biffer 21 des Fragebogens
(§. 369 des Entwurfs).

Gegen die Art und Weise, wie der Entwurf den Umfang des Rücktrittsrechts bei Nichterfüllung gegenseitiger Verträge regelt, ist gleichfalls nichts zu erinnern.

In Biffer 22 des Fragebogens
(§§. 400, 463, 465 des Entwurfs).

Die K. Regierung hat schon anläßlich des unter dem 30. Oktober 1876 an die Bundesregierungen ergangenen Ersuchens der Kommission für Ausarbeitung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs um Abgabe einer Aeußerung über ein Gutachten der K. Preussischen technischen Deputation für das Veterinärwesen bezüglich der Gewährleistung für Mängel bei der Veräußerung von Hausthieren sich dahin ausgesprochen, daß sie nach den ihr vorliegenden Gutachten der Gerichte und der Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen, wie nach den beinahe allseitig bezeugten günstigen Erfahrungen, welche mit der auf der Grundlage des deutsch-rechtlichen Prinzips aufgebauten Württembergischen Gesetzgebung gemacht worden seien, allen Anlaß habe, sich für die Erhaltung dieses Prin-

zips und gegen die auf dem römisch-rechtlichen Prinzip beruhenden Vorschläge der K. Preussischen Deputation für das Veterinärwesen auszusprechen (Schreiben des Staatsministeriums an das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. November 1877). Hieran ist entgegen anderweitigen Aufstellungen (zu vergl. Zusammenstellung zc. Band 2 S. 153 bis 165) auch jetzt festzuhalten, wie denn auch die K. Regierung sich mit der Regelung des Entwurfs hinsichtlich des Gefahrübergangs beim Viehkauf einverstanden zu erklären hat.

Was aber die Vorschläge des Entwurfs über die Gewährleistung bei der Veräußerung von Thieren im Einzelnen betrifft, so würde die K. Regierung in Uebereinstimmung mit dießbezüglichen auch von anderer Seite kund gegebenen Wünschen (Zusammenstellung zc. a. a. D. S. 182 ff.) Wert darauf legen, wenn zu §. 404 des Entwurfs für einzelne Thierarten, besonders für Schafe, vielleicht auch für Pferde und Rindvieh und für gewisse, in ansteckenden leicht übertragbaren Krankheiten bestehende Hauptmängel (Mäude, Rotz, Lungenseuche zc.) eine Bestimmung etwa des Inhalts aufgenommen würde, daß, wenn mehrere Thiere gleicher Art durch ein und dasselbe Rechtsgeschäft veräußert worden sind und bei einem dieser Thiere ein betreffender Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist zum Vorschein gekommen ist, der Erwerber die Wandlung für sämtliche Thiere fordern könne.

Weiterhin möchte zu §. 410 des Entwurfs wiederholter Erwägung (zu vergl. Motive II S. 264) anheimgegeben werden, ob es sich nicht aus Rücksichten der Rechtssicherheit und der Vereinfachung der Prozesse empfehlen würde, für Verabredungen über die Abkürzung und Verlängerung der Gewährfristen und ebenso für Verabredungen über Gewährfreiheit die Schriftform (§. 92 des Entwurfs) vorzuschreiben (zu vergl. Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Ziffer 2 des W. Gesetzes vom 26. Dezember 1861, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren, Reg. Blatt von 1862 S. 35).

Die Beschränkung des Widerrufs bei Schenkungen auf den Fall des Undanks giebt der K. Regierung zu einer Erinnerung keinen Anlaß.

- 1) Ein Bedürfnis, von dem bisherigen Grundsatz der Formfreiheit in Beziehung auf Mieth- und Pachtverträge über Grundstücke, insbesondere Landgüter abzugehen, hat sich in Württemberg nicht ergeben.
- 2) Der bis jetzt in Württemberg geltende Grundsatz „Kauf bricht Mieth“ hat nach den gemachten Erfahrungen zu Unzuträglichkeiten nicht geführt. Da durch die Bestimmungen in den §§. 509, 512, 532, 537 des Entwurfs die Rechtsstellung des Miethers und des Pächters gegen-

über dem seitherigen Rechtszustand verstärkt wird, so hat die K. Regierung keinen Anlaß, diese Bestimmungen zu beanstanden oder von sich aus einen weitergehenden Schutz des Miethers und des Pächters in Anregung zu bringen.

3) Der Entwurf läßt Untermiethen und Unterpacht grundsätzlich ohne Einwilligung des Vermiethers und beziehungsweise Verpächters zu und macht nur bezüglich der Teilpacht (§. 533) eine Ausnahme. Die Teilpacht im Sinne des §. 533 des Entwurfs kommt jedoch verhältnismäßig nur selten vor, ist in der Regel irrationell und verdient keine Berücksichtigung im bürgerlichen Gesetzbuch. Weiterhin aber möchte sich fragen, ob nicht für die Pacht im Allgemeinen das Verbot der Mterpacht — außer mit Einwilligung des Verpächters — als Regel aufgestellt werden sollte. Denn dem Fruchtgenuß geht eine besondere Behandlung des Grundstücks — Bearbeitung, Düngung, Pflege — voraus, welche je nach der Person des Pächters eine rationelle, schonende, fleißige, oder aber eine unzumutbare, vernachlässigende, die Substanz angreifende (Raubwirtschaft) sein kann. Der Abs. 2 des §. 516, in Verbindung mit §. 532 des Entwurfs, wornach der Pächter in Ansehung der Erfüllung seiner Verpflichtungen wegen des Verschuldens des Mterpächters haftet, gewährt keinen ausreichenden Schutz, weil der durch Deterioration eines Grundstücks entstehende Schaden sich unter Umständen überhaupt nicht sicher feststellen läßt.

Würde aber die Mterpachtung nur mit Einwilligung des Verpächters zu gestatten sein, so dürfte es sich rechtfertigen, denselben Grundsatz auch für die Miethen aufzustellen. Demgemäß wird beantragt:

a) den §. 516 des Entwurfs dahin zu fassen:

„Sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, steht dem Miether das Recht nicht zu, einem Andern den vertragsmäßigen Gebrauch der gemietheten Sache zu überlassen, insbesondere auch durch weiteres Vermieten (Untermiethen).“

b) den §. 533 des Entwurfs zu streichen.

- 4) Das von dem Entwurf dem Miether und Pächter eingeräumte Zurückbehaltungsrecht an dem Grundstück (§§. 520, 532, 233 des Entwurfs) stimmt mit den gemeinrechtlichen Grundsätzen über das Retentionsrecht überein und ist, zumal im Hinblick auf die Bestimmung in §. 234 Satz 2 des Entwurfs, nicht zu beanstanden. Ebenfalls ist
- 5) gegen den Standpunkt zu erinnern, welchen der Entwurf in Beziehung auf das Pfandrecht des Vermiethers und Verpächters (§§. 521, 543, 532 des Entwurfs) einnimmt.
- 6) Auch der von dem Entwurf vorgesehene Ausschluß der Remission am Pachtzins (§. 534 des Entwurfs) giebt zu einer Erinnerung keinen Anlaß, und dasselbe ist
- 7) bezüglich der von dem Entwurf in den §§. 517, 522, 537, 539 aufgestellten Zins- und Kündigungsstermine der Fall.

Bu Biffer 23 des Fragebogens
(S. 449 des Entwurfs).

Bu Biffer 24 des Fragebogens.

Zu §. 527 des Entwurfs (Kündigung der Miethe).

Dagegen ist zu §. 527 des Entwurfs Nachstehendes zu bemerken:

Der §. 527 enthält — in Anknüpfung allerdings an das Preussische Allgemeine Landrecht — ein wohl kaum zu rechtfertigendes Privilegium der Beamten und Militärpersonen und zwar unter Ausschluß der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten (vergl. §. 311 des Entwurfs), welches sich wohl kaum als ein Bedürfnis darstellt, da den betreffenden Beamten zc. füglich wird überlassen werden können, sich gegen die Folgen ihrer möglichen Versetzung durch die Art und Weise der von ihnen abzuschließenden Mietheverträge selbst vorzusehen. Der §. 527 würde daher wohl besser in Wegfall kommen.

Zu §. 544 Abs. 7 des Entwurfs (Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstücks).

Nach §. 544 Abs. 7 des Entwurfs ist der Verpächter befugt, die Uebernahme derjenigen Inventarstücke abzulehnen, welche nach den Regeln und unter der Voraussetzung einer ordnungsmäßigen Bewirthschaftung bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Grundstücks sich als überflüssig oder als zu werthvoll ergeben. Es wird ohne Weiteres angenommen werden dürfen, daß das Ablehnungsrecht des Verpächters, was der Wortlaut des Entwurfs nicht genügend zum Ausdruck bringt, auch auf solche Inventarstücke ausgedehnt werden soll, die angekauft wurden in Folge unzumuthbarer Maßregeln bei Bewirthschaftung des gepachteten Grundstücks (zu vergl. übrigens auch §. 541 des Entwurfs). Dementsprechend dürfte wohl die Fassung des Abs. 7 eine Aenderung zu erfahren haben.

Zu Differ 25 des Fragebogens (§§. 559, 563 des Entwurfs).

Die in §. 563 des Entwurfs statuirte gleiche Kündigungsfrist für Dienstverträge jeder Art (zu vergl. übrigens auch Art. 46 des Entwurfs des Einführungsgesetzes) gibt der R. Regierung zu einem Bedenken keinen Anlaß. Dagegen ist

Zu §. 562 des Entwurfs (Dienstvertrag)

Folgendes zu bemerken:

So sehr die humane Absicht anzuerkennen ist, von welcher die Bestimmung in §. 562 des Entwurfs getragen wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß dieselbe in vielen Fällen einerseits den Arbeitgeber (mit Rücksicht auf die ihm obliegenden Stellvertretungskosten, Krankenkassenbeiträge zc.) allzusehr belasten, andererseits aber den Arbeiter, namentlich in Krankheitsfällen, in welchen er außer dem Krankengeld, beziehungsweise der sonstigen Krankenunterstützung noch den Lohn fortbezüge, auf Kosten des Dienstberechtigten unverhältnißmäßig begünstigen und dadurch Anlaß zu Mißständen geben würde. Es möchte daher zu erwägen sein, ob nicht die an den Vorgang in Art. 60 des G.G.B. anknüpfende Ausnahme von der Regel in §. 368

Abs. 1 des Entwurfs besser fallen gelassen und den Parteien anheimgegeben würde, im Einzelfall bezügliche Bestimmungen zu vereinbaren.

Da die häufigsten Fälle der Fortziehung des Lohns Krankheitsfälle sein werden, in welchen nach der bestehenden Krankenversicherungsgesetzgebung 13 Wochen lang den meisten gewerblichen Arbeitern freie ärztliche Behandlung und Heilmittel und im Fall der Erwerbsunfähigkeit Krankengeld, ferner in vielen Gebieten Deutschlands ebensolange den land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern, sowie den Diensthofen freie ärztliche Behandlung und Heilmittel beziehungsweise volle Verpflegung in einem Krankenhaus als Krankenunterstützung zu gewähren ist, da weiterhin diese Leistungen an dem von den Arbeitgebern fortzubehaltenden Lohn weder ganz noch theilweise in Abzug gebracht werden dürfen, so möchte es eventuell jedenfalls angezeigt sein, die Beziehungen des durch den §. 562 des Entwurfs geschaffenen Verhältnisses zu den Krankenversicherungsgesetzen näher zu regeln.

Zu Differ 26 des Fragebogens (§. 568 Werkvertrag).

Die in §. 568 des Entwurfs vorgesehene Art der Abgrenzung des Werkvertrags gegenüber dem Kauf wird von der R. Regierung nicht beanstandet. Auch hat dieselbe nichts dagegen zu erinnern, daß der Entwurf den Uebernehmern und Handwerkern ein gesetzliches Pfandrecht an dem Baugrundstück nicht gewährt und für die Forderungen aus dem Werkvertrag auch sonst ein Vorzugsrecht (§. 54 der Konkursordnung) nicht statuiert (zu vergl. §. 574 des Entwurfs B.G.B., §. 9 des Entwurfs des Zwangsvollstreckungsgesetzes zc.).

Zu Differ 27 des Fragebogens (§. 627 des Entwurfs).

Die Regelung, welche der Umfang der Haftung der Gastwirthe für eingebrachte Kostbarkeiten und Werthpapiere erfahren soll, gibt zu einer Erinnerung keinen Anlaß, dagegen dürfte in Rücksicht auf die hohen Werthe, welche nicht selten den Stallwirthten und deren Leuten durch die Einstellung von Thieren anvertraut werden, wiederholt in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht auch für Stallwirthe eine besondere Bestimmung im Sinne einer strengeren Haftung aufgenommen werden sollte.

Zu Differ 28 des Fragebogens (§. 659 des Entwurfs).

Die von dem Entwurf gestattete vertragsmäßige Anwendung der Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft auf Erwerbsgesellschaften wird nicht beanstandet.

Zu Differ 29 des Fragebogens (§§. 668, 91 des Entwurfs).

Da es aus volkswirthschaftlichen Gründen wünschenswerth erscheint, die Bürgschaft möglichst zu erschweren, übereilten, leichtsinnigen Bürgschaften, wie sie von jungen Leuten zuweilen

eingegangen werden, thunlichst zu begegnen, auch im Fall der Uebernahme einer Bürgschaft das Rechtsverhältniß vollkommen klar zu stellen, so dürfte es sich empfehlen, für alle Bürgschaften jedenfalls die Schriftform zu verlangen.

In Biffer 30 des Fragebogens
(§§. 683, 684 des Entwurfs).

Gegen die Aufnahme des abstrakten Schulversprechens in den Entwurf hat die R. Regierung nichts zu erinnern, sie vermag auch den Unterschied in der rechtlichen Auffassung nicht zu bemängeln, welcher nach dem Entwurf zwischen dem Accept einer Anweisung (§. 607) und der Annahme des Cessionars als Gläubigers (§§. 302, 303) besteht.

In Biffer 31 des Fragebogens
(§§. 686, 687, 700 des Entwurfs).

Der Standpunkt, welchen der Entwurf in Beziehung auf die Verpflichtung aus einer ohne Willen des Ausstellers in den Verkehr gelangten Schuldverschreibung auf Inhaber einnimmt, wird nicht beanstandet, auch gegen die Ablehnung des Instituts der Außerkurssetzung ist vom Standpunkt der in Württemberg bestehenden Verhältnisse nichts zu erinnern, dagegen ist zu §. 687 des Entwurfs Folgendes zu bemerken:

Wenn auch die in dem §. 687 enthaltene Bestimmung mit Folgerichtigkeit aus dem von dem Entwurf an die Spitze gestellten Prinzip sich ergeben mag, so wird sich doch nicht verkennen lassen, daß dieselbe — zumal in der von dem Entwurf gewählten Fassung — dem allgemeinen Rechtsbewußtsein nicht entspricht. Die R. Regierung möchte daher in Anregung bringen, die Bestimmung in §. 687 durch eine andere etwa des Inhalts zu ersetzen:

„Der Aussteller ist berechtigt, die Zahlung zu verweigern, wenn er beweist, daß der Inhaber unredlicher Weise von dem Papier Gebrauch macht.“

In §. 697 des Entwurfs (Inhaberpapiere)

würde weiterhin die R. Regierung glauben, daß der Satz 2 des Abs. 1 besser dahin gefaßt würde:

„Der Anspruch findet nicht statt, wenn der Aussteller den Schein eingelöst hat, es wäre denn, daß die Einlösung nach jenem Zeitpunkte erfolgt ist.“

Nach der Fassung des 2. Satzes hätte nemlich der Aussteller nicht bloß die Einlösung, sondern auch die vor Eintritt der Erlöschung oder Verjährung erfolgte Einlösung zu beweisen und er müßte, um diesen Beweis sich zu sichern, nicht nur alle eingelösten Coupons vier Jahre lang, vom Ablauf der Erlöschungsfrist an gerechnet, aufbewahren, sondern zudem den Zeitpunkt der Einlösung, sei es auf den eingelösten Coupons, sei es in seinen Büchern vorzeichnen lassen. Die hiemit verbundene Geschäftslast wäre weit größer, als diejenige, welche den Aussteller bei dem System der gerichtlichen Zahlungssperre treffen würde, bei dem letztern müßte der Aussteller die zur Einlösung präsentirten Coupons in der Richtung,

ob nicht Zahlungssperre verhängt sei, prüfen, aber er könnte die als nicht gesperrt erfundenen Coupons ohne Gefahr, und ohne sich den Beweis des Zeitpunkts der Einlösung sichern zu müssen, vernichten lassen. Legt man aber einmal das System des §. 697 zu Grunde, so ist es nicht nothwendig, dem Aussteller, wenn er nachträglich von einem Verlierer in Anspruch genommen wird, außer dem durch den Besitz des Coupons zu führenden Beweis der Einlösung, noch weiter den Beweis der vor Ablauf der Erlöschungsfrist erfolgten Einlösung aufzubürden. Dinehin spricht die Vermuthung gegen die verspätete Einlösung und es ist nicht unbillig, wenn demjenigen, welcher den Coupon sich hat abhandeln kommen lassen, der Beweis, daß der Aussteller denselben verspätet, also ohne rechtlichen Grund eingelöst habe, zugemuthet wird.

Weiter würde die R. Regierung

In §. 701 des Entwurfs (Inhaberpapiere)

im Interesse der Rechtsicherheit wünschen, daß in Abs. 3 des §. 701 die Zuständigkeit der einzelnen Bundesstaaten zur Ertheilung der Staatsgenehmigung für die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber positiv im Gesetze geregelt werde. Dem Absatze 3 könnte in Satz 1 etwa folgende Fassung gegeben werden:

„Die Staatsgenehmigung wird durch die Centralbehörde desjenigen Bundesstaates ertheilt, in welchem der Aussteller seinen Wohnsitz (Sitz) hat.“

In Biffer 32 des Fragebogens
(Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen,
§§. 704 ff. des Entwurfs).

1) Sofern der §. 704 des Entwurfs, wie sich aus den Motiven ergibt, auch in Verhältnisse des öffentlichen Rechts eingreift, sofern derselbe insbesondere für die Frage der Haftpflicht der Beamten wegen Verletzung der Berufspflicht von Bedeutung werden soll, ist auf die besonderen Bemerkungen zu §. 736 des Entwurfs, was aber die Grenzbestimmung zwischen öffentlichem und Privatrecht betrifft, auf die Bemerkungen zu Art. 32 des Entwurfs des Einführungsgesetzes Bezug zu nehmen. Im Uebrigen hat die R. Regierung gegen den Standpunkt, von welchem der Entwurf bei Feststellung der Grundsätze über die Haftung aus unerlaubten Handlungen außerhalb eines Vertragsverhältnisses ausgeht, eine allgemeine Erinnerung nicht zu erheben, wohl aber dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß es bei der weiteren Behandlung des Entwurfs gelingen möchte, für den §. 704 eine diese Grundsätze deutlicher und gemeinverständlicher, als die bisher zutrifft, wiedergebende Fassung zu finden.

2) Der §. 705 des Entwurfs will die Schadensersatzpflicht an Handlungen knüpfen, welche kraft der allgemeinen Freiheit erlaubt sind, aber gegen die guten Sitten verstoßen, oder (Motive S. 726) als „illoyale“ Handlungen zu bezeichnen sind. Dieser Ausdehnung fehlt die nothwendige innere Basis

und es wird für dieselbe vergeblich auch nach einem Vorgang in der Gesetzgebung gesucht. — Man kann daran denken, Verantwortlichkeit für solche Handlungen zu statuieren, wenn sie absichtlich zum Zwecke der Beschädigung eines Andern vorgenommen werden. Der §. will aber Schadensersatzpflicht schon dann, wenn die Schadenszufügung nur wissentlich, aber nicht als Zweck der Handlung gewollt war und selbst dann, wenn der Handelnde die Möglichkeit einer Beschädigung nur voraus sehen konnte, aber nicht gekannt hat. Ist andererseits schon der Begriff des Verstoßes gegen die guten Sitten ein ziemlich schwankender, so ist es ohne Zweifel noch mehr die nicht ohne Einfluß bleibende Terminologie der Motive, welche den Verstoß gegen die guten Sitten mit „Unloyalität“ umschreibt und es darf wohl betont werden, daß die Begriffe „Anständigkeit“ und „Loyalität“ außerhalb der Rechtssphäre liegen und nach Verschiedenheit der Zeiten und der Bevölkerungsklassen zu sehr merklichen Differenzen in der Anwendung führen würden. Indessen soll nicht verkannt werden, daß ein generelles Surrogat für die gemeinrechtliche actio und exceptio doli als ein Bedürfnis erachtet werden mag. Diesem Bedürfnis könnte vielleicht durch eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts (vorbehaltlich einer Verbesserung der Fassung) Rechnung getragen werden, durch welche der §. 705 des Entwurfs zu ersetzen wäre:

„Als widerrechtlich gilt auch die absichtliche Schadenszufügung dann, wenn sie mittelst einer kraft der allgemeinen Freiheit an sich erlaubten, aber gegen Treu und Glauben verstoßenden Handlung begangen wird.“

3) Sachlich nicht zu beanstanden sind die Vorschriften, welche der Entwurf in den §§. 708—712, 734, 735 in Beziehung auf die Haftung für fremdes Verschulden, sowie in Beziehung auf die Haftung bei Beschädigungen durch Geistesranke, Trunkene, Kinder, Thiere 2c. 2c. aufstellt. Dagegen ist

4) in Betreff der durch den §. 736 des Entwurfs geregelten Haftung wegen Verletzung der Amtspflicht Folgendes zu bemerken:

In Württemberg ist zur Zeit die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten wegen Verletzung der Berufspflicht nur für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Landesgesetze geregelt. In Beziehung auf die richterlichen Beamten gilt das im gemeinen Civil-Recht ausgebildete Recht der Syndicatsklage. Hinsichtlich der unbedingten Zulässigkeit des Rechtswegs wegen der Entschädigungs-Ansprüche Dritter gegen diese Beamten besteht kein Zweifel. Anders liegt die Sache bezüglich der sämtlichen übrigen Beamten (Verwaltungsbeamten). In Beziehung auf diese fehlt es nicht nur an einer Regelung der materiellen Grundsätze über die Haftpflicht, sondern es ist auch bestritten, ob und inwiefern die Gerichte für die Behandlung von Entschädigungs-Klagen Dritter gegen dieselben überhaupt zuständig sind. Doch ist im Hinblick auf die Bestimmung in §. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes ohne Weiteres davon auszugehen, daß die

Landesgesetzgebung jeder Zeit in der Lage wäre, die Zulässigkeit des Rechtswegs in Absicht auf Entschädigungs-Ansprüche Dritter gegen Verwaltungsbeamte ganz oder theilweise auszuschließen, da diese Möglichkeit durch die Bestimmung in §. 11 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz nicht in Frage gestellt ist (zu vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 18 S. 123, Bd. 20 S. 295 ff.).

Wenn nunmehr in eine reichsgesetzliche Regelung der civilrechtlichen Haftpflicht auch bezüglich der letztgedachten Kategorie von Beamten eingetreten werden soll, so muß die K. Regierung es als ein unerlässiges Erforderniß bezeichnen, daß bei dieser Regelung neben der Rücksicht auf den Schutz, welchen der Einzelne gegenüber der etwaigen Pflichtverletzung eines Beamten zu erwarten hat, auch der Rücksicht auf den Schutz der Beamten gegen frivole und unbegründete Klagen ausgiebige Beachtung geschenkt und daß ausreichende Vorsorge gegen die Unzuträglichkeiten getroffen werde, welche erwachsen können, wenn bei unbedingter Zulassung des Rechtswegs den Gerichten ein Urtheil über die Grenzen der Verwaltungsbefugnisse zugemuthet und überlassen wird. Diesen Rücksichten kann aber nach Lage der Sache nur dadurch die gebührende Rechnung getragen werden, daß die civilrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen Verletzung der Berufspflicht mit für den Richter bindender Wirkung an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde darüber gebunden wird, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat. Dabei ist weiter davon auszugehen, daß der dem Beamten gebührende Schutz in befriedigender Weise nur dann gewährleistet ist, wenn die gedachte Vorentscheidung in die Hände der dem betreffenden Beamten vorgesehnen Obergewaltshörde gelegt wird. Sofern nun eine solche allerdings außerhalb des Kreises des Privatrechts liegende Einrichtung nicht in Verbindung mit der materiellen Regelung der Haftpflicht der Verwaltungsbeamten schon durch die Landesgesetzgebung selbst herbeigeführt werden sollte, müßte die K. Regierung im Interesse des öffentlichen Dienstes das dringende Verlangen stellen, daß jedenfalls die Landesgesetzgebung in den Stand gesetzt werde, die civilrechtliche Verfolgung eines Verwaltungsbeamten wegen Verletzung der Berufspflicht in dem kaum dargelegten Sinne an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde zu binden.

Im Uebrigen hat die K. Regierung gegen die Art und Weise der Regelung der civilrechtlichen Haftpflicht der Eingangs bezeichneten Richterbeamten und Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das bürgerliche Gesetzbuch (zu vergl. §. 1702 des Entwurfs B.G.B. und §. 4 des Entwurfs der Grundbuchordnung) eine prinzipielle Erinnerung nicht zu erheben. Wohl aber ist in Beziehung auf die Einzelbestimmungen des §. 736 noch Folgendes zu bemerken:

a) Für die Beurtheilung der Frage, ob ein Beamter die ihm obliegende Amtspflicht aus Fahrlässigkeit verletzt, gibt

der §. 144 des Entwurfs die erforderliche Norm an die Hand, wornach Fahrlässigkeit vorliegt, wenn nicht die Sorgfalt eines „ordentlichen Hausvaters“ angewendet wird. Um eine solche Sorgfalt wird es sich jedoch bei Amtspflichtverletzungen kaum handeln können, hier wird nur die Verletzung besonderer Berufspflichten in Betracht zu kommen haben, die Verletzung derjenigen Sorgfalt, welche ein geordneter Beamter derselben Dienstkatēorie, welcher der fahrlässig handelnde Beamte angehört, in seinem dienstlichen Beruf anwendet. Nur eine solche Unterscheidung nach Kategorien würde der Verschiedenheit der Dienstverhältnisse der Beamten die erforderliche Rechnung tragen. Es wäre daher zu wünschen, daß dieser Gedanke an dem geeigneten Orte entsprechenden Ausdruck erhalte.

b) Nach Abs. 3 des §. 736 sind Beamte wegen Pflichtverletzung bei der ihnen obliegenden Leitung oder Entscheidung einer Rechtsache nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Wie sich aus den Motiven (II S. 824) ergibt, soll sich diese Vorschrift nicht bloß auf den Civil- und Strafrichter, sondern auch auf diejenigen Beamten beziehen, welche, ohne Richter im engeren Sinne zu sein, Rechtsachen zu entscheiden haben. Es fragt sich aber doch, ob eine Einschränkung des in Abs. 1 des §. 736 aufgestellten Grundsatzes der Haftung für jede Verschuldung nicht auch in andern Fällen geboten, ob eine solche nicht insbesondere veranlaßt ist gegenüber den Beamten der inneren Verwaltung (Polizeibehörden), welche oft in der schwierigsten und dringendsten Lage das Gesetz auf den einzelnen Fall ganz in derselben Weise anzuwenden haben, wie der Civil- oder der Strafrichter, wornach es an einem hinreichenden sachlichen Grunde fehlt, dieselben hinsichtlich der Haftung aus Pflichtwidrigkeiten bei dem Gesetzesvollzug wesentlich ungünstiger zu behandeln, als den Richter. Die K. Regierung muß daher jedenfalls eine wiederholte Erwägung in der Richtung wünschen, ob nicht ordentlicher Weise (§. 736 Abs. 1) überhaupt lediglich die aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erfolgende Verletzung der Amtspflicht eine Schadensersatzpflicht gegenüber von Dritten begründen soll.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

Daß der Entwurf den Besitzschutz auf die Inhabung gründet, wird im Allgemeinen nicht beanstandet. Es ist nicht zu verkennen, daß hiedurch nicht nur klare, für die streitenden Theile leicht erkennbare Normen geschaffen werden, sondern daß auch den praktischen Bedürfnissen und den berechtigten Anschauungen der beteiligten Kreise Genüge geschieht. Immerhin aber wird der aufgestellte Grundsatz einer Einschränkung bedürfen hinsichtlich derjenigen Personen, welche die thatfächliche

Bu Biffer 33 des Fragebogens (Besitz und Inhabung).

Herrschaft über eine Sache als reine Bevollmächtigte (Stellvertreter) eines Andern ausüben, z. B. Verwalter, Angestellte aller Art, Gefinde etc., insofern diesen Personen den von ihnen vertretenen gegenüber Besitzschutz überhaupt nicht gewährt werden kann und es weiter genügt, wenn dieselben Dritten gegenüber im Falle der Verübung verbotener Eigenmacht an Stelle des vertretenen Selbstverteidigung und Selbsthilfe (§§. 186/89 des Entwurfs) gebrauchen und, was den richterlichen Schutz anbelangt, in dringenden Fällen in Gemäßheit des §. 85 der C.P.O. für ihren Herrn als Bevollmächtigte auftreten können. Wenn daher auch das prinzipielle Einverständnis mit den Bestimmungen in den §§. 814/820 insbesondere auch mit den Bestimmungen in §. 815 Abs. 4 des Entwurfs erklärt werden kann, so ist doch zu wünschen, daß demjenigen Inhaber, welchem die Inhabung nur als Stellvertreter eines Andern zukommt,

- a) der richterliche Besitzschutz überhaupt versagt und
- b) das Recht der Abwehr verbotener Eigenmacht derjenigen Person gegenüber, deren Stellvertreter er ist, nicht gewährt werde.

Nur eine folgerichtige Ausföhrung des aufgestellten Grundsatzes ist es weiter, daß der Entwurf dem Besitzer ohne Inhabung selbständigen Besitzschutz versagt (§. 821 des Entwurfs). Andererseits wird nicht in Abrede zu ziehen sein, daß mit dem diesem Besitzer eingeräumten adjektivischen Besitzschutz und mit dem in §. 821 Abs. 2 auch dem „Andern“ gewährten Besitzschutze sehr complicirte Verhältnisse geschaffen werden, deren Vereinfachung bei der weiteren Behandlung des Entwurfs in das Auge gefaßt werden dürfte.

Bu Biffer 34 des Fragebogens
(§§. 828, 829, 874 des Entwurfs).

Den Grundsätzen, auf welchen das Immobilienrecht des Entwurfs aufgebaut ist, glaubt die K. Regierung nicht entgetreten zu sollen, insbesondere ist nach Lage der Sache eine Einwendung nicht zu erheben gegen die in dem Entwurf zum Ausdruck kommende allgemeine Anerkennung der „Unabhängigkeit einer Rechtsübertragung von dem Grunde derselben“ („Dinglicher Vertrag“).

Bu Biffer 35 des Fragebogens
(§§. 837, 877 des Entwurfs).

Nach dem Dafürhalten der K. Regierung sprechen für die Beschränkung des Schutzes des gutgläubigen Erwerbers auf den Fall des entgeltlichen Erwerbs sehr erhebliche Billigkeitsgründe, welchen wohl überwiegende Bedeutung beigemessen werden dürfte, wornach eine veränderte Fassung der §§. 837, 877 des Entwurfs (zu vergl. auch §. 2077 Abs. 2) veranlaßt wäre (zu vergl. Art. 15 des W. Gesetzes vom 21. Mai 1828, betreffend die vollständige Entwicklung des neuen Pfandsystems, Reg. Blatt S. 361, und Art. 72, 88 des W. Pfandgesetzes vom 15. April 1825, Reg. Blatt S. 193).

Zu Biffer 36 des Fragebogens
(§. 841 des Entwurfs).

Die aus §. 841 des Entwurfs sich ergebende Ablehnung der Vorrechtseinträumung ohne Einwilligung der Zwischenberechtigten wird nicht beanstandet.

Zu Biffer 37 des Fragebogens (Vormerkung).

Nach der Auffassung der R. Regierung sind Vormerkungen für persönliche Ansprüche auf Einräumung oder Aufhebung dinglicher Rechte an Grundstücken in gewissem Umfange als ein Bedürfnis anzuerkennen, dessen Erfüllung solchen Ansprüchen auch Dritten gegenüber auf einfache, Niemanden Schaden bringende Weise zum Schutze verhilft. Sofern weiter ein solcher Schutz weder mittelst vertragsmäßiger Festsetzungen, noch mittelst Erwirkung von Veräußerungsverboten im Wege einstweiliger Verfügung, noch auch im Wege von Arrest-Anträgen überall und in ausreichendem Maße zu erreichen ist, wird zur Erwägung gegeben, ob nicht das Vormerkungssystem des §. 844 auch auf gewisse obligatorische Rechte, insbesondere auf persönliche Ansprüche auf Erwerbung oder Wiedererlangung einer unbeweglichen Sache auszudehnen sein möchte (vergl. auch Art. 71 des W. Gesetzes vom 21. Mai 1828, betreffend die vollständige Entwicklung des neuen Pfandsystems, Reg.-Blatt S. 361).

Zu den §§. 854, 855 des Entwurfs (Nachbarrecht).

Der §. 855 des Entwurfs ist seiner Zeit wörtlich in den von der R. Regierung am 8. Juli 1886 bei der Württembergischen Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend das landwirthschaftliche Nachbarrecht, unter Art. 20 aufgenommen worden.

(Zu vergl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1886/88 I. Beilagenband S. 100 ff.)

Gegenüber dem aufgestellten Princip einer gleichmäßigen Betheiligung der betreffenden Baumbesitzer an dem von dem Boden getrennten Baum und an den Kosten der Trennung ist jedoch bei den Beratungen in der Kammer der Standesherrn bemerkt worden, daß die dießbezüglichen, bisher in Württemberg in Geltung gestandenen, der Auffassung des gemeinen Rechts entsprechenden Bestimmungen (Vertheilung pro regione cujusque praedii) sich als angemessen bewährt haben und wie es unbillig erscheine, dadurch, daß ein vielleicht sehr werthvoller Baum im Lauf seines Wachsthums sich über die Grenze erstreckt, den Nachbar zum Miteigenthümer nach gleichen Theilen werden zu lassen. Der Art. 20 des Entwurfs ist demgemäß aus der Berathung der Kammer der Standesherrn in folgender Fassung hervorgegangen:

„Von einem Baume, welcher auf der Grenze steht, gebühren die Früchte den Nachbarn gemeinschaftlich zu gleichen Theilen. Nach der Trennung vom Boden ist der Baum Eigenthum der Nachbarn nach Verhältnis der Grundfläche, welche der Baum bei seinem Austritt

„aus dem Boden auf dem Eigenthum der einzelnen Nachbarn eingenommen hat. Der eine Nachbar hat gegen den andern den Anspruch auf Beseitigung des Baums.“
„Dieser Anspruch kann jedoch bei Grenzbäumen im Walde erst bei der nächsten Verjüngungszeit geltend gemacht werden.“

„Die Kosten der Beseitigung des Baums sind nach dem Verhältniß der Grundfläche (Abs. 1) unter die Nachbarn zu vertheilen, letztere fallen jedoch dem Nachbar, welcher die Beseitigung verlangt, allein zur Last, wenn der andere Nachbar auf sein Miteigenthum verzichtet; in diesem Fall wird von dem ersteren mit der Trennung das Alleineigenthum erworben.“

Dem dießbezüglichen Beschlusse der Kammer der Standesherrn ist die Kammer der Abgeordneten beigetreten.

(Zu vergl. Verhandlungen der Kammer der Standesherrn 1886/88 Beilagenband S. 290 ff., Protokolle S. 403 ff., Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1886/88 III. Protokollband S. 1476 ff., S. 1539.)

Wenn nun auch in der Folge in Betreff des genannten Gesetzesentwurfs eine Einigung zwischen den gesetzgebenden Faktoren nicht erfolgt ist, so erscheint es der R. Regierung im Hinblick auf die hervorgehobenen Kammerbeschlüsse doch wünschenswerth, daß in Beziehung auf die Regelung der Verhältnisse des Grenzbaums auch in §. 855 des Entwurfs die in dem erwähnten Kammerbeschlusse unter Abs. 1 und 3 aufgestellten Grundsätze zur Annahme gelangen und zwar dieß um so mehr, als überwiegende materielle Gründe der Rechtsconsequenz, wie der Billigkeit hiefür sprechen, und die für die gegentheilige Anschauung maßgebende Rücksicht — die hinsichtlich der Theilung des Grenzbaums angeblich entstehende Komplikation — nach den in Württemberg gemachten Erfahrungen in der Praxis zurücktritt. Dabei mag noch besonders darauf hingewiesen werden, daß es sich bei der vorliegenden Frage in gar nicht seltenen Fällen um ganz erhebliche Vermögens-Objekte handelt. Der in Art. 67 des Entwurfs eines Einführungs-gesetzes der Landesgesetzgebung zu §. 855 Abs. 2 des Entwurfs eingeräumte Vorbehalt verliert auch bei der in Anregung gebrachten anderweitigen Regelung des Grenzbaumsrechts seine Bedeutung insofern noch nicht, als er die Aufstellung einer Bestimmung im Sinne des Absatzes 2 der erwähnten Kammerbeschlüsse ermöglicht.

Rücksichten der Billigkeit lassen aber nicht bloß die kaum erwähnte Abänderung des §. 855 des Entwurfs begründet erscheinen, sie machen auch die Abänderung des §. 854 des Entwurfs, soweit derselbe von den Kosten der Unterhaltung einer Grenzanlage handelt, wünschenswerth. Auch auf diesem Gebiete hat sich die für die Regelung des Entwurfs geltend gemachte Rücksicht — die Schwierigkeit der Feststellung eines entsprechenden Quotenverhältnisses nach den in Württemberg mit dem bestehenden Recht gemachten Erfahrungen (zu vergl. Art. 57, 71 der Neuen Allgemeinen Bauordnung vom

6. Oktober 1874, Reg. Blatt S. 305) nicht als zutreffend erwiesen. Es wird demgemäß für §. 854 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs folgende Fassung in Vorschlag gebracht:

„Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn nach Verhältnis ihres Antheils an der Benutzung zu tragen.“

Eventuell wäre aber jedenfalls zu §. 854 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs die Voraussetzung auszusprechen, daß auch nach Inkrafttreten des B.G.B. der kraft eines dem bestehenden Recht entsprechenden Rechtstitels hinsichtlich der Unterhaltungskosten begründete Rechtszustand aufrecht erhalten bleibt.

In §. 857 des Entwurfs (Ueberbau).

Der Wortlaut des §. 857 des Entwurfs gibt Zweifeln über die Vertheilung der Beweislast Raum. Es wird davon ausgegangen werden müssen, daß im Falle eines Grenzüberhanges den Eigentümer zwar der Beweis der Abwesenheit von Vorsatz und Fahrlässigkeit bei Errichtung des grenzüberschreitenden Gebäudes trifft (Motive III S. 284), daß dagegen dem Nachbar replicando der Beweis des rechtzeitig erhobenen Widerspruchs obliegt. In der Voraussetzung, daß dieß auch der Standpunkt des Entwurfs ist, wird gegen §. 857 eine Erinnerung nicht erhoben.

In §§. 861, 862 des Entwurfs (Ueberragende Zweige und Wurzeln, Ueberfall).

Die Bestimmungen in den §§. 861, 862 des Entwurfs haben im Wesentlichen gleichfalls in dem schon zu §. 855 des Entwurfs erwähnten, von der K. Regierung im Jahre 1886 bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend das landwirthschaftliche Nachbarrecht, unter Art. 21, 22 Aufnahme gefunden. Einer wörtlichen Herübernahme der Bestimmungen des §. 861 in diesen Entwurf stand von Anfang an die Erwägung entgegen, daß der §. 861, indem er die Beseitigung der Zweige auch während der Wachperiode (1. April bis 30. September) zuläßt, indem er weiter die Beseitigungsfrist für den Baueigentümer nur auf drei Tage festsetzt, auch die besonderen Bedürfnisse des Waldes und die eigenthümlichen Verhältnisse der an Straßen und an öffentlichen Plätzen stehenden Bäume nicht berücksichtigt, eine sachgemäße Regelung der Materie nicht darbietet. Die Rücksicht auf die an Straßen, öffentlichen Wegen oder öffentlichen Gewässern stehenden Bäume ließ auch eine Beschränkung des in §. 862 des Entwurfs aufgestellten, an sich nicht zu beanstandenden Grundsatzes geboten erscheinen.

(Zu vergl. Verhandlungen der W. Kammer der Abgeordneten 1886/88 I. Beilagenband S. 100 ff.)

Wenn nun auch in der Folge die Bestimmungen in Art. 67 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum B.G.B. eine den Bedürfnissen entsprechende Regelung des Verhältnisses bezüglich der auf einem Waldgrundstück stehenden Bäume und Sträucher ermöglicht haben, so haben doch weiterhin die

in den Württembergischen Kammern über den Art. 21 des Entwurfs eines Nachbarrechtsgesetzes stattgehabten eingehenden Verhandlungen gezeigt, daß die Bestimmungen des §. 861 des Entwurfs und die Grundsätze, auf welchen derselbe aufgebaut ist, in Württemberg angesichts der Verhältnisse, wie sie sich daselbst bei einer weit verbreiteten Obstkultur unter der Herrschaft des bisherigen Rechts und unterstützt von einer weitgehenden Tüchtigkeit des Ueberhangs durch die beteiligten Nachbarn entwickelt haben, gleichfalls undurchführbar sind oder doch jedenfalls zu einer schweren, außer Verhältnis zu dem Zweck stehenden Schädigung der Obstkultur führen müßten.

(Zu vergl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1886/88 I. Beilagenband S. 100 ff., S. 321 ff.

II. Protokollband S. 780 ff.

III. Protokollband S. 1476 ff., S. 1539, S. 1553,

Verhandlungen der Kammer der Standesherrn von 1886/88 Beilagenband S. 290 ff., S. 423 ff., S. 426.

Protokolle S. 403 ff., S. 511 ff., S. 539.)

Da nun weiterhin der §. 866 des Entwurfs die abweichende Regelung eines im B.G.B. besonders geordneten Rechtsverhältnisses durch die Landesgesetzgebung wohl nicht ermöglicht (zu vergl. Motive zum Entwurf des Einführungsgesetzes S. 193), für die rechtliche Behandlung des Ueberhangs bei Feldbäumen und des damit zusammenhängenden Ueberfalles der Früchte aber, abgesehen von den klimatischen Verhältnissen, die verschiedenartige Bedeutung, welche der Obstbaumzucht in den verschiedenen Gebieten des Reichs zukommt, wie auch das örtliche Herkommen von maßgebendem Einfluß sein muß, so dürfte der Wunsch gerechtfertigt erscheinen, es möge der Landesgesetzgebung hier gleichermaßen, wie dieß zu §. 856 des Entwurfs geschehen ist, in der Weise Raum gegeben werden, daß abweichende Vorschriften der Landesgesetze durch die Bestimmungen der §§. 861, 862 des Entwurfs unberührt bleiben (zu vergl. auch Motive III S. 259 Anm. 1). Bei Aufnahme eines solchen Vorbehalts in die §§. 861, 862 des Entwurfs könnte der den §. 861 betreffende Vorbehalt in Art. 67 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes in Wegfall kommen. Sollte aber diesem Wunsche eine Folge nicht gegeben werden können, so müßte nicht nur an dem kaum gedachten Vorbehalt des Art. 67 festgehalten, sondern es müßte auch im Hinblick darauf, daß der §. 861 des Entwurfs, so wie er vorliegt, nur eine unbegründete Devastation der bestehenden Obstplantagen herbeiführen und bei der Größe des Interessentkonflikts den Frieden unter den Nachbarn zerstören würde, eine weitgehende Aenderung des §. 861 in Antrag gebracht werden. Bei dieser Neuregelung wäre davon auszugehen, daß

1) die Beseitigung überragender Zweige und Wurzeln gar nicht sollte verlangt werden dürfen

a) gegenüber von Grundstücken, welche ständige Weide, Heide, Debung oder sonst landwirthschaftlich nicht benützt sind,

- b) bei aneinander grenzenden Baumgütern,
- c) bei Bäumen, welche auf Straßen oder deren Zubehörden (Nebenwegen, Dämmen, Böschungen), auf den der allgemeinen Benützung eingeräumten Plätzen (Anlagen) und Wegen oder längs der Straßen und Wege gepflanzt werden;
- 2) in Beziehung auf die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhandenen Bäume
 - a) die Beseitigung der Wurzeln nur insoweit zu gestatten wäre, als die ordnungsmäßige Benützung oder Bearbeitung des belasteten Grundstücks dieß erfordert;
 - b) die Beseitigung der Zweige, soweit sie nicht über ein Gebäude hereinragen, nur bis zur Höhe von 5 m (vom Boden senkrecht zu den unteren Zweigspitzen gemessen), bei Obstbäumen nur bis zur Höhe von 2,50 m sollte verlangt werden können; daß im Uebrigen
 - 3) Wurzeln, welche in ein Grundstück hinüberrauchen, von dem Eigentümer des Nachbargrundstücks ohne Weiteres beseitigt werden dürften, dagegen
 - 4) in Beziehung auf überragende Zweige ein Selbsthilferecht überhaupt auszuschließen, jedenfalls die dreitägige Frist des §. 861 in erheblichem Maße zu erweitern, auch zu bestimmen wäre, daß die Beseitigung der Zweige, dringende Fälle ausgenommen, während der Wachstums-Periode (1. April bis 30. September) nicht verlangt und beziehungsweise herbeigeführt werden dürfe.

In §. 864 des Entwurfs (Schädliche Anlagen).

Da es sich in §. 864 des Entwurfs nicht bloß um das Verbot von Anlagen handeln wird, deren Benützung eine unzulässige Einwirkung auf das Nachbargrundstück zur Folge hat, sondern auch um das Verbot von solchen Anlagen, deren Bestand von der ebenbezeichneten Folge begleitet ist, so wird für den §. 864 folgende Fassung in Vorschlag gebracht:

„Anlagen, welche eine unzulässige Einwirkung auf ein Nachbargrundstück zur Folge haben, dürfen nicht hergestellt oder gehalten werden.“

Wenn sodann gleich bei der Berathung des §. 114 des Redaktor-Entwurfs zum Sachenrecht im Schooße der Civilgesetzgebungscommission ein Antrag des Redaktors, eine den Landesgesetzlichen Vorschriften entsprechende Anlage gegen eine Anfechtung aus dem nunmehrigen §. 864 des Entwurfs sicher zu stellen, als der Veranlassung entbehrend abgelehnt wurde (Commissionsprotokolle S. 3866 ff.), so dürfte doch Angesichts der allgemeinen Fassung des §. 864 wiederholt in Erwägung zu ziehen sein, ob es sich nicht empfiehlt, dem genannten §. einen Absatz 2 etwa folgenden Inhalts anzufügen:

„Von diesem Verbot werden Anlagen, bei welchen solche Vorkehrungen getroffen und solche Entfernungen eingehalten sind, wie sie die Landesgesetzgebung vorschreibt, nicht berührt.“

In §. 865 des Entwurfs (Vertiefung des Erdbodens).

Für den Fall, daß §. 864 des Entwurfs einen Absatz 2 des kaum erwähnten Inhalts zu erhalten hätte, würde wohl §. 865 des Entwurfs einen Zusatz folgenden Inhalts zu erhalten haben:

„Die Vorschrift des §. 864 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

Im Uebrigen darf vorausgesetzt werden, daß landesgesetzliche Bestimmungen, durch welche Erhöhungen des Bodens beschränkt werden, sowie solche landesgesetzliche Bestimmungen nicht ausgeschlossen sind, durch welche die Voraussetzungen näher festgestellt werden, bei welchen die Schädigung des Nachbargrundstücks im Fall der Vertiefung durch Beseitigung des Erdbodens zu vermuthen ist.

In Biffer 38 des Fragebogens (§. 868 des Entwurfs).

Gegen die in §. 868 (zu vergl. auch §. 962) des Entwurfs statuirte Nothwendigkeit der Auflassung vor dem Grundbuchamt ist eine Erinnerung nicht zu erheben.

In §. 874 des Entwurfs (Tradition).

Der Entwurf spricht sich über die rechtliche Möglichkeit und Zulässigkeit einer bedingten und betagten Eigenthumsübertragung an beweglichen Sachen nicht aus. Die Motive zu §. 874 des Entwurfs (III S. 337 ff.) bemerken hierüber nur, die wirksame Hinzufügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung werde nicht ausgeschlossen sein, soweit nicht etwa aus der Natur des Erfordernisses der Besitzübergabe oder aus dem Begriff des Eigenthums ein Anderes sich ergeben sollte. Eben mit Rücksicht auf die Natur der Besitzübergabe aber gelangen die Motive schließlich zu dem Ergebniß, daß eine suspensiv bedingte Eigenthumsübergabe wie eine Eigenthumsübergabe unter Beifügung eines Anfangstermins unstatthaft sei. In einer praktisch so wichtigen Frage kann aber wohl die Entscheidung nicht der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen werden, es erscheint vielmehr eine gesetzliche Entscheidung gerade so wünschenswerth, wie eine solche Entscheidung in §. 870 des Entwurfs bezüglich der Auflassung unter einer aufstiebenden Bedingung oder einem Anfangstermin gegeben ist. Indem daher eine solche gesetzliche Normirung in Anregung gebracht wird, mag noch weiter bemerkt werden, daß man vielleicht bei Entscheidung der Frage vom Standpunkt des praktischen Bedürfnisses aus zu einer anderweitigen Normirung gelangen könnte, als derjenigen, welche der angeführten Anschauung der Motive entspräche (zu vergl. Art. 259 des Württemb. Pfandgesetzes vom 15. April 1825, Reg.Blatt S. 193, und Art. 16 des Württemb. Gesetzes vom 21. Mai 1828, betreffend die vollständige Entwicklung des neuen Pfandsystems, Reg.Blatt S. 361).

In Differ 39 des Fragebogens
(§§. 901 Abs. 2, 902, 794 des Entwurfs).

Die Ablehnung des Fruchterwerbs Seitens des Pächters vor der Trennung der Früchte vom Boden gibt der K. Regierung zu einer Erinnerung keinen Anlaß.

In §. 928 des Entwurfs (Gefundene Sachen).

Nach Ziffer 5 der Bekanntmachung des K. Württembergischen Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1820, betreffend das Eigentum gefundener Schätze (Reg.Blatt S. 96), ist derjenige, welchem ein in Münzen bestehender Schatz zufällt, verbunden, die Münzen vor allen Dingen dem Staate zur Uebernahme für das K. Münzkabinett gegen Vergütung ihres wahren Werths anzubieten. Er hat sich deshalb an das betreffende K. Oberamt zu wenden, welches darüber an das Ministerium des Innern zu berichten hat.

In den Motiven zu §. 928 des Entwurfs (III S. 391) ist bemerkt, für das Unberührtbleiben derartiger Vorschriften würde, soweit nöthig, in dem Einführungsgefesze Sorge zu tragen sein. Soviel ersichtlich, enthält indessen der Entwurf des Einführungsgefeszes eine diesbezügliche Bestimmung nicht, eine solche wird insbesondere nicht aus Art. 66 des Entwurfs abgeleitet werden können. An geeigneter Stelle des Einführungsgefeszes sollte daher eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts aufgenommen werden:

„Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgefesze, welche die Ablieferung von alten Münzen und sonstigen für das öffentliche Interesse werthvollen Alterthümern an öffentliche Behörden gegen entsprechenden Werth-Ersatz anordnen.“

In §. 943 vergl. mit §. 850 des Entwurfs B.G.Bs. und Art. 66 ff. des Einführungsgefeszes (Negatorische Klage).

Die Klage wegen Beeinträchtigung des Eigenthums (negatorische Klage) im Sinne des §. 943 des Entwurfs B.G.Bs., mit welcher die excessive Inmiffion der sogenannten Imponderabilien abzuwehren ist, ist auf Natural-Resstitution d. h. auf die Wiederherstellung eines solchen Zustandes gerichtet, wie derselbe vor der Beeinträchtigung des Eigenthums vorhanden war. Dieser Bestimmung gegenüber sind die mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlagen durch die Vorschrift in §. 26 der deutschen Gewerbe-Ordnung sichergestellt, wornach bei solchen Anlagen die negatorische Klage niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebs, sondern nur auf die Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Wirkung ausschließen, und beziehungsweise auf Schadloshaltung gerichtet werden kann. Diesen Schutz gewährt die bestehende Gewerbegefesgebung den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen nicht (zu vergl. §. 6 der Reichsgewerbeordnung), andererseits aber ist in hohem Grade zweifelhaft, ob die Bestimmungen in §. 866 des Entwurfs B.G.Bs.

oder in Art. 66 des Entwurfs des Einführungsgefeszes zur Aufrechterhaltung desjenigen Schutzes ausreichen werden, welchen die genannten Unternehmungen zur Zeit in Württemberg in der Vorschrift des Art. 65 Abs. 4 der neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 (Reg.Blatt S. 305) finden (zu vergl. auch Art. 7 Abs. 2 des W. Gefeszes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsentleerung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken, Reg.Blatt S. 446). Sofern nun aber der ungestörte Betrieb von Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen im öffentlichen Interesse zweifellos sichergestellt sein muß, erscheint es geboten, in dem Einführungsgefesze an geeigneten Orte eine Bestimmung dahin aufzunehmen:

„Unberührt bleiben die Landesgefesze, durch welche die Vorschrift des §. 26 der Reichsgewerbeordnung auf Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen mit der Maßgabe ausgeübt wird, daß gegenüber diesen Unternehmungen nur ein Anspruch auf Entschädigung, nicht auf Beseitigung oder Aenderung der Anlage stattfindet.“

(Zu vergl. auch die Vorlage des Redaktors zum Sachenrecht §. 207 Abs. 2, Kommissionsprotokolle S. 4266 ff., S. 12813 und S. 12824.)

In Differ 40 des Fragebogens
(Dingliches Vorkaufs- und Wiederkaufrisrecht).

Die Anerkennung eines „dinglichen“ Vorkaufsrechts durch den Entwurf (§§. 952 ff.) wird von der K. Regierung so wenig beanstandet, wie die Thatsache, daß von der Regelung eines „dinglichen“ Wiederkaufrisrechts (Motive III S. 451/52) Umgang genommen worden ist.

In Differ 41 des Fragebogens
(Dienstbarkeiten).

Der von dem Entwurf aufgestellte Eintragungszwang bei Dienstbarkeiten (§§. 966, 828, 1044), der Ausschluß der Erfindung als Erwerbssart für Dienstbarkeiten (Motive III S. 165, 477), sowie die zeitliche Begrenzung persönlicher Dienstbarkeiten für juristische Personen (§§. 1014 und 1049 des Entwurfs) gehen der K. Regierung zu einer Beanstandung keinen Anlaß.

In Differ 42 des Fragebogens
(Reallasten etc.).

Auch gegen den Standpunkt, welchen der Entwurf in Beziehung auf die Regelung des Rechts der Reallasten und insbesondere deren Ablösbarkeit einnimmt (§§. 1051 ff. des Entwurfs, Einf.Ges. Art. 41), hat die K. Regierung nichts zu erinnern, wie sie auch dagegen eine Erinnerung nicht erhebt, daß der Entwurf von einer Ausbildung des Rechts der Rentengüter (Motive III S. 579, 631), wofür nach den in Württemberg maßgebenden Verhältnissen ein Bedürfnis nicht besteht, Umgang nimmt.

In Differ 43 des Fragebogens
(Formen des Pfandrechts, Eigenthümerhypothek).

Schon in den Motiven (III S. 609) ist bemerkt, für Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden werde von Personen, welche Land und Leute kennen, mit voller Bestimmtheit versichert, daß für die dortigen Verhältnisse die Grundschuld nicht passe. Die Bemerkung ist, was Württemberg betrifft, vollinhaltlich zu bestätigen. In Württemberg, woselbst der größte Theil des landwirthschaftlich benützten Bodens in den Händen bäuerlicher Kleingrundbesitzer sich befindet, hat für den Realkredit das in der Hypothek gegebene Institut bis jetzt vollkommen ausgereicht und liegt ein Bedürfnis nach Einführung der Grundschuld bis jetzt nirgends vor. Die mit diesem Institut verbundene große Erleichterung und Vereinfachung des Kreditgeschäfts unterstützt die vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus nicht erwünschte Mobilisierung des Grundbesitzes, wie überhaupt eine zu große Mannigfaltigkeit der rechtlichen Formen der Grundstückbelastung nur dazu beitragen kann, die Verschuldung des Grundbesitzers zu vermehren. Die K. Regierung würde daher in erster Linie wünschen, daß das Institut der Grundschuld von der Aufnahme in das bürgerliche Gesetzbuch überhaupt ausgenommen werden möchte und, sofern nach Beseitigung des Instituts der Grundschuld die Eigenthümerhypothek in derjenigen Gestalt, welche sie in dem Entwurf bis jetzt gefunden hat, mittelst der zugelassenen Weiterbegebung „ohne Forderung“ (§. 1100 des Entwurfs) mißbräuchlich dazu verwendet werden könnte, thatsächlich die Grundschuld mit den ihr anhaftenden volkswirthschaftlichen Nachtheilen auf einem Umwege einzuführen, würde sich an den erstgenannten Wunsch der weitere Wunsch anreihen, es möchte die Eigenthümerhypothek in dem bezeichneten Betreff einer erneuten Prüfung und beziehungsweise einer Umgestaltung unterzogen werden. Falls aber diesen Wünschen nicht Rechnung getragen werden könnte, müßte die K. Regierung jedenfalls für die Aufnahme eines Vorbehalts in das Einführungs-gesetz eintreten, welcher den Landesgesetzgebungen die Ausschließung des Instituts der Grundschuld für ihr Gebiet freistellen würde. An der rechtlichen Möglichkeit und Zulässigkeit eines solchen Vorbehalts dürfte nicht zu zweifeln sein (zu vergl. Art. 70 Nr. 3 des Entwurfs des Einführungs-gesetzes). Weiterhin aber wäre für den Fall der Nichtbeseitigung der Grundschuld dem Wunsche Ausdruck zu geben, es möchten in dem Gesetz an Stelle der ziemlich unbestimmt lautenden Vorschrift in §. 1136 des Entwurfs diejenigen Bestimmungen über die Briefhypothek, welche auf die Grundschuld „entsprechende Anwendung“ zu finden haben, beziehungsweise welche bei der Grundschuld keine Anwendung finden sollen, in genauer, jeden Zweifel ausschließender Weise bezeichnet werden.

Im Uebrigen hat die K. Regierung in Beziehung auf die verschiedenen Formen, unter welchen die Hypothek zur Erscheinung kommen soll (Buchhypothek, Briefhypothek, Sicherungshypothek) eine allgemeine Erinnerung nicht zu erheben.

In Differ 44 des Fragebogens
(Verpfändung von Früchten auf dem Halme).

Was die Verpfändung von noch nicht getrennten Erzeugnissen einer fruchttragenden Sache (Früchte auf dem Halme) betrifft (§. 1145 des Entwurfs, Motive III S. 799), so hat die K. Regierung keinen Anlaß, dem Standpunkt des Entwurfs entgegenzutreten, da ein Bedürfnis, die Verpfändung solcher Gegenstände über den Fall des §. 714 der C.P.D. hinaus zuzulassen, bis jetzt nicht dargethan ist. Eventuell würden der Zulassung eines solchen Pfandrechts juristisch-technische Schwierigkeiten allerdings wohl nicht im Wege stehen.

In Differ 45 des Fragebogens
(Pfandverkauf).

Gegen den in §. 1169 des Entwurfs zugelassenen Verkauf des Faustpfandes ohne gerichtliche Ermächtigung hat die K. Regierung eine Erinnerung nicht zu erheben.

In Differ 46 des Fragebogens
(§. 1228 des Entwurfs).

Viertes Buch.

Familienrecht.

Die Art und Weise, wie der Entwurf den Schadenersatzanspruch für den Fall des Rücktritts von einem Verlöbniß regelt (§. 1228), kann als eine befriedigende nicht anerkannt werden. Der bloße Ersatz desjenigen Schadens, welcher dadurch entstanden ist, daß von dem Verlobten (oder dessen Eltern) in Erwartung der Eheschließung Aufwendungen gemacht, Verbindlichkeiten eingegangen oder sonstige vermögensrechtliche Verfügungen getroffen worden sind, bildet eine ausreichende Entschädigung des durch die ungerechtfertigte Aufhebung des Verlöbnisses verletzten Theils nicht. Wenn es auch dem Wesen der Ehe und dem Wesen des Verlöbnisses widersprechen würde, dem Verlobten den vollen Ersatz des zu Folge des Rücktritts entgehenden Gewinns zuerkennen, so wird andererseits dem Rechtsbewußtsein und der Billigkeit nur dann genügt, wenn der ohne Grund zurücktretende Verlobte verpflichtet wird, den Zustand, wie er vor dem Verlöbniß gewesen, auf Seiten des andern Theils möglichst vollständig wiederherzustellen. Hierbei kommt es nicht so wohl auf den Ersatz der gemachten Aufwendungen als darauf an, daß der verlassene Theil, insbesondere die Braut in ihrem weiteren Fortkommen und in der Aussicht auf eine Versorgung geschädigt ist, und daß dieser selbstverständlich ziffermäßig nicht nachzuweisende Schaden durch eine billige Geldentschädigung ausgeglichen werden soll. Von diesem in dem größten Theil Deutschlands und insbesondere auch in Württemberg geltenden, in dem Rechtsbewußtsein des Volks tief begründeten Rechtszustand abzuweichen und die Wirkungen

des Verlöbnisses noch weiter einzuschränken, dazu dürften genügende Gründe nicht vorliegen. Die Freiheit der Eheschließung ist genügend dadurch gewahrt, daß der Verlobte zurücktreten kann, wenn ihm ein hinreichender Grund zu Seite steht, und daß ein Ersatz des entgangenen Gewinns nicht gewährt werden soll. Die von den Motiven (IV S. 3 ff.) gegen die Einräumung weitergehender Ersatzansprüche hervorgehobenen prinzipiellen, aus der Frage der rechtlichen Konstruktion hergenommenen Bedenken treffen auch die von dem Entwurf vorgesehene Lösung, sie haben aber zurückzutreten, wenn es sich darum handelt, die Ansprüche des verlassenen Theils in einem dem Volksbewußtsein entsprechenden Sinne sachgemäß zu regeln. Auch ist zu beachten, daß der in den Motiven sich findende Hinweis auf die Rechtsbehelfe aus den §§. 704, 705 des Entwurfs für den verlassenen Theil nur in den seltensten Fällen von praktischer Bedeutung wird werden können.

Die K. Regierung schlägt daher vor, dem §. 1228 des Entwurfs als Abs. 3 nachstehende Bestimmung beizufügen:

„Unter den gleichen Voraussetzungen kann außerdem dem verlassenen Verlobten nach freiem richterlichem Ermessen eine billige Geldentschädigung zugesprochen werden.“

Der Vorschlag schließt sich an die Bestimmungen in §§. 728 und 1454 des Entwurfs, sowie an die Bestimmung in §. 188 des St.G.Bs. an, welche ebenfalls auf dem Gedanken beruhen, daß demjenigen, welcher durch Schuld des andern Theils in seinem ferneren Fortkommen beeinträchtigt ist, ein billiger Ersatz gewährt werden soll.

Würde diesem Vorschlage beigegeben, so könnte sich der Entwurf aber weiterhin auch der Aufgabe nicht entziehen, das Recht des Verlöbnisses hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen für die Eingehung und die Auflösung des Verlöbnisses in umfassender Weise zu regeln; es könnte dann wohl auch der in §. 1227 an die Spitze des Abschnitts von dem Verlöbniß gestellte Satz nicht aufrecht erhalten werden, derselbe würde vielmehr zweckmäßiger durch die andere Bestimmung ersetzt:

„Aus Eheverlöbnissen kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.“

(Zu vergl. Art. 4 des B. Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 8. August 1875, Reg.Blatt S. 463.)

zu den §§. 1248, 1249, 1250, 1252, 1258, 1562 des Entwurfs und Diff. 47 des Fragebogens.

1) Die schwerwiegenden Folgen, welche sich an die Nichteinhaltung der für die Eingehung einer Ehe wesentlichen Formvorschriften knüpfen, lassen es dringend geboten erscheinen, diese Vorschriften auf das thunlichst geringste Maß einzuschränken. Von diesem Standpunkt aus erscheint vor Allem eine Aenderung der Bestimmungen des Entwurfs in Betreff des Eheschließungsfunktionärs geboten. Nach §. 1245 des

Entwurfs kann eine Ehe nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden. Ein Standesbeamter, bei dessen Bestellung die Befolgung einer gesetzlichen Vorschrift verabsäumt worden ist oder welcher sonst in ungesetzlicher Weise fungirt (§. 1245 Abs. 2), ist aber kein Standesbeamter, seine Handlungen sind nichtig. Nun sind die Vorschriften der §§. 3—6 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes zc. (R.G.Blatt S. 23), welche von der Bestellung der Standesbeamten handeln (zu vergl. auch den Erlaß der K. Württ. Ministerien der Justiz und des Innern vom 15. Mai 1880, Württ. Gerichtsblatt Bd. 17 S. 324), keineswegs so einfacher Natur, daß bei der Anwendung und Durchführung derselben nicht leicht ein Versehen vorkommen könnte. Die Erfahrungen in Württemberg zeigen im Gegentheil, daß in einer großen, wohl in die Hunderte gehenden Zahl von Fällen Ehen in nichtiger Weise von einer Person geschlossen worden sind, welche nicht nur selbst bezüglich ihrer Eigenschaft als Standesbeamter keinen Zweifel hatte, sondern welche auch von den Verlobten irrthümlicher Weise für den Standesbeamten und bezw. für dessen Stellvertreter gehalten wurde (zu vergl. Boscher, Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit zc., Jahrgang 1888 S. 255, S. 274 ff., S. 372 ff.). Daß es mit den größten Unzuträglichkeiten verknüpft ist, wenn Ehen, welche in solcher Weise dem äußeren Anschein nach unter Einhaltung der sämtlichen von dem Gesetz aufgestellten Vorschriften geschlossen werden, im Laufe der Zeit sich als nichtig erweisen, weil sich ergibt, daß der Bestellung des Standesbeamten oder des Vertreters desselben die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gefehlt hat oder daß die Ehe vor einer Person geschlossen wurde, welche irrthümlicher Weise für den gesetzlichen Stellvertreter des Standesbeamten gehalten wurde oder welche nach Niederlegung der Ortsvorsteherchaft in gutem Glauben fortfuhr, standesamtliche Funktionen wahrzunehmen zc. (zu vergl. auch Jhering, Jahrbücher Bd. 29 S. 282 ff.), liegt auf der Hand. Der Wiederholung der Form kann in solchen Fällen der Widerspruch eines Gatten entgegenstehen, ein Gatte kann gestorben sein zc. Unter derartigen von den Behörden selbst veranlaßten und verschuldeten Mängeln dürfen die Beteiligten nicht zu leiden haben. Die dringend nothwendige Abhilfe gegen die betreffenden Mißstände wird theils in einer Vereinfachung der dießbezüglichen Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, theils aber darin zu suchen sein, daß der Grundsatz, wonach die Ehe gültig nur von einem ordnungsgemäß bestellten Standesbeamten geschlossen werden kann, eine gewisse Einschränkung erfährt. Es kann in letzterer Beziehung vor allem daran gedacht werden, in Abänderung der Bestimmungen in §. 1245 Abs. 1, §. 1250 Nr. 1 des Entwurfs den Satz aufzustellen, daß eine Ehe dann nicht nichtig sein soll, wenn sie vor einer Person geschlossen wurde, welche bezüglich ihrer Eigenschaft als Standesbeamter nicht nur selbst in gutem Glauben sich befand, sondern welche auch von den

beiden Verlobten für den Standesbeamten und bezw. dessen Stellvertreter gehalten wurde, wobei übrigens gleichzeitig auch die Beseitigung der in §. 1245 Abs. 2 des Entwurfs enthaltenen Bestimmung in Betreff der von einem Standesbeamten außerhalb seines Amtsbezirks vorgenommenen Handlungen in das Auge gefaßt werden mußte. Eventuell könnte etwa auch die Aufnahme einer Bestimmung dahin gehend in Frage kommen, daß eine Ehe nicht nichtig sein soll, welche vor einem Standesbeamten geschlossen ist, bei dessen Wahl, Bestellung oder Bestätigung zc. gegen eine für die gesetzmäßige Bestellung wesentliche Vorschrift gefehlt wurde.

Neben der bisher erörterten Aenderung ist von dem Eingangsgesetz bezeichneten Standpunkte aus auch eine Vereinfachung bezüglich der eigentlichen Formvorschriften des Entwurfs, nemlich bezüglich der zu dem Akte der Eheschließung zuzuziehenden Zeugen (§. 1248 des Entwurfs) in Anregung zu bringen.

Die Motive (IV S. 41) anerkennen selbst, daß die Frage der Aufrechterhaltung der schon in §. 52 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 aufgestellten diesbezüglichen Vorschrift zweifelhaft sei. Wenn dieselben aber für die Bejahung der Frage unter Anderem anführen, daß der Standpunkt des Entwurfs, praktisch betrachtet, eine große Gefahr für den Bestand der Ehe nicht mit sich bringen könne, weil der Standesbeamte durch den Eintrag in das Heiraths-Register alsbald auf den Mangel der Zeugen aufmerksam werde, so trifft dieser Grund nur da zu, wo die Beiziehung von Zeugen ganz unterlassen wurde, nicht aber da, wo ein unfähiger Zeuge zugezogen ist. Nach den Motiven soll die Entscheidung darüber, ob und inwieweit die Wahrnehmungsfähigkeit für den Begriff des Zeugen wesentlich bezw. in welchen Fällen Wahrnehmungsfähigkeit als nicht vorhanden anzunehmen ist, der Wissenschaft und Praxis überlassen werden. Nach der Auffassung der K. Regierung sollte jedoch da, wo es sich um zwingende Vorschriften und um die Nichtigkeit der Ehe handelt, jede Unsicherheit und Ungewißheit thunlichst vermieden werden und die Festsetzung der wesentlichen Formen mit möglichster Bestimmtheit erfolgen. Zudem kam die Frage, wo die Geisteskrankheit, die völlige Taubheit oder Blindheit anfängt, im einzelnen Falle sehr zweifelhaft sein. Für die nöthige Publicität und zur Verhinderung von Betrug wird es daher genügen, wenn die Beiziehung zweier Zeugen lediglich als Ordnungsvorschrift (§. 1249 des Entwurfs) bezeichnet und die Unterlassung unter Strafe gestellt wird, für welchen Fall die Bestimmung in §. 1249 Abs. 2 des Entwurfs in Wegfall kommen könnte.

Würden die Vorschriften über die „Eheschließung“ nach den bezeichneten beiden Richtungen hin eine Aenderung erfahren, so würde die K. Regierung für die seltenen und regelmäßig wohl ganz evidenten Fälle, in welchen alsdann noch die Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels in Frage kommen könnte, den in §. 1252 Abs. 2 des Entwurfs aufgestellten

Grundsatz nicht zu beanstanden haben, daß, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel bei der Eheschließung beruht, es so anzusehen sein soll, als ob die Ehe nicht geschlossen wäre; die K. Regierung würde in diesem Falle auch gegen die Voraussetzungen nichts zu erinnern finden, unter welchen gemäß §. 1258 des Entwurfs im Verhältnis zwischen den Ehegatten und gemäß §§. 1562 ff. des Entwurfs im Verhältnis zu den Kindern die Wirkungen einer Putativ-Ehe eintreten sollen. Würde aber an den in den §§. 1245, 1248 des Entwurfs aufgestellten Formvorschriften festzuhalten sein, so müßte die K. Regierung behufs thunlichster Beseitigung der hieraus sich ergebenden Härten allerdings dringend wünschen, daß die Voraussetzungen für die Annahme einer Putativ-Ehe erweitert und deren Wirkungen auch bei formungiltigen Ehen wenigstens dann nicht ausgeschlossen sein möchten, wenn die Ehe „vor einem Standesbeamten“ geschlossen ist. Dementprechend hätten zutreffenden Falls die in den §§. 1258, 1562 ff. (zu vergl. auch §§. 1257, 1581) des Entwurfs vorgeesehenen Rechtsfolgen unter den daselbst ausgesprochenen sonstigen Bedingungen nicht nur dann einzutreten, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem andern Grunde, als auf einem Formmangel beruht, sondern auch dann, wenn die Nichtigkeit zwar auf einem Formmangel beruht, die Ehe jedoch „vor einem Standesbeamten“ geschlossen worden ist. In Anlehnung an das oben zu den §§. 1245, 1250 des Entwurfs Ausgeführte wäre sodann hier als Standesbeamter auch diejenige Person anzusehen, welche von den Verlobten oder einem derselben für den Standesbeamten gehalten wurde bezw. derjenige Standesbeamte, bei dessen Wahl, Bestellung oder Bestätigung gegen eine für die gesetzmäßige Bestellung wesentliche Vorschrift gefehlt wurde, auch weiterhin derjenige Standesbeamte, welcher außerhalb seines Amtsbezirks gehandelt hat. Folgerweise hätte in diesem Falle aber auch der §. 1252 des Entwurfs eine Aenderung zu erfahren und müßte nicht bloß eine nichtige Ehe, deren Nichtigkeit nicht auf einem Formmangel bei der Eheschließung beruht, insoweit als gültig angesehen werden, bis sie aufgelöst oder für ungültig erklärt ist, sondern daselbe müßte auch gelten bezüglich einer nichtigen Ehe, deren Nichtigkeit zwar auf einem Formmangel beruht, welche jedoch vor einem Standesbeamten in dem kaum erwähnten, über die Bestimmung in §. 1245 des Entwurfs hinausgehenden Sinne geschlossen wurde; die Bestimmung in §. 1252 Abs. 2 des Entwurfs aber würde einmal dann zu gelten haben, wenn die Ehe nicht vor einem Standesbeamten in dem kaum genannten Sinne geschlossen ist, und weiter dann, wenn die wegen eines Formmangels oder aus einem andern Grunde nichtige Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist.

Abgesehen von den vorstehenden Erörterungen hat die K. Regierung im Uebrigen was den §. 1250 des Entwurfs betrifft, bezüglich der daselbst aufgeführten Ehenichtigkeitsgründe eine Bemerkung nicht zu machen, es ist insbesondere

der Standpunkt des Entwurfs nicht zu beanstanden, wornach der Ehebruch nur ein aufhebendes, keineswegs aber ein die Ungiltigkeit der Ehe begründendes Ehehinderniß (§. 1237 des Entwurfs) bilden soll (zu vergl. auch Art. 16 des Entwurfs des Einföhrungsgefetzes, St.G.B. §. 170 a).

Was dagegen

2) die in §. 1259 des Entwurfs angeführten Gründe der Anfechtbarkeit einer Ehe betrifft, fo wird beantragt, dem §. 1259 Nr. 2 folgenden Schluffatz beizufügen:

„Desgleichen, wenn einer der Eheschließenden bereits zur Zeit der Eheschließung sich im Zustande der Bewohnungsunfähigkeit befand, es sei denn, daß dieser Mangel dem andern Theil zur Zeit der Eheschließung bekannt war.“

Der hier ausgesprochene Satz entspricht dem geltenden gemeinen und Württembergischen Recht. Wenn der Entwurf bei dessen Beseitigung davon ausgeht, die Möglichkeit, daß eine äußerlich erkennbare Bewohnungsunfähigkeit dem Unfähigen unbekannt geblieben sei, liege zu ferne, so dürfte diese Unterstellung kaum als eine durchweg zutreffende bezeichnet werden können.

3) Zu §. 1260 Abf. 2 des Entwurfs wird im Interesse der Verdeutlichung nachfolgende Fassung in Anregung gebracht:

„Ist die Ehe in Folge der Anfechtung für ungiltig erklärt, so ist es so anzusehen, als ob die Ehe nicht geschlossen worden wäre. Dasselbe gilt im Falle begründeter Anfechtung, wenn die Ehe vor Erledigung des Rechtsstreits aufgelöst oder erst nach Auflösung der Ehe angefochten worden ist.“

4) Gemäß dem oben (zu §. 104 des Entwurfs) Ausgeführten wird der §. 1264 Abf. 2 dahin zu fassen sein:

„Die Vorschriften der §§. 164, 165, 166 finden entsprechende Anwendung.“

5) Zu §. 1265 des Entwurfs dürfte es sich empfehlen, die Worte:

„Die Vorschriften über den Anwaltszwang bleiben unberührt“

zu streichen, da es sich hierbei um einen wohl nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch gehörigen civilproceßualischen Satz handelt und weiterhin der Ausdruck „Anwaltszwang“ bisher auf dem Gebiete des Civilproceßes als ein technischer nicht zu betrachten ist (vergl. auch unten zu §. 1474).

Während die K. Regierung gegen den Standpunkt des Entwurfs zu der Frage der Beschränkung des Verfügungsrechts der Ehefrau über das Ehegut eine Erinnerung nicht

zu erheben hat, glaubt sie, was die Frage des ehelichen Güterrechts betrifft, sich für die Einföhrung des sogenannten Regionalsystems aussprechen zu sollen.

Wie in den Motiven (IV S. 137) selbst hervorgehoben ist, können die aus der Einheitlichkeit des Rechts gegen das Regionalssystem hergeleiteten Gründe nur dann als durchschlagend erachtet werden, wenn begründete Aussicht vorhanden ist, daß das gesetzliche Güterrechtssystem des Entwurfs über kurz oder lang wirklich in das Rechtsbewußtsein des Volks eindringen wird. Daß sich diese Aussicht in Württemberg, wo selbst zur Zeit das Recht der Errungenschaftsgemeinschaft das gesetzliche Güterrecht bildet, übrigens in weiten Kreisen auch auf allgemeine Gütergemeinschaft geheiratet wird, in Beziehung auf den Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft, welche nach Lage der Sache zutreffenden Falls wohl allein als gesetzlicher Güterstand für das Deutsche Reich in Frage kommen kann, verwirklichen werde, ist in hohem Grade zu bezweifeln. Es entspricht nicht dem Rechtsgefühl des Volks, der berechtigten Gleichstellung beider Gatten, sowie den thatsächlichen Verhältnissen, daß dasjenige, was durch den Fleiß und die Thätigkeit der Ehefrau erworben und aus den Erträgen ihres Vermögens gewonnen wird, dem Ehemann allein zufallen soll, soweit dieses errungene Vermögen nicht zur Deckung der Lasten der Ehe nötig ist. Gegen diese Unbilligkeit des Systems der Verwaltungsgemeinschaft kann die Vorschrift in §. 1289 des Entwurfs eine erwünschte Ausgleichung nicht bilden. Denn sie geht schon an sich nach der andern Seite hin zu weit, abgesehen hievon aber hängt es in der Hauptsache von dem Ehemann ab, ob er der Ehefrau eine selbständige Thätigkeit, wie sie hier in Frage steht, gestatten will, und es kann derselbe insbesondere seine Einwilligung davon abhängig machen, daß der Erwerb der Frau ganz oder zum Theil ihm selbst oder dem Ehegut zufalle. Die gedachte Regelung hat aber weiterhin zur nothwendigen Folge, daß sie auf Seiten beider Gatten ein Streben nach thunlichster Wahrung der eigenen Interessen erzeugt, welches dem Wesen der Ehe nur wenig entspricht. Wenn nun auch nach dem System des Entwurfs die Beteiligten jeder Zeit in der Lage sind, an die Stelle des gesetzlich eintretenden Güterrechts im Wege des Ehevertrags die Errungenschaftsgemeinschaft oder ein anderes der gesetzlich geordneten Güterrechtssysteme bei sich einzuföhren (§. 1333 des Entwurfs), so ist doch nicht zu verkennen, daß dieser Möglichkeit gegenüber das Regionalssystem gewisse Vorzüge darbietet einmal insofern, als hienach die mit der Errichtung eines Ehevertrags verbundenen Kosten vermindert werden, und sodann insofern, als die Gatten, welche die Errichtung eines Ehevertrags vor Eingehung der Ehe unterlassen haben, nicht in den Fall kommen können, zunächst unter der Herrschaft des gesetzlichen Güterrechts (Verwaltungsgemeinschaft) zu stehen und sodann späterhin diesen gesetzlichen Güterstand im Wege des Vertrags ausschließen zu müssen.

Die K. Regierung möchte hienach in Antrag bringen, an

In Biff. 48 und 49 des Fragebogens (SS. 1300 ff., 1288 ff. des Entwurfs).

geeigneter Stelle des Einführungsgesetzes, etwa als Art. 78 a die Bestimmung aufzunehmen:

„Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, anzuordnen, daß an Stelle des in §§. 1283 ff. des bürgerlichen Gesetzbuchs geordneten gesetzlichen ehelichen Güterrechts ein anderes der in diesem Gesetzbuch geordneten ehelichen Güterrechtssysteme als gesetzliches eheliches Güterrecht für das Gebiet — (den Oberlandesgerichtsbezirk zc.) gelten solle“

oder aber, da bei Adoption des Regionalsystems auch die jetzt in dem bürgerlichen Gesetzbuch getroffene formelle Anordnung wohl nicht aufrecht erhalten werden könnte, in dem bürgerlichen Gesetzbuch selbst den Satz zum Ausdruck zu bringen:

„Den Landesgesetzgebungen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, welches der in diesem Gesetzbuch geordneten Güterrechte innerhalb des betreffenden Landes oder einzelner Theile desselben kraft Gesetzes eintreten soll.“

Dabei wäre davon auszugehen, daß innerhalb des Gebiets eines Oberlandesgerichtsbezirks nur ein Güterstand kraft Gesetzes Geltung haben könnte.

Bu Biffer 50 und 51 des Fragebogens (SS. 1318 ff., 1353 ff., 1359 ff. des Entwurfs).

Während die R. Regierung den Standpunkt, welchen der Entwurf in Beziehung auf das Erforderniß der Zustimmung der Ehefrau zu Verfügungen des Ehemanns über das Ehegut bei der Verwaltungsgemeinschaft und in Beziehung auf die Freiheit der Verfügung des Ehemanns über das Gesamtgut bei der Gütergemeinschaft einnimmt, nicht beanstandet und während sie auch gegen die Art und Weise, wie die Haftung des Ehemanns für die Schulden bei der Gütergemeinschaft geregelt ist, eine Erinnerung nicht zu erheben hat, glaubt sie dem Satze des Entwurfs, wonach bei der allgemeinen Gütergemeinschaft der Ehemann wegen einer Verminderung des Gesamtguts der Ehefrau nur Ersatz zu leisten hat, wenn diese Verminderung von ihm in der Absicht, die Ehefrau zu benachtheiligen, bewirkt ist (§. 1364 des Entwurfs), nicht beipflichten zu können.

Nach dem bestehenden Württembergischen Recht haftet der Ehemann bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens — Gesamtgut und Errungenschaft — für Arglist, grobe und concrete Schuld, ohne daß bis jetzt das Bedürfniß einer Aenderung sich ergeben hätte oder die Stellung des Ehemanns als eine unerträgliche oder unwürdige angesehen worden wäre. Vielmehr hat sich auch der Württemb. Entwurf eines Gesetzes über die eheliche Gütergemeinschaft vom Jahre 1840 §§. 252, 294 dieser Auffassung angeschlossen. Die in den Motiven (IV S. 379 ff.) für die Beschränkung der Haftung auf Arglist angeführten Gründe dürften nicht genügen. Der Entwurf selbst sieht sich genöthigt, Ausnahmen von dem aufgestellten Satze zu machen (§§. 1364 2. Fall, 1365, 1367 Ziff. 1 und 3). Aus der Thatsache, daß auch

das Vermögen des Ehemanns in dem gemeinschaftlichen Vermögen enthalten ist, folgt nicht mit Nothwendigkeit eine Beschränkung auf den Fall der Arglist. Ein ähnliches Verhältniß liegt bei dem Gesellschafter vor. Auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft übergibt die Ehefrau dem Ehemann ihr Vermögen zu sorgsamem Haushalt und es kann nicht für gerechtfertigt erachtet werden, den Ehemann bei der leichtsinnigsten Verschleuderung von Vermögen, z. B. durch Bürgschaften, nicht haftbar zu machen. Auch widerspricht es geradezu der Billigkeit, die Ehefrau, wenn sie ihrerseits auf den Grund der §§. 1278, 1358 über das Gesamtgut verfügt, entsprechend der klar anwendbaren Vorschrift des §. 1279 des Entwurfs ungünstiger zu behandeln, als den Ehemann. Die R. Regierung würde daher glauben,

daß der §. 1364 zu streichen sein möchte, wonach auch für den Ehemann in der hier in Frage stehenden Beziehung der §. 1279 des Entwurfs zur Anwendung zu kommen hätte.

(Zu vergl. auch §§. 1372 Ziff. 2, 1399, 1405 Ziff. 2, 1417).

Bu Biffer 52 des Fragebogens (SS. 1383 ff. des Entwurfs, weiterhin §§. 1410 ff. des Entwurfs).

Der Anerkennung des Instituts der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch den Entwurf (§§. 1383 ff.) entgegenzutreten, besteht für die R. Regierung kein Anlaß. Dagegen ist zu der Regelung, welche der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft in den §§. 1410/1430 erfahren hat, vorbehaltlich einer späteren Erörterung des §. 1422 Folgendes zu bemerken:

Der Entwurf hat für den gesetzlichen Güterstand die Frage, ob dem Ehemann in Ansehung der durch gewöhnliche Abnützung ohne sein Verschulden verschlechterten Ehegutsachen eine Ersatzpflicht gegenüber der Ehefrau auferlegt werden soll, grundsätzlich, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen (vergl. §. 1000), zu Gunsten des Ehemanns entschieden und auf demselben Standpunkt steht der Entwurf auch bezüglich des Güterstands der Errungenschaftsgemeinschaft in Absicht auf die Abnützung der zum Sondergut beider Gatten gehörigen Gegenstände. (Motive IV S. 183, 515.) Allein die Anwendung des §. 1007 Abs. 1 des Entwurfs auf die eheliche Nutznießung erscheint nicht gerecht. Nach dem Grundgedanken des Systems soll die Ehefrau, wie auch die Motive anerkennen, zu den ehelichen Lasten nur mit den Nutzungen, nicht mit dem Stamme ihres Vermögens beitragen. Die Anwendung des §. 1007 Abs. 1 aber kann zur Folge haben, daß die Ehefrau im Laufe der Zeit ihr ganzes Vermögen, wenn es nur in Aussteuergegenständen besteht, verliert. Was auf diese Weise der Ehefrau verloren geht, gewinnt der Ehemann. Nach den Erfahrungen in Württemberg hat denn auch die durch Landrecht IV Tit. 4 §§. 6 ff. für die Errungenschaftsgesellschaft statuirte dießbezügliche Ersatzpflicht (zu vergl. auch Lang, Handbuch des Per-

sonenrechts 2c., 2. Aufl. S. 367) zu Anständen niemals geführt, insbesondere zu verwickelten und kleinlichen Abrechnungen niemals den Anlaß gegeben, sie ist vielmehr stets als eine berechnete anerkannt worden. Etwaige Schwierigkeiten in der letztbezeichneten Richtung könnten überdies eine Unbilligkeit, wie sie die Anwendung des §. 1007 Abs. 1 auf die eheliche Nutznießung enthalten würde, nicht rechtfertigen. Demgegenüber läßt sich weder darauf hinweisen, daß die Bestimmung in §. 1971 des Entwurfs über den „Voraus“ einen gewissen Ersatz gewähre, denn diesen Voraus erhält nicht nur die Ehefrau, sondern auch der Ehemann, noch läßt sich geltend machen, daß die Ersatzpflicht mittelst Ehevertrags (§. 1333) stipulirt werden könne, denn die Codifikation insbesondere auch der vertragsmäßigen Güterstände soll ja eben dazu dienen, die Aufnahme aller möglichen Klauseln in den Vertrag überflüssig zu machen, die Codifikation wird daher in der Weise und in dem Umfange zu erfolgen haben, daß sie dem Bedürfnis und der Lage der Sache entspricht. Dagegen ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Durchführung der in Frage stehenden Ersatzpflicht die Aufnahme eines mit Schätzung des Werths der Sondergüter verbundenen Inventars nothwendig erscheinen läßt (§. 992 des Entwurfs). Daraus aber, daß der Entwurf die Aufnahme eines solchen Inventars nicht vorschreibt (§. 1422), wird die Verneinung jener Ersatzpflicht noch nicht nothwendig folgen, denn die Ersatzleistung wird eben zu unterbleiben haben, wenn die Beteiligten sie durch die Aufnahme eines Inventars nicht in genügender Weise vorbereiten. (Vergl. übrigens auch unten den Antrag zu Art. 78 ff. des Einführungsgesetzes: Art. 78 b.)

Die K. Regierung möchte demgemäß in Vorschlag bringen, zunächst in dem das gesetzliche Güterrecht behandelnden Abschnitt des Entwurfs hinter §. 1297 einen §. 1297 a folgenden Inhalts einzureihen:

„Der Ehemann ist verpflichtet, der Ehefrau auch Ersatz zu leisten für diejenigen zum Ehegut gehörenden beweglichen Sachen, welche durch ordnungsmäßige Ausübung des Nießbrauchs oder durch Alter zu Grunde gegangen sind, und für die Werthverminderung, welche sie aus solchen Ursachen erlitten haben“

und sodann weiter in §. 1417 nach dem Citat der §§. 1314/1326 einzuschalten die Worte:

„ferner auf das Sondergut des Ehemanns und der Ehefrau der §. 1297 a.“

Die K. Regierung hat zwar gegen den Standpunkt, welchen der Entwurf in Beziehung auf die Ehescheidungsgründe einnimmt, eine Erinnerung nicht zu erheben, dagegen kann sich dieselbe mit der Folgerung, welche sich für den Fall der Ehescheidung aus der Bestimmung des §. 1377 Abs. 2 des

Entwurfs in Beziehung auf die Theilung des Gesamtguts bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nach Hälften ergibt, nicht einverstanden erklären.

Wird die Ehe wegen der Verschuldung eines Ehegatten geschieden, so kann die Bestimmung in §. 1377 Abs. 2 des Entwurfs die Folge haben, daß ein Ehegatte, welcher ohne oder mit wenig Vermögen in die Ehe getreten ist, selbst nach kurzer Dauer der Ehe auf den Grund seines eigenen Verschuldens die Hälfte des Vermögens des andern Theils erhält. Dies sollte und kann vermieden werden, wenn dem unschuldigen Gatten das Wahlrecht eingeräumt wird, ob er das Vermögen auf den Grund des §. 1377 theilen lassen oder aber dasselbe in das beiderseits beigebrachte auseinanderfallen und sein Beibringen zurückverlangen will, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Errungenschaft oder der Einbuße. (Zu vergl. auch §. 1258 des Entwurfs.) Die Vorschrift des §. 1377 entspricht allerdings dem zur Zeit auch in Württemberg geltenden Recht. Das Ergebnis, zu welchem sie gelangt, ist jedoch schon bisher als ein unerwünschtes bezeichnet worden (zu vergl. Lang, Handbuch des Personenrechts 2c. 2. Aufl. S. 467 N. 8) und es hat der Württembergische Entwurf eines Gesetzes über die eheliche Gütergemeinschaft vom Jahr 1840 demgemäß ein solches Wahlrecht für den unschuldigen Gatten in Vorschlag gebracht (zu vergl. Entwurf §. 285, Motive dazu S. 251, 252). Auf allgemeine Grundsätze kann man sich für die Regelung des Entwurfs nicht berufen, denn dieselbe widerspricht nicht nur der Billigkeit, sondern auch dem Satz, daß Niemand durch sein Verschulden einen Vortheil erlangen soll. Wenn weiter zu Gunsten des Entwurfs auf die Schwierigkeit der Ausmittlung der früheren Bestandtheile des Vermögens hingewiesen wird (vergl. übrigens den Antrag zu Art. 78 ff. des Einführungsgesetzes: Art. 78 b), so verliert dieser Hinweis an Bedeutung, wenn für den gedachten Fall die Auflösung des Vermögens in die früheren Bestandtheile nicht unbedingt angeordnet, sondern dem unschuldigen Gatten das Wahlrecht eingeräumt wird. Sollte weiterhin die vorgeschlagene Aenderung eine Vermehrung der Prozesse im Gefolge haben, so wäre dieses Ergebnis immerhin noch eher hinzunehmen, als die Eingangs bezeichnete unbillige Bereicherung des schuldigen Gatten, welcher sich der unschuldige Gatte auch durch die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in den Ehevertrag nicht erwehren kann, da für solche Fälle ordentlicher Weise in den Eheverträgen Vorsetzung nicht getroffen zu werden pflegt. Es wird daher beantragt, zwischen Abs. 2 und 3 des §. 1377 des Entwurfs folgenden Absatz einzuschreiben:

„Wird die Ehe geschieden und wird nur ein Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt, so steht dem andern Theil die Wahl zu, die Theilung entweder nach den Vorschriften des vorhergehenden zweiten Absatzes oder nach Maßgabe der §§. 1417, 1429 zu verlangen.“

Daß der Entwurf weiterhin zu den „Ehescheidungsstrafen“ (Motive IV S. 615, 616) sich ablehnend verhält, ist im All-

Zu Differ 53 des Fragebogens
(§§. 1440, 1377, 1457 des Entwurfs, ferner zu §. 1454
des Entwurfs).

gemeinen so wenig zu beanstanden, wie die Regelung, welche die Frage der Kindererziehung bei geschiedener Ehe in den §§. 1456, 1457 des Entwurfs erfährt. Dagegen erregt die Gestaltung Bedenken, welche der Alimentationsanspruch des unschuldigen Ehegatten in §. 1454 des Entwurfs erhalten soll.

Die diesbezüglichen Ausführungen in den Motiven (IV S. 617 ff.) können als durchschlagend nicht erachtet werden. Der unschuldig geschiedene Gatte verliert in Folge der Scheidung durch Schuld des andern Theils das gesicherte Fortkommen, welches er bisher in der Ehe gefunden hat, und seine Erbrechte an dem andern Theil. Es entspricht nur der Gerechtigkeit, dem in dem größeren Theil von Deutschland geltenden Recht und dem öffentlichen Interesse, wenn er für die durch die Schuld des andern Theils herbeigeführten Nachteile in ausreichendem Maße entschädigt wird (zu vergl. Preussisches Landrecht II. 1 §§. 783 ff.). Als eine ausreichende Entschädigung kann es aber nicht angesehen werden, daß die Unterhaltspflicht erst dann eintreten soll, wenn der unschuldige Ehegatte kein Vermögen mehr hat. Hierdurch wird der letztere gezwungen, sein Kapitalvermögen aufzuzehren und er fällt, wenn unterdessen der schuldige Gatte vermögenslos oder unauffindbar geworden oder gestorben ist, der Armenfürsorge anheim. Zu Folge der Bestimmung weiter, daß die Unterhaltsberechtigung des unschuldigen Theils gegen den eigenen standesmäßigen Unterhalt des schuldigen Gatten zurücktreten soll, stellt sich der Ehebrecher durch seinen Ehebruch besser, als in der durch seine Schuld gelösten Ehe, in welcher er mit dem andern Gatten den Unterhalt theilen mußte. Gleich bedenklich ist, daß jener Anspruch gegen den Unterhaltsanspruch der zweiten Ehefrau und der in dieser Ehe erzeugten Kinder zurücktreten soll, zumal die zweite Ehe mit der Mitschuldigen selbst eingegangen sein kann. (Zu vergl. §§. 1237, 1250, 1259, 1450). Soll ferner der Unterhaltsanspruch ein ausreichender sein, so muß er auch auf die Erben des Verpflichteten übergehen. Demgegenüber läßt sich nicht einwenden, nach Auflösung der Ehe bestehe das innige Familienverhältniß nicht mehr, welches die Voraussetzung eines solchen gesteigerten Unterhaltsanspruchs sei, denn dieses innige Familienverhältniß ist eben durch die Schuld des Unterhaltspflichtigen zerstört. (Zu vergl. auch Hirschius im Archiv für civil. Praxis Bd. 74 S. 92 ff. und Gierke in Schmollers Jahrbüchern Bd. 13 S. 813 ff.)

Für den Abs. 1 des §. 1454 wird demgemäß folgende anderweitige Fassung beantragt:

„Der allein für den schuldigen Theil erklärte Ehegatte ist verpflichtet, dem andern Ehegatten, wenn und solange dieser wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit sich selbst zu unterhalten nicht im Stande ist, den Unterhalt zu gewähren. Auf diese Unterhaltspflicht finden die Vorschriften der §§. 1481 Abs. 3, 1482 Abs. 2, 1484 Satz 1, 1487, 1488, 1490 Abs. 1, 1491 Abs. 1. 3, 1492, 1494, 1496 mit der Maßgabe, daß die Unterhaltspflicht

„nur mit dem Tode des Berechtigten erlischt, und des §. 1575 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Die Unterhaltspflicht erlischt auch dann, wenn der berechtigte Ehegatte eine andere Ehe schließt.“ Weiter aber hätte der Abs. 3 des §. 1483 eine Aenderung dahin zu erfahren:

„Der in §. 1454 bezeichnete Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten steht dem Unterhaltsanspruch des späteren Ehegatten und der minderjährigen unverheiratheten Kinder des für den schuldigen Theil erklärten Ehegatten gleich und geht dem Unterhaltsanspruch anderer Kinder und anderer Verwandten dieses Ehegatten vor.“

Die Bestimmungen des Entwurfs über Scheidung und Trennung von Tisch und Bett geben aber weiterhin noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu §. 1455 des Entwurfs.

1) Die Bestimmung in §. 1455 des Entwurfs, daß die geschiedene Ehefrau den Familiennamen des Ehemannes behalte, kann die berechtigten Interessen des unschuldigen Ehemanns, wie diejenigen der unschuldigen Ehefrau gleich sehr schädigen. Für die letztere ist insbesondere der Hinweis darauf, daß die Aenderung des Namens geeigneten Falls im Verwaltungswege erwirkt werden könne (Motive IV S. 621), ein wenig befriedigendes Auskunftsmittel, da eine Namensänderung im Verwaltungswege regelmäßig eine Veröffentlichung der beabsichtigten Namensänderung bedingt und hiemit die Scheidung wie deren Gründe der allgemeinen Kenntniß Preis gegeben werden. In theilweisem Anschluß an das zur Zeit in Württemberg geltende Recht (zu vergl. Lang, Handbuch des Personenrechts 2c., 2. Aufl. S. 466) würde daher einer an das Preussische Landrecht II. 1 §§. 741, 742 sich anlehenden Bestimmung der Vorzug gegeben, welche etwa dahin zu lauten hätte:

„Die geschiedene Ehefrau hat die Wahl, ob sie den Namen des geschiedenen Ehemannes beibehalten oder den vor Schließung der geschiedenen Ehe geführten Namen wieder annehmen will. Ist sie für den allein schuldigen Theil erklärt, so darf sie den Namen des Ehemanns wider dessen Willen nicht weiterführen.“

Zu §. 1447 des Entwurfs.

2) Gemäß dem oben (zu §. 104 des Entwurfs) Ausgeführten wird der §. 1447 des Entwurfs in seinem dritten Absätze dahin zu fassen sein:

„Die Vorschriften der §§. 164, 165, 166 finden entsprechende Anwendung.“

Zu Biffer 54 des Fragebogens
(§. 1464 des Entwurfs) und
Zu Biffer 55 des Fragebogens
(§§. 1468, 70, 1471 ff. des Entwurfs).

Der von dem Entwurf eingenommene Standpunkt bezüglich der Auflösung der Ehe in Folge Todeserklärung wird

von der K. Regierung nicht beanstandet, ebensowenig die in den §§. 1468/1470 des Entwurfs zum Ausdruck gekommene grundsätzliche Beschränkung der Vermuthung für die Ehelichkeit eines Kindes auf den Fall, daß die Empfängnißzeit ganz oder zum Theil in die Ehe fällt. Was aber die §§. 1471 ff. des Entwurfs betrifft, so kann wohl nicht verkannt werden und ist auch in den Motiven (IV S. 659) nicht in Abrede gezogen, daß das in den §§. 1471/74 statuirte ausschließliche Anfechtungsrecht des Ehemanns zu Verhältnissen führen kann, welche geeignet sind, das sittliche Gefühl zu verletzen und öffentliches Mergerniß, sowie unter Umständen auch Anzuträglichkeiten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts hervorzurufen, dies insbesondere dann, wenn der Ehemann in der Ausübung des Anfechtungsrechts durch Geisteskrankheit, Abwesenheit und dergl. verhindert ist. Die K. Regierung möchte daher wünschen, daß wiederholt in Erwägung gezogen werde, ob nicht zum Mindesten in den letzterwähnten Fällen dritten Interessenten, beziehungsweise dem Vertreter des öffentlichen Interesses, die Befugniß eingeräumt werden sollte, unabhängig von dem Ehemann die Ehelichkeit des Kindes anzufechten, und ob nicht weiter auch das Anfechtungsrecht dem gesetzlichen Vertreter des Ehemanns einzuräumen wäre. Sodann geben die Bestimmungen des Entwurfs in dem Titel über „die eheliche Abstammung“ zu nachstehenden anderweitigen Bemerkungen Anlaß:

1) zu §. 1467 des Entwurfs wird beantragt, den Abf. 2 des §. 1467 zu streichen, da derselbe selbstverständlich ist und nach Umständen sogar geeignet, irrezuführen (zu vergl. auch §. 1572).

2) Zu §. 1469 des Entwurfs wird vorgeschlagen, nach den Worten am Schlusse: „nicht vollzogen hat“ beizufügen: „oder nicht zeugungsfähig gewesen ist,“

denn es sollte denn doch nicht lediglich der Wissenschaft und Praxis überlassen werden, zu entscheiden, inwieweit der Mangel der Zeugungsfähigkeit den Begriff des Beischlafs ausschließt (zu vergl. Protokolle S. 7448).

3) Gemäß dem oben zu §. 104 Ausgeführten wird der §. 1473 in seinem zweiten Absatz dahin zu fassen sein:

„Die Vorschriften der §§. 164, 165, 166 finden entsprechende Anwendung.“

4) Zu §. 1474 des Entwurfs darf wegen der Weglassung des Satzes „die Vorschriften über den Anwaltszwang bleiben unberührt“ auf das oben zu §. 1265 Ausgeführte Bezug genommen werden.

5) Dem sonst eingenommenen Standpunkte (vergl. oben 3) wird es endlich entsprechen, wenn auch in dem Fall des §. 1478 der §. 165 des Entwurfs entsprechende Anwendung findet. Da übrigens in diesem Fall auch die Bestimmungen des §. 104 gelten, in diesem §. 104 aber ebenfalls der §. 165 allegirt werden soll, so erscheint es als ausreichend und als zur Verhütung von Mißverständnissen dienlich, in §. 1478 den §. 165 nur in Klammern anzuführen.

Zu Biffer 56 des Fragebogens
(§§. 1480 und 1489 des Entwurfs).

Wie sich aus den Motiven ergibt (IV S. 679), ist für die Aufstellung einer Unterhaltspflicht der Geschwister, welche dem gemeinen und dem Württembergischen Rechte fremd ist, hauptsächlich die Rücksicht auf die öffentliche Armenpflege durchschlagend gewesen. Allein bei der Frage, ob in den Entwurf eine gegenseitige Unterhaltspflicht der Geschwister aufgenommen werden soll, wird der Grund, daß verneinenden Falls die Lasten der Armenbehörde zu sehr erhöht würden, erst in letzter Linie maßgebend sein können. Gegen die Bejahung derselben spricht, daß diejenigen Gründe, welche die Unterhaltspflicht der Kinder gegen die Eltern und der Eltern gegen die Kinder rechtfertigen, bei den Geschwistern nicht zutreffen. Es kann auch nicht darauf hingewiesen werden, die Unterhaltspflicht der Geschwister müsse der Unterhaltspflicht Fremder, der Unterhaltspflicht von Korporationen u. vorgehen, denn die Unterhalts- und Unterstützungsspflicht des Staates und der Gemeinde finden ihre Begründung in öffentlich rechtlichen Rücksichten, in den Ansprüchen, die sie ihrerseits wieder an den Berechtigten stellen. Andererseits aber ist es eine Inkonsequenz, das Nothherbenrecht der Geschwister zu beseitigen, und gleichwohl eine Unterhaltspflicht derselben zu statuieren. Es dürfte demgemäß volkswirtschaftlich richtiger sein, die in Frage stehende Last auf größere Verbände zu legen, zumal die Unterhaltspflicht der Geschwister, wie die Motive als Thatsache konstatiren, zahlreiche Prozesse herbeiführen würde, welche den Frieden in den Familien stören, ohne für die Armenverbände, da es sich regelmäßig um die ärmeren Volksklassen handeln wird, irgend welchen nennenswerthen Erfolg zu gewährleisten. Die K. Regierung möchte daher vorschlagen,

in §. 1480 des Entwurfs die Worte „sowie Geschwister“ zu streichen und folgeweise den weiterhin von der Unterhaltspflicht der Geschwister handelnden §. 1489 zu beseitigen,

woran sich auch eine Nichtigstellung des §. 1483 Abf. 1 und des §. 1485 des Entwurfs zu knüpfen hätte.

Zu §. 1500 des Entwurfs (Ausstattungspflicht).

Wie sich aus den allgemeinen Vorschriften in dem das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kinder behandelnden Titel ergibt, kennt der Entwurf eine Ausstattungspflicht der Eltern nicht (zu vergl. Entwurf §. 1500). Durch die Beseitigung dieser Pflicht hat sich der Entwurf mit weitverbreiteten und tief eingewurzelten Rechtsanschauungen in Widerspruch gesetzt. Der Anspruch der Töchter auf Ausstattung durch die Eltern zum Zweck der Verheirathung — in der selbstverständlichen Begrenzung, soweit eine Leistung der Eltern mit deren eigener Subsistenz verträglich ist und die Kinder nicht mit zureichenden eigenen Mitteln versehen sind — hat von jeher in Deutschland sowohl vor, als nach der Aufnahme des Römischen Rechts in Geltung gestanden und ist

im Preussischen Landrecht (II. 2 §§. 232/41) zwar eingeschränkt, aber nicht aufgehoben worden. Dieser Anspruch, wie auch die partikularrechtlich (vergl. Württemb. Landrecht IV. 13 §. 1) angenommene Erweiterung desselben zu einem Anspruch der Kinder beiderlei Geschlechts auf Ausstattung behufs Begründung eines eigenen Lebensberufs, beruht auf demselben natürlichen und sittlichen Gesetze, welchem das Recht der Kinder auf Unterhalt, das Erbrecht und Notherbrecht derselben entspricht, nämlich auf dem Gesetze, daß die Vermögensmittel der Eltern nächst der Sicherung des eigenen Unterhalts der Erziehung und dem Fortkommen der Abkömmlinge zu widmen sind. Die Ausführung dieser elterlichen Verpflichtung kann im Hinblick auf die Fälle der Hartherzigkeit und Parteilichkeit mancher Eltern der sittlichen Verantwortung derselben allein nicht überlassen werden, sie ist vielmehr gesetzlich sicher zu stellen. Die Befürchtung, daß die Statuirung einer solchen Pflicht zahlreiche Rechtsstreitigkeiten zwischen Kindern und Eltern über die Ausstattungspflicht und besondere Schwierigkeiten in Bestimmung des Maßes der jeweiligen Ausstattung im Gefolge haben könnte, ist nach den Erfahrungen der Länder, in welchen die volle Ausstattungspflicht besteht, nicht begründet, vielmehr wird nach allen diesen Erfahrungen eine angemessene Erledigung mit seltenen Ausnahmen innerhalb der Familie selbst herbeigeführt und diese friedliche Erledigung gerade durch die Thatsache der vom Gesetze festgesetzten Rechtspflicht ohne Zweifel wesentlich gefördert.

Die K. Regierung sieht sich daher zu dem Wunsche veranlaßt, es möge der 3. Titel des zweiten Abschnitts des Entwurfs im Buche vom Familienrecht (§§. 1497/1561)

einer Revision unterzogen werden auf Grundlage der Aufnahme einer Pflicht der Eltern zur Ausstattung der Kinder.

Vorbehaltlich eines weiteren zu diesem Titel im Zusammenhang mit der Besprechung der §§. 1964/1974 des Entwurfs (Gesetzliche Erben) zu stellenden Antrags gibt weiterhin

In Differ 57 des Fragebogens
(§§. 1501, 1538/43 des Entwurfs, Motive IV S. 826/28)

die Einräumung der elterlichen Gewalt auch an die Mutter, sowie die Regelung, welche die Beendigung der elterlichen Gewalt in dem Entwurf erfahren hat, der K. Regierung zu einer principiellen Einwendung keinen Anlaß.

In den §§. 1546, 1685 des Entwurfs.

Die in §. 1546 (zu vergl. §. 1685) des Entwurfs geregelte Befugniß des Vormundschaftsgerichts, verwahrloste oder der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzte Kinder in geeigneten Familien unterzubringen, oder in Erziehungs- oder Besserungsanstalten einzusprechen, bewegt sich auf einem gemischten Gebiete. Sie greift in öffentlich-rechtliche Verhältnisse insbesondere dann ein, wenn, was meist der Fall sein wird, die durch die Ausführung der Anordnung veranlaßten Kosten

nicht aus dem Vermögen des Kindes oder von dessen alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden können. In diesem Fall ist die Ausführbarkeit der Maßregel an die Voraussetzung geknüpft, daß zur Deckung der Kosten bestimmte öffentlich rechtliche Verbände herangezogen werden. Eben dieser Umstand aber läßt es selbstverständlich erscheinen, daß in dem Verfahren behufs Herbeiführung jener Anordnung sowie bei der Durchführung derselben den Vertretungen der bezeichneten Verbände und beziehungsweise den vorgeordneten Dienstaufsichtsbehörden eine Mitwirkung einzuräumen ist, deren nähere Regelung Sache der Landesgesetzgebung sein wird. Die K. Regierung hat daher gegen die dem Vormundschaftsgericht in den §§. 1546, 1685 zugewiesene Anordnung der Zwangserziehung nur in der Voraussetzung eine Erinnerung nicht zu erheben, daß im Uebrigen die Regelung des Verfahrens in Absicht auf die Herbeiführung einer solchen Anordnung wie die nähere Regelung der Durchführung der Zwangserziehung ausschließlich der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt.

Was weiterhin den mit den §§. 1546, 1685 des Entwurfs in Zusammenhang stehenden §. 55 des St.G.B. in der Fassung des Art. 16 des Entwurfs des Einführungsgesetzes betrifft, so ist die Voraussetzung auszusprechen, daß das 12. Lebensjahr nur die Grenze für die Zulässigkeit der Anordnung der Zwangserziehung, nicht aber für die Dauer der einmal verfügten Zwangserziehung bilden soll.

In Differ 58 des Fragebogens
(§§. 1568, 30 Abs. 3, 1571/78 des Entwurfs, Motive V S. 359).

Von der K. Regierung wird gegen den Standpunkt nichts erinnert, welchen der Entwurf in Beziehung auf den Eintritt eines unehelichen Kindes in die Familie der Mutter, sowie in Beziehung auf das Intestat-Erbrecht der unehelichen Kinder einnimmt, wohl aber möchte sie, was die Abgrenzung der Ansprüche des unehelichen Kindes gegen seinen Vater betrifft, wünschen, daß der Unterhaltsanspruch nicht auf die Zeit bis zur Zurücklegung des 14. Lebensjahrs beschränkt würde, da denn doch kaum ein Grund vorliegen dürfte, die Unterhaltspflicht bezüglich eines Kindes, welches wegen seines geistigen oder körperlichen Zustands den Unterhalt nicht selbst verdienen kann, nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre dem Vater abzunehmen und der Mutter aufzubürden. Für den §. 1573 des Entwurfs wird demgemäß folgende Fassung in Vorschlag gemacht:

„Der Vater des unehelichen Kindes ist dem letzteren nur „den nothdürftigen Unterhalt und diesen nur solange, „bis das Kind sich selbst ernähren kann, jedenfalls aber „bis zur Zurücklegung des vierzehnten Lebensjahrs des „Kindes zu gewähren verpflichtet.“

Zu dem Titel über das Rechtsverhältnis der unehelichen Kinder sind übrigens noch weiter folgende Bemerkungen zu machen:

1) Dieselben Gründe, welche bei §. 1467 des Entwurfs den Antrag veranlaßt haben, den Abs. 2 dieses §. zu streichen, dürften auch den Antrag rechtfertigen, in §. 1572 Abs. 2 den zweiten Satz in Wegfall kommen zu lassen.

2) Nach dem Entwurf (§. 1572 Abs. 1) kann der Beweis der Einrede mehrerer Zuhälter auch durch die Bezugnahme auf den Reifegrad des Kindes erbracht werden. Dagegen soll das uneheliche Kind — abweichend von der bisher in Württemberg maßgebenden Rechtsanschauung, aber im Anschluß an das Preussische Gesetz vom 24. April 1854 — nicht zu dem Beweise zugelassen sein, daß es seinem Reifegrad nach nicht aus dem Beischlaf des weiteren angeblichen Konkubenten entstanden sein könne. Eine solche Unterscheidung dürfte indessen weder folgerichtig, noch durch ein praktisches Bedürfnis geboten sein. Der Beweis aus dem Reifegrad wird entweder in beiden Fällen zuzulassen oder in beiden Fällen auszuschließen sein. In beiden Fällen handelt es sich um einen gleich zwingenden Schluß; eine Unterscheidung macht das eigenthümliche Ergebnis möglich, daß dasselbe Gericht, welches die Klage des Kindes gegen einen angeblichen Vater abgewiesen hat, weil dieser nach dem Reifegrad des Kindes der Vater nicht sein könne, auch die Klage gegen den zweiten Konkubenten, welcher die Einrede vorschützt, jener erste habe ebenfalls in der Empfängniszeit den Beischlaf mit der Mutter vollzogen, abweisen muß, obwohl es selbst ausgesprochen hat, jener erste könne der Vater nicht sein.

Selbstverständlich ist hierbei übrigens, daß die Einrede vorbehalten bleibt, noch eine weitere (dritte) Person habe Umgang mit der Mutter gehabt.

Die K. Regierung würde es hienach für angemessen erachten, wenn in Abs. 1 des §. 1572 nach den Worten „vollzogen ist“ der Zusatz beigelegt würde:

„und das Kind von diesem erzeugt sein kann.“

Nach §. 1642 des Entwurfs darf zwar ein Beamter oder Religionsdiener, welcher nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubnis zur Uebernahme einer Vormundschaft bedarf, nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis zum Vormund bestellt werden. Wenn aber weiter in §. 1646 Abs. 2 bestimmt ist, daß der Mangel der erforderlichen Erlaubnis zutreffenden Falls auf die Gültigkeit der Bestellung ohne Einfluß sei und daß der Bestellte die Vormundschaft bis zu seiner Entlassung fortzuführen habe, so ist hiemit den Interessen des öffentlichen Dienstes keineswegs ausreichend Rechnung getragen, welche verlangen, daß der zu Unrecht zum Vormund bestellte Beamte in die Lage versetzt werde, die Führung des Amtes abzulehnen. Es dürfte daher eine dementsprechende Aenderung der Bestimmung in §. 1646 Abs. 2 in das Auge gefaßt werden.

In §§. 1642, 1646 des Entwurfs.

Zu Biffer 59 des Fragebogens (§§. 1664 ff. des Entwurfs).

Die Schranken, welche in den §§. 1664 ff. des Entwurfs für die Anlegung des Mündelvermögens gezogen sind, geben zu einer Erinnerung keinen Anlaß. Was dagegen

1) die Prüfung der Verwaltung des Vormunds (§§. 1687, 1688 des Entwurfs) angeht, so vermag sich die K. Regierung damit nicht einverstanden zu erklären, daß die Nachweisung des Vermögensstandes für die Regel nur dem Gegenvormund gegenüber erfolgen soll. Nach den in Württemberg gemachten Erfahrungen (zu vergl. auch Lang, Handbuch des Personenrechts 2c., 2. Aufl. S. 634) ist zur Sicherung des Mündels gerade die Prüfung der Schuldburkunden und der Werthpapiere durch das Vormundschaftsgericht (Amtsgericht) von größtem Werth. Der Gegenvormund wird zu diesem Geschäft in vielen Fällen nur wenig geeignet sein. Auch verliert die Verantwortlichkeit des Vormundschaftsgerichts, wenn jene Prüfung nur seinem Ermessen anheingegeben wird, in der Hauptsache ihre Bedeutung. Zu §. 1688 Abs. 1 des Entwurfs möchte sich daher als zweiter Satz nachstehende Bestimmung empfehlen:

„Behufs Vornahme der Prüfung hat dasselbe die Vorlegung der Schuldburkunden und der Werthpapiere, soweit solche nicht öffentlich hinterlegt sind, anzuordnen.“

Eventuell müßte jedenfalls gewünscht werden, daß für die Landesgesetzgebung im Einführungs-gesetz ein Vorbehalt mit dem gleichen Inhalt eingefügt werde.

(Zu vergl. Archiv für civil. Praxis Bd. 76 S. 127.)

2) Wenn sodann der §. 1699 des Entwurfs die Bemessung des dem Vormund und beziehungsweise auch dem Gegenvormund zu bewilligenden Honorars lediglich dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts anheimgibt, so muß diese Behandlungsweise Angesichts der in Württemberg hinsichtlich der Belohnung des Konkursverwalters gemachten Erfahrungen (zu vergl. den Erlaß des K. W. Justizministeriums vom 23. Dezember 1888, Amtsblatt des Justizministeriums vom 1888 S. 73) Bedenken erregen. Diese Erfahrungen lassen es dringend geboten erscheinen, den Landesregierungen die Möglichkeit der Aufstellung bestimmter Ausführungsnormen über die Voraussetzungen der Gewährung eines Honorars, sowie über die Größe desselben an die Hand zu geben. Im Einführungs-gesetz möchte daher an geeignetem Orte, etwa als Art. 79 a, nachstehende Bestimmung aufgenommen werden:

„Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, über die Voraussetzungen der Gewährung eines Honorars an den Vormund und an den Gegenvormund, sowie über die Höhe des Honorars nähere Bestimmungen zu treffen.“

(Zu vergl. auch §. 198 Abs. 2 des Entwurfs eines Zwangsvollstreckungs-gesetzes in das unbewegliche Vermögen.)

3) Unter den Gründen, durch welche das Amt des Vormunds von Rechtswegen beendet wird, führt der §. 1704 des Entwurfs den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Vormunds auf, und es wird in den Motiven (IV S. 1196)

geltend gemacht, daß die Bestimmung mit der Vorschrift in §. 1646 Abs. 1 des Entwurfs (vergl. auch §. 1640 Nr. 1) im Einklang stehe. Aus §. 1646 Abs. 1 des Entwurfs folgt jedoch die vorgeschlagene Bestimmung kaum mit Notwendigkeit, denn bei dem Beginn der Vormundschaft konnte wegen der Geschäftsunfähigkeit des Vormunds die Uebertragung und die Annahme eines Amtes überhaupt nicht in Frage kommen. Durch den Eintritt einer Geisteskrankheit oder länger dauernder Bewußtlosigkeit aber wird auch sonst ein Amt so wenig wie ein Auftrag beendet. Wenn es sich nun auch von selbst verstehen sollte, daß das Amt des Vormunds durch völlig vorübergehende Zustände eintretender Geschäftsunfähigkeit, z. B. Ohnmacht, Trunkenheit, nicht beendet wird, so entsteht doch bei dem Vorschlag des Entwurfs eine Rechtsunsicherheit in Fällen länger dauernder, aber vorübergehender Geschäftsunfähigkeit, z. B. andauernder Bewußtlosigkeit in Krankheitsfällen, da die Grenze zwischen diesen und den völlig vorübergehenden Zuständen eine höchst unsichere ist. Sofern weiterhin die Regelung des Entwurfs auch durch ein praktisches Bedürfnis nicht nahegelegt wird, da die während der Geschäftsunfähigkeit des Vormunds durch diesen vorgenommenen Rechtshandlungen jedenfalls nichtig sind, so möchte zu erwägen sein, ob es sich nicht empfehlen würde,

den in §. 1704 Nr. 2 aufgeführten Grund (Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Vormunds) unter die Entlassungsgründe des §. 1705 aufzunehmen.

(Zu vergl. auch §. 1723 Abs. 1 und Archiv für civil. Praxis Bd. 76 S. 139.)

4) Nach §. 1727 Abs. 2 des Entwurfs kann das Vormundschaftsgericht entsprechend den Bestimmungen der Preussischen Vormundschaftsordnung einen Volljährigen nur dann des vormundschaftlichen Schutzes bedürftig erklären, wenn derselbe taub, blind oder stumm ist und wegen eines solchen Gebrechens seine Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann. Auf „Geisteschwache“ ist diese Bestimmung nicht ausgedehnt. Die für diese Beschränkung maßgebend gewesenen Gründe (vergl. Motive IV S. 1231 f.) können nicht als durchschlagend anerkannt werden. Auch solche Geisteschwache, von denen nicht gesagt werden kann, daß sie des Gebrauchs der Vernunft beraubt seien (§. 28 des Entwurfs), welche vielmehr nur auf einer niederen Stufe der Entwicklung stehen geblieben sind, haben Anspruch auf den staatlichen Schutz. Es genügt nicht, sie darauf zu verweisen, daß sie einen Bevollmächtigten aufstellen können, denn es ist gerade die Frage, ob sie hierdurch ausreichend geschützt sind, was wohl zu verneinen sein wird. Ebenjowenig genügt die Vorschrift des §. 1739 des Entwurfs, weil der Geisteschwache, welchem im Sinne dieser Vorschrift ein Pfleger bestellt ist, nicht gehindert wird, selbst zu handeln. Gegen die Berücksichtigung der Geisteschwachen in §. 1727 wird sich auch nicht geltend machen lassen, daß Niemand über seine Geschäftsfähigkeit disponiren könne, denn derselbe Grund wäre auch bezüglich der

Blinden, Tauben und Stummen als zutreffend zu erachten. (Zu vergl. auch Archiv für civil. Praxis Bd. 76 S. 145 ff.)

Die K. Regierung möchte daher in Vorschlag bringen, in §. 1727 Abs. 2 an Stelle der Worte: „wenn derselbe taub, blind oder stumm ist“ die Worte zu setzen: „wenn derselbe taub, blind, stumm oder geistes- „schwach ist,“

wofür nicht dem §. 28 des Entwurfs eine weitergehende Fassung gegeben werden sollte, welche auch die Unterstellung der „Geisteschwachen“ unter diesen Paragraphen ermöglicht.

(Zu vergl. Zusammenstellung 2c. Bd. 1 S. 54 ff.; vergl. auch Art. 99 des Entwurfs zum Einführungsgesetz.)

Fünftes Buch.

Erbrecht.

Aus den in dem zweiten Abschnitt unter den Allgemeinen Vorschriften über „Legtwillige Verfügung“ aufgenommenen Bestimmungen ist nur die Bestimmung des §. 1785 über die für die Anfechtung legtwilliger Verfügungen vorgesehenen Fristen hervorzuheben. Entsprechend früheren Bemerkungen und dem in dem Allgemeinen Theil bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Ausgeführten wird auch hier zunächst in Abs. 3 neben dem §. 166 des Entwurfs der §. 165 zu citiren sein.

Wegen der Streichung des Abs. 2 des §. 1785 aber darf auf die Darlegungen zu §. 104 Abs. 2, §. 158 Abs. 3 des Entwurfs Bezug genommen werden.

Zu §. 1785 des Entwurfs
(Anfechtung legtwilliger Verfügungen).

Zu Biffer 60 des Fragebogens
(§. 1865 des Entwurfs).

Was sodann die Bestimmungen des vierten Titels über das „Vermächtniß“ betrifft, so hat die K. Regierung in Beziehung auf den Standpunkt, welchen der Entwurf wegen des sogenannten Vindicationslegats einnimmt, nichts zu erinnern, dagegen veranlassen die von der „Errichtung legtwilliger Verfügungen“ handelnden Bestimmungen des Siebenten Titels nachstehende Bemerkungen:

1) Nach §. 1912 des Entwurfs kommt dem wegen Verschwendung Entmündigten Testirfähigkeit zu, während er nach gemeinem und Württembergischem Recht (Landrecht III. 2 §. 5), sowie nach zahlreichen anderen Rechten zur Errichtung legtwilliger Verfügungen unfähig und in einigen weiteren Rechten hierin beschränkt ist. (Motive V S. 249/50). Die Motive verkennen indessen selbst nicht, daß die Befürchtung, der entmündigte Verschwender könne von der Befugniß legtwillig zu verfügen, einen unangemessenen Gebrauch machen, für einzelne Fälle nicht ohne Berechtigung sein möge. Da nun ferner die Gründe, welche für die Beschränkung des Verschwenders im

Verkehr unter Lebenden sprechen, bis zu einem gewissen Grade auch für die Beschränkung desselben in der Testirfähigkeit geltend gemacht werden können, da endlich auch das öffentliche Interesse dabei betheilt ist, daß das in der Familie vorhandene Vermögen derselben erhalten bleibe, so dürfte in nochmalige Erwägung gezogen werden, ob nicht auch fernerhin dem entmündigten Verschwender die Testirfähigkeit ver sagt sein solle.

In Biffer 61 des Fragebogens
(§. 1913 des Entwurfs).

2) Die R. Regierung glaubt zwar die von dem Entwurf statuirte Unzulässigkeit gemeinschaftlicher Testamente, insbesondere gemeinschaftlicher Testamente der Ehegatten nicht beanstanden zu sollen. Wenn aber auf solche Weise die Betheiligten auf den zweckmäßigeren Weg des Erbvertrags hingewiesen werden, so wird es geboten sein, die Eingehung eines Erbvertrags wenigstens in der Beschränkung auf Ehegatten oder Verlobte auch Personen zu ermöglichen, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Nach dem Dafürhalten der R. Regierung möchte daher dem §. 1942 des Entwurfs ein zweiter Absatz etwa folgenden Inhalts beizufügen sein:

„Zwischen Verlobten oder Eheleuten kann, auch wenn der eine oder andere Theil in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ein Erbeinsetzungsvertrag beschloffen werden.“

(Zu vergl. auch §§. 1948, 1957, 1962 des Entwurfs.)

In Biffer 62 des Fragebogens
(Motive V S. 293).

3) Die Ablehnung erleichteter Formen für Nachzettel (Testamentszettel), welche im Testament vorbehalten sind, gibt der R. Regierung keinen Grund zu einer Beanstandung, obgleich hiemit ein auch in Württemberg auf dem Wege des Gewohnheitsrechts eingebürgertes Institut beseitigt wird.

In §. 1948 des Entwurfs.

Anlangend den von der Verfügung von Todes wegen durch Vertrag handelnden Abschnitt, so wird entsprechend dem oben bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Ausgeführten zu §. 1948 Abs. 5 neben dem §. 166 des Entwurfs auch der §. 165 des Entwurfs zu citiren sein.

In Biffer 63 des Fragebogens
(§§. 1969, 1971, 1974 des Entwurfs).

Daß der Entwurf bei der Regelung der gesetzlichen Erbfolge eine Verwandten-Erbfolge ohne jede Beschränkung hinsichtlich der Linien statuiert, möchte zu beanstanden sein, denn das Bewußtsein verwandtschaftlicher Zusammengehörigkeit und eben damit die Erbfolgeberechtigung der Verwandten findet in der Entferntheit der Verwandtschaft eine

Grenze und es entspricht demgemäß ein unbegrenztes Verwandten-Erbrecht dem Prinzip des gesetzlichen Erbfolgerechts nicht. Eine gewisse Grenzziehung, welche allerdings stets etwas Willkürliches haben wird, wäre daher immerhin zu wünschen. Eine Beschränkung der Testirfreiheit wäre damit noch keineswegs geboten. (Motive V S. 367, zu vergl. auch Archiv für civil. Praxis Bd. 75 S. 43 ff. S. 177 ff.)

Auch die Gestaltung, welche das Erbrecht der Ehegatten durch den Entwurf erfahren hat, gibt zu einer Bemerkung Anlaß. Nach dem geltenden Württembergischen Recht erbt der Ehegatte in Konkurrenz mit Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten einen Kindstheil, beim Dasein nur eines Kindes ein Drittheil, in Konkurrenz mit Ascendenten und Seitenverwandten des Verstorbenen die Hälfte und nur dann das Ganze, wenn keine Seitenverwandten bis zum 10. Grade vorhanden sind. Daneben erhält der Ehegatte an den Erbtheilen der Mit-Erben die lebenslängliche (jog. statutarische) Nutznießung, welche nur ausgeschlossen ist gegenüber gewissen dem Verstorbenen ganz nahe stehenden Verwandten, nämlich den Kindern aus einer Ehe, den Ascendenten und den vollbürtigen Geschwistern desselben. Auch diese Gestaltung hat bezüglich der ziffermäßigen Grenzziehung der Natur der Sache nach etwas Willkürliches und kann in dieser Beziehung anders geordnet werden, in ihren Grundlagen aber scheint sie dem Entwurf voranzustehen und den Wunsch einer Aenderung desselben zu rechtfertigen. Es hat sich insbesondere das Institut der statutarischen Nutznießung, soweit dasselbe das von dem verstorbenen Eltertheil den gemeinschaftlichen Kindern angefallene Vermögen umfaßt, in der Ergänzung, welche dieses Institut in der Ausstattungspflicht des nutznießenden parens findet — zu vergl. oben zu §. 1500 — als eine den zeitlichen und sittlichen Interessen des Familienstandes angepasste Einrichtung bewährt. Durch dasselbe wird der verwitwete Ehegatte vor Einschränkungen in der gewohnten Führung des Hausstands bewahrt, seine über die Kinder auch über das Minderjährigkeitsalter hinaus wohl begründete und zu schützende Autorität gekräftigt und es wird in der Einheit des elterlichen Vermögens zugleich ein Anhalt für die Forterhaltung der Einheit der Familie gewonnen. Dem gegenüber läßt der Entwurf zu Folge der Verneinung einer elterlichen Ausstattungspflicht und eines über die Dauer der Minderjährigkeit der Kinder hinausgehenden elterlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts der Befürchtung Raum, daß diese vermögensrechtliche Abscheidung zwischen Eltern und Kindern auf die Erhaltung der Familienbande eine ungünstige Rückwirkung ausüben könnte. Wenn zu Gunsten des Systems des Entwurfs auf die ökonomischen und rechtlichen Schwierigkeiten hingewiesen wird, welche die Durchführung der Erbnutznießung darbietet (Motive V S. 368, 369 vergl. auch S. 445 f.), so sind diese nach den Erfahrungen in der Praxis der Württembergischen Gerichte und Theilungsbehörden keineswegs unüberwindlich. Es haben sich

insbesondere die Schwierigkeiten, welche in Rücksicht auf das Verhältnis zu den Gläubigern des Verstorbenen und des überlebenden Elternteils, sowie auf die seit dem Anfall der elterlichen Nutznießung entstandenen Schulden des Kindes befürchtet werden, nicht als bedeutsam erwiesen. Im Gegenteil hat der Grundsatz, daß das dinglich wirkende Nutznießungsrecht des parens dem Rechte der erst später entstandenen Gläubiger des Kindes vorangeht, sich vielfach als ein wirksames Mittel gegen leichtsinniges Schuldenmachen der Kinder bewährt.

Aus den dargelegten Gründen und in weiterer Rücksicht darauf, daß die Stellungnahme des Entwurfs, wenn dieser zum Gesetz würde, jedenfalls in Württemberg als ein empfindlicher Eingriff in altbewährte Rechtseinrichtungen aufgenommen würde, glaubt die K. Regierung in Antrag bringen zu sollen,

es möge der dritte Titel des zweiten Abschnitts des Entwurfs im Buche vom Familienrecht (§§. 1497/1561), bezw. der erste Titel des vierten Abschnitts des Entwurfs im Buche vom Erbrecht (§§. 1964/74) in Anlehnung an die für die fortgesetzte allgemeine Gütergemeinschaft getroffenen Bestimmungen (§§. 1382/1409) einer Revision unterzogen werden auf Grundlage der Einführung eines lebenslänglichen Nutznießungsrechts des überlebenden Elternteils an dem von dem verstorbenen Elternteil herrührenden Erbvermögen seiner mit diesem erzeugten Kinder.

(Zu vergl. auch Archiv für civil. Praxis Bb. 75 S. 403.)

Dagegen gibt die dem Fiskus im §. 1974 des Entwurfs angewiesene rechtliche Stellung zu einer Erinnerung keinen Anlaß.

Bu Biffer 64 des Fragebogens
(§. 1975 des Entwurfs).

Die K. Regierung glaubt zwar nicht beanstanden zu sollen, daß den Geschwistern und Großeltern ein Pflichtteilsrecht nicht eingeräumt wird, dagegen erregt der in §. 1976 Abs. 2 des Entwurfs aufgestellte Grundsatz Bedenken, wornach das Pflichtteilsrecht nur einen Anspruch gegen den Erben auf eine Geldleistung begründet. Nach dem Dafürhalten der K. Regierung darf sich das Recht des Pflichtteilsberechtigten als des nächsten und natürlichsten Rechtsnachfolgers des Erblassers nicht in einer Geldabfindung erschöpfen, ein wirklicher Ersatz für rechtswidrige Uebergehung oder Enterbung wird vielmehr nur durch Gewährung des versagten Erbrechts hergestellt. Hierzu kommt, daß die Realisirung des Rechts des Pflichtteilsberechtigten des gebührenden Rechtsschutzes entbehrt, wenn dasselbe ohne die durch das Erbrecht gegebene dingliche Sicherung auf ein von der Solvenz und Redlichkeit des Erben abhängiges Forderungsrecht eingeschränkt wird. Die Verpflichtung des letzteren zur Auskunft über den Nachlaß und zum Offenbarungs-Eid (§. 1988 des Entwurfs) ist ein sehr ungenügender Ersatz

für das Recht, sich die Ueberzeugung von dem Stande der Erbschaft unmittelbar nach dem Tode des Erblassers durch Besitzergreifung und Theilnahme an der Verwaltung zu verschaffen. Der in den Motiven (V S. 387) vertretene Standpunkt, daß sich der Noth-Erbe schon im gemeinen Recht mit einem Quantum habe abfinden lassen müssen, daß sich mithin das Recht desselben in der Erlangung eines Werthquantums erschöpfe, kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Nach dem für das gemeine Recht giltigen formellen Noth-Erbrecht hat der Noth-Erbe ein Recht auf Erbeinsetzung und nur sofern diese nicht auf eine zureichende Quote erfolgte, muß er sich fideikommissarische Zuwendungen in den Pflichttheil einrechnen lassen, bezw. ist er auf die bloß persönlich wirkende Klage auf Ergänzung des Pflichttheils angewiesen. Abgesehen davon aber, daß auch die Vermächtniszugewendung für die Regel ein dingliches Recht erzeugte (Vindicationslegat), kann die bloß persönliche Natur der Ergänzungsklage nicht für den Rechtscharakter des Noth-Erbrechts im Allgemeinen verworfen werden, denn sie stellte eine Nothauskunft dar, um für den Fall ungenügender Berücksichtigung des Noth-Erben nicht entweder zur Umstoßung des ganzen Testaments oder zur Verletzung des Dogmas von der Unvereinbarkeit der testamentarischen und Intestat-Erbfolge schreiten zu müssen. Noch weniger einleuchtend erscheinen diejenigen Gründe der Motive (l. c. S. 387), welche aus der Einfachheit und Zweckmäßigkeit des eingeschlagenen Wegs und aus den ökonomischen Vorteilen desselben entnommen sind. Daß der Noth-Erbe von der Konkurrenz in der Erwerbung geschlossener Güter, Fabriken und anderer in der Verlassenschaft vorhandener bedeutender einheitlicher Werthobjekte zu Gunsten des eingesetzten Erben ausgeschlossen werde, ist mit den Rücksichten der Gerechtigkeit, auf welchen die Anerkennung eines Noth-Erbrechts beruht, nicht verträglich, andererseits aber eröffnet der Entwurf in der Bestimmung, wornach die Höhe der Geldabfindung des Pflichtteilsberechtigten im Wege einer Schätzung des Nachlasses ermittelt werden soll (§. 1986), eine Quelle von Schwierigkeiten und Rechtsstreitigkeiten. Indem daher noch darauf hingewiesen wird, daß die eigenthümliche Gestaltung des Entwurfs auch weder im Deutschen noch im Römischen Recht einen Anhaltspunkt findet und dieselbe, abgesehen von dem Geltungsgebiet des Allgemeinen Preussischen Landrechts, dessen Bestimmungen in der fraglichen Beziehung dunkel und im Streite sind, und dem Gebiete der Stadt Lübeck auch partikularrechtlich nirgends in Deutschland in Geltung stehen, glaubt die K. Regierung eine Aenderung der §§. 1975 ff., insbesondere des §. 1976 Abs. 2 des Entwurfs dahin empfehlen zu sollen,

daß das Pflichtteilsrecht als ein wahres Erbrecht konstruirt wird.

Bu Biffer 65 des Fragebogens
(§§. 1749, 2025 des Entwurfs).

Der Grundsatz, daß der Uebergang der Erbschaft auf denjenigen, welcher durch Verfügung des Erblassers von Todeswegen oder durch Gesetz als Erbe berufen ist, vorbehaltenlich des Rechts der Ausschlagung kraft des Gesetzes erfolgt, gibt der R. Regierung zu einer principiellen Beanstandung keinen Anlaß. Im Uebrigen wird in dem Titel von dem „Erwerb der Erbschaft“ gemäß dem früher Ausgeführten (Allgemeiner Theil am Ende) in §. 2030 Abs. 3 und in §. 2040 Abs. 6 neben den §§. 164, 166 auch der §. 165 des Entwurfs zu citiren und der Abs. 5 des §. 2040 entsprechend dem zu §. 104 des Entwurfs Dargelegten zu streichen sein.

Wie sich weiter aus den Protokollen der Kommission S. 11188/11190 ergibt, hat die Kommission die Frage, ob nach Anfall einer Erbschaft an denjenigen, gegen welchen vor Ablauf der Ausschlagungsfrist der Konkurs eröffnet ist, der Erbe oder dessen Konkursverwalter über den Gebrauch des Ausschlagungsrechts zu verfügen habe, nicht zur Entscheidung bringen zu sollen geglaubt, dieselbe ist vielmehr der Wissenschaft und Praxis zur Beantwortung überlassen worden. Sowohl die Rücksicht auf die praktische Wichtigkeit dieser Frage als die Rücksicht auf die Rechtssicherheit dürften aber den Antrag auf die gesetzliche Entscheidung dieser Frage rechtfertigen, da in den Bestimmungen des Entwurfs über den Erwerb der Erbschaft Anhaltspunkte, welche eine zuverlässige Beantwortung im Wege der Auslegung oder Analogie ermöglichen, nicht vorhanden zu sein scheinen (zu vergl. auch §. 439 Abs. 3, §. 2112 des Entwurfs).

Auch in §. 2046 des Entwurfs weiter wird nach dem kaum hervorgehobenen Vorgange der Abs. 5 zu streichen und in Abs. 6 neben den §§. 164, 166 des Entwurfs auch der §. 165 des Entwurfs zu citiren sein.

Bu Biffer 66 des Fragebogens
(§§. 1750, 2051 des Entwurfs).

Indem der Entwurf eine Erbengemeinschaft im Sinne des Preussischen Rechts ablehnt und die getheilte Schuldenhaftung mehrerer Erben statuiert, stimmt er mit dem in Württemberg geltenden Rechte überein. Mißstände sind aus dieser getheilten Haftung und Berechtigung der Erben nicht hervorgegangen. Diese Erscheinung mag allerdings zum Theil damit zusammenhängen, daß die Officialthätigkeit der Theilungsbehörden in Württemberg ausgebehnt ist auf die Sorge der Begleichung der Rechtsbeziehungen der Mit-Erben untereinander und zu den Nachlaßgläubigern und daß durch diese Vorfrage die Nachfrage nach dem rechtlichen Umfang und der Art der Erbenhaftung in den Hintergrund gerückt wird. Soferne die Hoffnung besteht, mittelst der im Einführungsgesetz enthaltenen Vorbehalte für das Landesrecht jene amtliche Fürsorge im Wesentlichen festhalten zu können (zu vergl. auch Motive V S. 527, 528), liegt für die R. Regierung kein Anlaß vor, dem von dem Entwurf eingenommenen Standpunkte Widerspruch entgegenzusetzen.

Bu Biffer 67 des Fragebogens
(§§. 2092, 2096, 2097, 2133 des Entwurfs).

Die in dem Entwurf vorgesehene grundsätzliche Haftung des Erben über die Kräfte des Nachlasses hinaus, so daß die eingeschränkte Haftung einen exceptivischen Rechtsbehelf des Erben bildet, gibt der R. Regierung zu einer Beanstandung keinen Anlaß. Es entspricht diese Regelung dem gemeinen auch in Württemberg geltenden Rechte. Nicht gebilligt werden aber kam die Bestimmung, daß die Frist zur Errichtung des Inventars nicht als gesetzliche, sondern als richterliche und von dem Antrag eines Gläubigers abhängige festgesetzt, sowie daß eine Haftung des Inventar-Erben nicht mit dem Nachlaß, sondern bis zum Schätzungswert des Nachlasses vorgesehen ist.

Die in dieser Materie vorwaltenden Bedenken gehen aber weiter und erstrecken sich auf den Inhalt des siebenten Titels (§§. 2092/2150) im Ganzen. Sie wurzeln in der Auffassung, daß durch die rechtliche Gestaltung, welche das Inventarrecht in dem Entwurf erhalten hat, die Rechtssicherheit der Nachlaßgläubiger und Legatäre in bedenklicher und ungerechtfertigter Weise bloßgestellt und daß zugleich in der Art der vorgesehenen Abwicklung eine ausgiebige Quelle von Verwicklungen und Rechtsstreitigkeiten geschaffen ist. Es genügt, hier hervorzuheben, daß die Bestimmungen des Entwurfs über die dem Inventar-Erben überlassene private Behandlung des Inventar-Nachlasses, insbesondere die Bestimmungen über eine bei dieser Abhandlung zu bewirkende prioritätsgesetzliche Befriedigung der Nachlaßgläubiger (§. 2133 Abs. 2) Aufgaben enthalten, denen der Erbe regelmäßig nicht gewachsen ist, deren Erfüllung ihm eine ungebührliche Verantwortung aufbürdet und welche den Keim für die mannigfaltigsten Irrungen zwischen dem Erben und den Nachlaßgläubigern in sich schließen. Hierzu kommt, daß durch die Bestimmung, vermöge welcher der Erbe auch nach Geltendmachung des Inventarrechts in der Verwaltung des Nachlasses und in der Verfügung über denselben belassen wird (§. 2111), die Rechte der Gläubiger auf Verwendung des Nachlasses zu ihrer Befriedigung des gebührenden dinglich wirkenden Schutzes ohne nöthigenden Grund entkleidet und gegenüber einem vermögenslosen oder weniger bemittelten Erben schlechthin auf die Redlichkeit und Sorgfalt desselben angewiesen sind. Die Schwierigkeiten eines geordneten und friedlichen Abchlusses der Privatliquidation des Erben werden noch durch den Satz vermehrt, daß die Befriedigung der Nachlaßgläubiger durch den Inventar-Erben nicht mittelst executionsgemäßiger Verwertung des Nachlasses, sondern nach dem durch Schätzung und zwar gar nach auf verschiedene Zeitpunkte gefundenem Werthe desselben erfolgen soll (§§. 2135, 2136). Denn bei den in der Taxation eines Vermögenskomplexes regelmäßig unterlaufenden Zufälligkeiten und Willkürlichkeiten wird die Unterwerfung der Gläubiger unter eine von dem Erben auf-

gestellte Schätzung regelmäßig nicht oder jedenfalls nur um den Preis empfindlicher Schädigung der den Proceßweg scheuenden Nachlassgläubiger in Aussicht zu nehmen sein. Nach dem Dafürhalten der R. Regierung kann eine wirkliche und beiderseitige Sicherung der Rechte des Erben und der Nachlassgläubiger nur erreicht werden, wenn nach Anrufung des Inventarrechts die Abhandlung der Erbschaft in die Hände des Nachlassgerichts gelegt wird, folgerichtig wird daneben auch mit Rücksicht auf die Rechtzeitigkeit des gerichtlichen Einschreitens und auf die Offenhaltung des Zeitpunkts des Dispositionsübergangs die Erwerbung des Inventarrechts an eine innerhalb einer bestimmten Frist zu bewirkende Anzeige bei dem Nachlassgericht zu knüpfen sein.

Demgemäß dürften die Bestimmungen des Entwurfs über das Inventarrecht in Absicht auf die für die Abhandlung des Inventar-Nachlasses außerhalb des Nachlasskonkurses getroffenen Bestimmungen etwa auf der nachstehend angegebenen Grundlage einer Revision unterworfen werden:

1) Das Inventarrecht wird von dem Erben durch die bei dem Nachlassgericht binnen einer gesetzlich bestimmten Frist zu bewirkende Anzeige erworben, daß die Erbschaft mit dem Vorbehalt des Inventarrechts angenommen werde (§. 2029 des Entwurfs).

2) Mit dieser Anzeige geht das Recht der Verwaltung des Nachlasses und das Verfügungsrecht über denselben auf das Nachlassgericht über.

3) Das Nachlassgericht kann einen Nachlasspfleger bestellen; demselben kommen die in §. 2060 des Entwurfs bestimmten Rechte und Pflichten zu.

4) Das Nachlassgericht hat für die Errichtung des Inventars zu sorgen, das Aufgebot der Gläubiger zu erlassen, die angemeldeten Ansprüche festzustellen, auch die Verwerthung des Nachlasses und die Befriedigung der Nachlassgläubiger herbeizuführen. Ein etwa sich ergebender Ueberschuß ist dem Erben einzuhändigen.

5) Für die Feststellung der angemeldeten Ansprüche, die Verwerthung des Nachlasses und die bei Befriedigung der Gläubiger einzuhaltende Ordnung kommen die für den Nachlasskonkurs geltenden Vorschriften zu entsprechender Anwendung.

(Zu vergl. die Ausführungen im Archiv für civil. Praxis Bd. 75 S. 13 ff.)

Zu Differ 68 des Fragebogens (§§. 2157, 2163, 2164 des Entwurfs).

Die in Ansehung der Ausgleichungspflicht der Abkömmlinge herausgehobenen Fragen geben zu einer sachlichen Erinnerung gegen den Entwurf keinen Anlaß. Was dagegen die Regelung der dem Nachlassgericht wegen der Auseinandersetzung zwischen den Erben aufgetragenen vermittelnden Thätigkeit (§. 2156 des Entwurfs) betrifft, so darf in dieser Beziehung auf die Ausführungen zu Art. 88, 89 des Entwurfs des Einführungsgesetzes hingewiesen werden.

II. Entwurf des Einführungsgesetzes.

Zu Art. 11 des Entwurfs (§. 839 a der E.F.D.).

Die Vorschläge des Entwurfs geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Durch den §. 839 der E.F.D. in Verbindung mit der Fassung, welche nach Art. 11 des Entwurfs der §. 837 der E.F.D. erhalten soll, ist die Aufrechterhaltung der Bestimmung in Art. 5 Abs. 1 des Württembergischen Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschulverschreibungen (Reg. Blatt S. 221), wonach das Amtsgericht für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart für das Aufgebotsverfahren in Beziehung auf abhandlungsgewordene und zu Grunde gegangene Württembergische Staatsschulverschreibungen ausschließlich zuständig ist, in Frage gestellt (zu vergl. §. 11 des Einführungsgesetzes zur E.F.D.). Die betreffende in ähnlicher Weise auch sonst sich vorfindende Bestimmung hat sich jedoch als eine durchweg zweckmäßige bewährt, die R. Regierung glaubt demgemäß auf einen schon in den Redaktor-Entwurf zu dem Einführungsgesetz, betreffend das Recht der Schuldverhältnisse, gemachten Vorschlag zurückkommen zu sollen, indem sie den Antrag stellt, es möge in dem neu vorgeschlagenen §. 839 a der E.F.D. unter Abs. 3 die Bestimmung aufgenommen werden:

„Unberührt bleiben die Vorschriften, durch welche für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf Inhaber, welche das Reich oder ein Bundesstaat ausgestellt oder für deren Bezahlung das Reich oder ein Bundesstaat die Haftung übernommen hat, ein bestimmtes Amtsgericht für ausschließlich zuständig erklärt wird“.

(Vergl. Begründung der Vorschläge zu dem Entwurf eines Einführungsgesetzes, das Recht der Schuldverhältnisse betreffend, S. 127 f. und Kommissionsprotokolle S. 12467).

Zu Art. 16 des Entwurfs

ist auf das oben zu §§. 1546, 1685 des Entwurfs B.G.B. Ausgeführte Bezug zu nehmen.

Zu Art. 23 des Entwurfs.

Bei der neuen Fassung des §. 11 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 wird davon auszugehen sein, daß die Frage, ob dem Naturalfürsten die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt zustehe, nach dem betreffenden ausländischen Recht sich beurtheilt. Da dem ausländischen Recht ein dem Institut der elterlichen Gewalt entsprechendes Rechtsinstitut meist unbekannt sein wird, so dürfte es zur Vermeidung von Irrungen bei der Gesetzesanwendung angezeigt erscheinen, wenigstens in den Motiven auf den Standpunkt des Entwurfs aufmerksam zu machen.

Zu Art. 32 des Entwurfs (Verhältnis zu den privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze).

Gegenüber den privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze soll nach Art. 32 des Einführungsgesetzes das Bürgerliche Gesetzbuch den Charakter einer Kodifikation haben, welche den ihr angehörigen Rechtsstoff ausschließlich d. h. dergestalt regelt, daß neben ihr keine anderweiten Rechtsnormen Geltung haben oder künftig Geltung erlangen. Gegen den aufgestellten Grundsatz ist zwar an sich nichts zu erinnern, dagegen fragt sich, ob die in den Art. 33 bis 90 des Einführungsgesetzes niedergelegten Vorbehalte ausreichen, um die fortbauende Geltung aller derjenigen in das Bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgenommenen Rechtsätze zu gewährleisten, deren Aufhebung als eine Lücke in dem System des Privatrechts empfunden würde. Es gilt dies insbesondere von den zahlreichen, mit dem Verwaltungsrecht der einzelnen Staaten zusammenhängenden, durch dessen Regelung veranlaßten Vorschriften privatrechtlichen Inhalts, welche sich im Einzelnen kaum übersehen lassen und eben daher auch durch Einzelvorbehalte kaum in ausreichender Weise getroffen werden können. Zu näherer tatsächlicher Begründung des ausgesprochenen Zweifels mag beispielsweise Folgendes angeführt werden:

Nach Art. 6 der Württ. Neuen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 (Reg.Blatt S. 305) darf auf einer bisher nicht überbauten Grundfläche, welche nach dem Ortsbauplan zu einer Ortsstraße oder zu einem nicht mit Gebäuden zu besetzenden öffentlichen Plage bestimmt ist, von Fertigstellung dieses Planes an kein Bauwesen mehr errichtet werden. Für diese Beschränkung seines Baurechtes gebührt dem Eigentümer keine Entschädigung, dagegen kann derselbe, wenn das Grundstück zu einem öffentlichen Plage bestimmt ist, verlangen, daß die Gemeinde dasselbe erwerbe, sobald die Grundfläche zu den den Platz umgebenden Straßentheilen erworben ist.

Nach Art. 7 der genannten Bauordnung weiter sind gegenüber von bestehenden Bauwesen die Ortsbaupläne insoweit maßgebend, als eine Erneuerung derselben oder eine dieser gleichzuachtende Veränderung stattfindet oder notwendig ist. Wenn in Gemäßheit dieser Vorschrift der Wiederaufbau eines Bauwesens auf der seitherigen Grundfläche unterlagert wird, so kann der Eigentümer verlangen, daß die Gemeinde die zu der Straße oder dem öffentlichen Platz erforderliche Fläche sofort gegen volle Entschädigung übernehme. Endlich bestimmt der Art. 8 der erwähnten Bauordnung:

„Soweit in Folge der Durchführung der in dem Ortsbauplan festgesetzten Straßen-Visiere die Besitzer von Gebäuden, welche schon vor Feststellung jenes Visiers an der richtig zu legenden Straße errichtet waren, in der seitherigen Benützung ihrer Gebäude beeinträchtigt werden, oder, um dieselben sich zu erhalten, zu baulichen Aenderungen gezwungen sind, können sie von der Gemeinde den Ersatz ihres Schadens beanspruchen.“

Sowohl der in den Art. 6 und 7 geregelte Anspruch auf Uebernahme des betreffenden Grundstücks, als der in Art. 8 gewährte Anspruch auf Entschädigung sind als privatrechtliche Ansprüche anerkannt (zu vergl. Art. 2 Ziff. 5 des W. Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg.Blatt S. 485); ihre Beseitigung bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs wäre in hohem Grade unerwünscht. Weder das Bürgerliche Gesetzbuch selbst, noch das Einführungsgesetz enthalten jedoch eine Bestimmung, durch welche die Aufrechterhaltung mit Sicherheit gewährleistet würde. Eine solche scheint sich insbesondere nicht aus dem Art. 42 des Entwurfs des Einführungsgesetzes (vergl. Art. 66) zu ergeben, da es sich um keinen Fall der Zwangsentziehung handelt. Derartige Lücken werden wohl auch von anderer Seite nachgewiesen werden. Es ist daher als dringend geboten zu erachten, daß ähnlich dem in §. 3 Ziff. 1 der R. Sächsischen Publikations-Verordnung vom 2. Januar 1863 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1) geschaffenen Vorgang in dem Einführungsgesetz ein Vorbehalt Aufnahme findet, durch welchen allgemein die Aufrechterhaltung der in Verwaltungs-gesetzen zugleich über Gegenstände des bürgerlichen Rechts enthaltenen Bestimmungen sichergestellt wird.

Sofern weiter der Entwurf davon Umgang nimmt, eine Begriffsbestimmung des bürgerlichen Rechts zu geben, die ohnehin bestrittene Grenzbestimmung zwischen öffentlichem und Privatrecht auch durch die Art und Weise, wie die in den Art. 33/91 des Entwurfs formulirten Vorbehalte geordnet sind, keinerlei Förderung erfährt und nach der eigenen Auffassung der Motive (S. 147) die Grenze nur im einzelnen Fall im Einklang mit der Verfassung und den öffentlichen Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt werden kann, dürfte es behufs ausdrücklicher Klarstellung der Sachlage angemessen sein, dem Art. 32 des Entwurfs die Bestimmung beizufügen, daß für die Abgrenzung des Privatrechts gegenüber dem öffentlichen Recht die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend bleiben, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in sonstigen Reichsgesetzen hierüber Bestimmungen getroffen sind.

Zu Art. 34 des Entwurfs
(Güter- und Familienverhältnisse der standesherrlichen Häuser und des vormaligen Reichsadeln).

Was zunächst die dem Art. 34 des Entwurfs gegenüber in Frage kommende reichsgesetzliche Sicherstellung der Autonomie des hohen Adels betrifft, so erlaubt sich die R. Regierung an dieser Stelle lediglich Bezug zu nehmen auf die besondere, von dem R. Staatsministerium aus Anlaß der Eingabe des Fürsten Carl Egon von Fürstenberg in Donau-eschingen an Seine Majestät den Deutschen Kaiser mit dem Schreiben an das R. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. Juli 1890 abgegebene Aeußerung. Im Uebrigen ist zu Art. 34 des Entwurfs noch Folgendes zu bemerken:

Die Motive führen an, daß landesgesetzlich in einzelnen Staaten die Familien des landfähigen Adels dem ehemaligen Reichsadels in Ansehung der Autonomie gleichgestellt worden seien. Diesen Familien würde nach der Fassung des Art. 34 die ihnen landesgesetzlich eingeräumte Befugniß im Sinne des Art. 14 Abs. 4 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 entzogen und es würden dieselben fernerhin auf die in Art. 35 des Entwurfs vorbehaltenen fideikommissarischen Bestimmungen über ihre Güter beschränkt sein. Durch die so beabsichtigte reichsgesetzliche Scheidung zwischen dem ehemaligen Reichsadels und dem landfähigen Adel würde für die Bundesstaaten, welche seit Anfang des Jahrhunderts beide Klassen des niederen Adels staatsrechtlich und in Ansehung der Autonomie in eine Klasse verschmolzen haben, ein sehr unerquicklicher Rechtszustand erzeugt und Anlaß zu unabwehrbaren Reklamationen und Streitigkeiten hervorgerufen, welchen jene landesgesetzlich ausgesprochene Gleichstellung beider Klassen vorzubeugen bestimmt gewesen ist und seither glücklich vorgebeugt hat. Es ist auch vom Standpunkt des vorliegenden Gesetzgebungswerks aus, welches die bundesgesetzliche Autonomie des vormaligen Reichsadels aufrecht erhalten will, wohl keinerlei reichsrechtliches Interesse dafür geltend zu machen, daß dem landfähigen Adel, wo er auf den Grund der Landesgesetze dem vormaligen Reichsadels längst gleichgestellt ist, die hieraus fließenden Befugnisse nunmehr entzogen werden sollen.

Die K. Regierung glaubt daher den Antrag stellen zu sollen, es möge der Art. 34 des Entwurfs dahin gefaßt werden:

„In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter der ehemals reichsständischen, seit 1806 mittelbar gewordenen Häuser, sowie des ehemaligen Reichsadels und des durch die Landesgesetzgebung demselben gleichgestellten landfähigen Adels bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, sowie nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen maßgebend.“

(Zu vergl. auch Kommissionsprotokolle S. 12696.)

Zu Art. 41 des Entwurfs
(Agrargesetze).

Was unter der „Gemeinheitstheilung“ im Sinne des Art. 41 des Entwurfs zu verstehen ist, sollte in den Motiven oder an anderer geeigneter, der allgemeinen Kenntnisaufnahme zugänglicher Stelle näher erläutert werden. Unzweifelhaft wird die Auflösung bestehender Realgemeinden bzw. die Ablösung bestehender Realgemeinderechte darunter zu subsumieren sein. Dagegen werden die Vorschriften, welche die gegenseitigen Verhältnisse der Realgemeindengenossen während bestehender Gemeinschaft regeln, durch den Vorbehalt nicht gedeckt. Wenn nun auch die Regelung des Verhältnisses der Realgemeinde als solcher zur politischen Gemeinde dem öffentlichen Recht angehört, so sind doch jene Vorschriften aner-

kannntermaßen privatrechtlicher Natur. Da die Qualifikation der Realgemeinden als juristischer Personen nach dem Württembergischen Rechte nicht außer Frage steht (zu vergl. Lang, Handbuch des Sachenrechts, Bd. 2 S. 14 ff.), so werden jene Vorschriften auch durch den Vorbehalt des Art. 49 des Einführungsgesetzes nicht getroffen. Nicht minder ist zweifelhaft, ob die Bestimmung in Art. 106 Abs. 2 des Einführungsgesetzes ausreichen würde, um ihre fortdauernde Geltung zu sichern. Es dürfte daher angezeigt sein, einen besonderen Vorbehalt zu Gunsten jener Vorschriften in dem Art. 41 des Entwurfs oder an sonst geeigneter Stelle aufzunehmen.

Zu Art. 41 des Entwurfs ist sodann die Feldbereinigung als solche im Gegensatz zu der Zusammenlegung der Grundstücke nicht erwähnt. Es wird jedoch davon auszugehen sein, daß unter der Zusammenlegung von Grundstücken als dem ungleich weitergehenden Verfahren auch die Feldbereinigung im Sinne des Württ. Gesetzes vom 30. März 1886, betreffend die Feldbereinigung (Reg. Blatt S. 111), in solchen Fällen mitverstanden ist, mit welchen eine Zusammenlegung von Grundstücken nicht verbunden wird. Auch hierüber wäre eine bestätigende Bemerkung in den Motiven oder an anderem geeigneten Orte erwünscht.

Zu Art. 49 des Entwurfs.

Zu Art. 49 des Entwurfs glaubt die K. Regierung davon auszugehen zu dürfen, daß zufolge des formulierten Vorbehalts auch diejenigen landesrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben, gemäß welchen durch Entschließung des Staatsoberhauptes der nicht oder nicht genügend ausgedrückte Stiftungswille ergänzt und eine Ausdehnung der Stiftungszwecke oder eine sonstige Modifikation der ursprünglichen Stiftung herbeigeführt werden kann.

Zu Art. 54 des Entwurfs (Verhältnisse der Beamten)

wäre im Hinblick auf die Fassung des §. 311 des Entwurfs B.G.Bs. eine ergänzende Fassung dahin angezeigt:

„Unberührt bleiben, soweit nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch eine besondere Bestimmung getroffen ist, die Vorschriften der Landesgesetze über die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten, Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amtsverhältnisse mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen.“
(Im Uebrigen zu vergl. das oben zu §. 288 des Entwurfs B.G.Bs. Gesagte.)

Zu Art. 55, 56 des Entwurfs

darf auf das oben zu §. 736 des Entwurfs B.G.Bs. Ausgeführte Bezug genommen werden.

Ebenso ist

Zu Art. 66, 67 des Entwurfs

auf die Ausführungen zu §§. 943, 850 und 855, 861 des B.G.Bs. hinzuweisen. Auch mag an dieser Stelle des zu §. 928 des Entwurfs B.G.Bs. oben gestellten Antrags gedacht werden.

Bu Art. 70 Nr. 1 des Entwurfs.

Der in Art. 70 Nr. 1 des Entwurfs niedergelegte Vorbehalt zu Gunsten der landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Theilung von Grundstücken untersagen oder beschränken, deckt die Bestimmungen in Art. 11, 12 des Württ. Gesetzes vom 23. Juni 1853, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen und insbesondere bei der Zerstückelung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche (Reg. Blatt S. 243), darum nicht, weil er sich lediglich auf die Zerstückelung einheitlicher Grundstücke im Sinn des §. 787 Abs. 1. 2 des B.G.B. (zu vergl. auch §. 26 der Grundbuchordnung) bezieht, während die angeführten Gesetzesbestimmungen auch die Veräußerung mehrerer gleichzeitig erworbener Grundstücke umfassen. Im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung Württembergs erscheint nun aber die thunlichste Aufrechterhaltung der gedachten Vorschriften, welche sich im Allgemeinen bewährt haben, um so mehr wünschenswerth, als die durch den §. 787 Abs. 2 des Entwurfs B.G.B. gewährte Möglichkeit, mehrere Grundstücke als ein Grundstück zu buchen, einen allseits ausreichenden Ersatz nicht darzubieten vermag. Die K. Regierung möchte daher für die Nr. 1 des Art. 70 eine Fassung dahin in Vorschlag bringen:

„Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Theilung von Grundstücken und den Wiederverkauf von aus Einer Hand durch Kauf- oder Tauschvertrag erworbenen Grundstücken untersagen oder beschränken.“

Bu Art. 78 ff. des Entwurfs (Eheliches Güterrecht).

„Welche Bestimmung zutreffenden Falls als Art. 78 a in Betreff des ehelichen Güterrechts dem Entwurf einverleibt werden soll, ist bereits oben zu den §§. 1283 ff., 1300 ff. des Entwurfs B.G.B. ausgeführt worden. In einem gewissen Zusammenhang hiemit stehen nachfolgende weitere Wünsche:

1) Wie sich aus den Protokollen der Kommission zur Berathung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs (S. 12857 ff.) ergibt, sind bei der Feststellung des Entwurfs des Einführungsgesetzes in Beziehung auf das Familien-Recht mehrfach die Resolutionen maßgebend gewesen, welche am 15. Februar 1888 von der Württ. Kammer der Abgeordneten mit Stimmen-Einhelligkeit gefaßt worden sind (zu vergl. Protokolle der Württ. Kammer der Abgeordneten von 1888 S. 1328 ff.). Darnach ist es von der Kammer der Abgeordneten in Uebereinstimmung mit der Auffassung der K. Regierung unter Anderem für dringend wünschenswerth erklärt worden, daß in das Einführungsgesetz ein Vorbehalt aufgenommen werde, welcher es der Württ. Landesgesetzgebung ermöglicht, die amtliche Errichtung von Verbringensinventaren herbeizuführen. Eine diesbezügliche Bestimmung ist jedoch von der Kommission in der Erwägung abgelehnt worden, daß eine behördliche Einmischung in die Rechtsverhält-

nisse der Ehegatten als ein nicht zu rechtfertigender Akt der Bevormundung erscheinen und auch um deswillen noch nicht gebilligt werden könne, weil sie die künftige Nachlaß-Regelung möglicherweise zu erleichtern geeignet sei (Protokolle S. 12862). Die K. Regierung muß indessen die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung der wiederholten Erwägung empfehlen.

Aus dem erwähnten einstimmigen Beschluß der Württ. Kammer der Abgeordneten geht hervor, daß die Württ. Bevölkerung die Fortdauer der seit dem Landrecht von 1610 beschwerdelos geltenden, in das Notariatsgesetz vom 14. Juni 1843 Art. 34, 35, 42, 45 wieder aufgenommenen Bestimmungen hinsichtlich der Verbringensinventare wünscht und in dem Eintreten der amtlichen Fürsorge für Errichtung derselben keine belästigende Bevormundung sieht. Es wird für zweckmäßiger erachtet, daß durch eine solche amtliche Fürsorge Streitigkeiten vorgebeugt, als daß durch Unterlassung der Inventarisation weitläufige und kostspielige Prozesse herbeigeführt werden. Das Verbringensinventar ist von Bedeutung als Grundlage der Auscheidung der Sondergüter, der Ausgleichung der Ansprüche der verschiedenen Vermögensmassen gegen einander (zu vergl. oben die Ausführungen zu Ziff. 52 des Fragebogens), ferner für das Verhältnis der Eltern zu den Kindern und das Verhältnis der Geschwister unter einander und es ist dasselbe mit einer Bedingung der praktischen Brauchbarkeit des in Württemberg durch seinen langen Bestand und seine Billigkeit eingelebten Instituts der Errungenschaftsgesellschaft. Dies erkennen auch die Motive (IV S. 518) als für die Errungenschaftsgemeinschaft des Entwurfs zutreffend an. Der zu erstrebende Zweck wird jedoch durch das in §. 1422 des Entwurfs B.G.B. dargebotene Mittel nicht genügend erreicht. Eine amtliche Fürsorge ist erwünscht und geboten, weil auf die Selbstthätigkeit der Ehegatten in der ersten Zeit nach Eingehung der Ehe, in welcher der künftige Gebrauch des Vermögensverzeichnisses in unbestimmter Ferne liegt, nicht gerechnet werden kann, um so weniger als es die Stellung der Ehefrau dem Ehemann gegenüber mit sich bringt, daß sie vielfach das Verlangen der Aufnahme des Verzeichnisses nicht stellen wird. Eine solche amtliche Fürsorge würde auch mit der sonstigen Stellungnahme des Entwurfs nicht im Widerspruch stehen. Der letztere anerkennt in §. 1701 selbst die Zweckmäßigkeit einer amtlichen Fürsorge behufs Herbeiführung der Auseinandersetzung zwischen dem volljährig gewordenen Mündel und dem Vormund. Unter Bezugnahme auf das unten zu Art. 91 des Entwurfs des Einführungsgesetzes weiter Auszuführende würde daher die K. Regierung wünschen, als Art. 78 b eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts in das Einführungsgesetz aufgenommen zu sehen:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Errichtung eines Verzeichnisses des Vermögens jedes Ehegatten oder eines der Ehegatten von Amts wegen angeordnet werden kann, wenn binnen bestimmter

„Frist nach Eingehung der Ehe ein solches Verzeichniß
 „von den Ehegatten nicht errichtet ist.“
 (Zu vergl. Kommissions-Protokolle S. 12 857.)

2) Durch die Bestimmungen in Art. 89 des Entwurfs des Einführungsgesetzes ist für Württemberg das Festhalten an dem Grundsätze der offiziellen Nachlaßbehandlung ermöglicht. Nach dem bestehenden Recht findet aber eine amtliche Vermögensauseinandersetzung nicht nur im Falle des Todes statt, eine solche hat zwischen Ehegatten auch dann einzutreten, wenn die Ehe außer dem Falle des Todes gelöst wird. (Zu vergl. Lang, Handbuch des Personen-Rechts 2., 2. Aufl. S. 466 Note 5, Notariatsgesetz vom 14. Juni 1843 Art. 7 A a 2, Notariatsportelgesetz vom 8. Juni 1883, Sporteltarif Nr. 10.) In Ergänzung des Art. 89 ist daher etwa als Art. 78 c eine Bestimmung folgenden Inhalts zu wünschen:

„Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze,
 „wornach bei einer nicht durch den Tod des Ehegatten
 „herbeigeführten Auflösung der Ehe die erforderliche Aus-
 „einandersetzung des beiderseitigen Vermögens durch die
 „Behörde zu vermitteln ist.“

Zu Art. 79 des Entwurfs.

Wegen der als Art. 79 a in den Entwurf aufzunehmenden Bestimmung darf auf die Ausführungen zu §. 1699 des B.G.B. Bezug genommen werden.

Zu Art. 80 des Entwurfs.

Nach §. 1714 des Entwurfs B.G.B. besteht der Familienrath aus dem Vormundschafts-Richter als Vorsitzenden und aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern (zu vergl. auch §. 1719 Abs. 2). Ob diese Bestimmung wegen des Vorstizes im Familienrath durchführbar erscheint, wenn das künftige Vormundschaftsgericht in Württemberg, wie dies zur Zeit der Fall ist, collegialisch organisiert wird (vergl. Art. 91 des Entwurfs), bzw. ob nicht aus dieser Bestimmung einer Organisation des Vormundschaftsgerichts im Anschlusse an den jetzt in Württemberg bestehenden Rechtszustand Schwierigkeiten bereitet werden, mag zweifelhaft sein. Es dürfte sich daher empfehlen, in derselben Weise, wie der Art. 80 des Entwurfs die Einrichtung des Gemeindevaifenraths der Landesgesetzgebung vorbehält, auch zum mindesten für die Frage des Vorstizes im Familienrath der Landesgesetzgebung freie Hand zu lassen (zu vergl. auch Archiv für civil. Praxis Bd. 76 S. 90).

Zu Art. 88 des Entwurfs.

Nach Art. 88 des Entwurfs sollen unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen Voraussetzungen, als unter den in §. 2058 Abs. 1 des B.G.B. bezeichneten die Anfertigung eines Nach-

laßverzeichnisses, sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann. Wie der Wortlaut ergibt, soll die Anordnung von Sicherungsmaßregeln in ihrer Dauer beschränkt sein auf die Zeit „bis zur Vollendung des Nachlaßverzeichnisses.“ Es beruht indessen auf einem Mißverständnisse, wenn die Motive zu Art. 88 (S. 231) anführen, der Vorbehalt in dieser beschränkten Fassung entspreche dem von der Württ. Regierung an den Herrn Reichskanzler übermittelten Wünsche, bzw. der von der Württ. Kammer der Abgeordneten gefaßten Resolution in der in Frage stehenden Materie. Was die gedachte, von dem R. Staatsministerium mit Schreiben vom 20. Februar 1888 dem Herrn Reichskanzler übermittelte Resolution bezweckte, war lediglich die Aufrechterhaltung des bisher in Württemberg bestehenden diesbezüglichen Rechtszustands, welchem eine solche Beschränkung nicht bekannt ist. Es scheint auch weiterhin kein hinreichender innerer Grund vorzuliegen, für die Zeitdauer der auf Landesrecht beruhenden Sicherungsmaßregeln einen andern Maßstab anzulegen als für die Zeitdauer der auf Reichsrecht beruhenden (zu vergl. die Worte des §. 2058 Abs. 1 des Entwurfs B.G.B. „insoweit zu sorgen, als das Bedürfnis erfordert“). Es wird hienach beantragt,

in Art. 88 die Worte „bis zu deren Vollendung“ zu streichen.

Der Art. 88 des Entwurfs bedarf aber in einer andern Beziehung auch der Ergänzung.

Es hat nämlich die durch diesen Artikel für die Landesgesetzgebung erteilte Ermächtigung, Sicherungsmaßregeln auch unter andern Voraussetzungen als den in §. 2058 Abs. 1 bezeichneten anzuordnen, ihr vornehmliches Anwendungsgebiet darin, daß der Schutz des Nachlaßgerichts auch zu Gunsten gefährdeter Rechte Dritter an dem Nachlaß, insbesondere der Nachlaßgläubiger und Vermächtnisnehmer, ausgeübt werden kann. Für diesen Schutz, wenn er dem Erben selbst gegenüber einzutreten hat, stellt sich die Inventarisation oder Deposition oder Siegelung als kein taugliches Mittel dar, so lange der Erbe über den verzeichneten oder gesiegelten Nachlaß zu verfügen berechtigt ist, es reicht vielmehr diesfalls nur ein Sicherungsmittel aus, welches eine Disposition des Erben über die Nachlaßgegenstände ausschließt und kommt hiebei insbesondere die Ertheilung eines Veräußerungsverbots in Betracht. (Zu vergl. Art. 7 des Entwurfs des Einführungsgesetzes.) Nach der jetzigen Fassung des Art. 88 ist jedoch zweifelhaft, ob unter den hienach landesgesetzlich zugelassenen Sicherungsmitteln auch die Ertheilung von Veräußerungsverboten begriffen ist, da der in Art. 88 in Bezug genommene §. 2058 Abs. 1 des Entwurfs B.G.B. ausschließlich im Interesse des unbekanntem oder behinderten Erben gedacht und nach diesem seinem Zweck, auch nach der gegebenen Exemplifikation der anwendbaren Sicherungsmittel auf Maßnahmen gegen den Erben sich wohl nicht erstreckt. Die Klarstellung dieser Frage ist aber für den Werth des in

Art. 88 gewählten Vorbehalts von wesentlicher Bedeutung. Es wird daher dem Art. 88 ein zweiter Absatz etwa folgenden Inhalts beizufügen sein:

„Die Sicherungsmaßregeln können auch in einem dem Erben aufzuerlegenden Veräußerungsverbot bestehen.“

Zu Art. 91 des Entwurfs.

Nach der Auffassung der k. Regierung ermöglichen die Bestimmungen in Art. 91 des Entwurfs, bei der Organisation der Behörden der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit in Württemberg an die daselbst zur Zeit bestehenden Einrichtungen anzuknüpfen und demgemäß die Funktionen des Vormundschaftsgerichts und des Nachlassgerichts unter den von dem Reichsrecht vorgesehenen Beschränkungen (zu vergl. Art. 91 Abs. 5) einer anderen Behörde als dem Amtsgerichte beizulegen. Durch die Vorschriften in Art. 88, 89 des Entwurfs in Verbindung mit den unter Art. 78 b—c gestellten Anträgen würde auch die Ordnung des Verfahrens in Inventur-, Vormundschafts- und Nachlasssachen im Sinne des bisher geltenden Officialprincipis sichergestellt. Der §. 79 des Entwurfs der Grundbuchordnung weiter gibt die Organisation der künftigen Grundbuchbehörde der Landesgesetzgebung frei und der §. 242 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, läßt Raum für die Uebertragung der im Verfahren der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung dem Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) zugewiesenen Amtshandlungen an eine andere Behörde oder einen Beamten (zu vergl. Art. 1 des B. Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, Reg. Blatt S. 191). Im Allgemeinen könnten hienach zutreffenden Falls, wenn auch mit gewissen, nicht unerheblichen Modifikationen, diejenigen Wünsche der Erfüllung entgegengeführt werden, welchen die Württ. Kammer der Abgeordneten in der schon mehrfach erwähnten Resolution vom 15. Februar 1888 einstimmig Ausdruck verliehen hat. (Zu vergl. oben zu Art. 78 ff. Art. 88 des Entwurfs). Demgegenüber hat der Vorstand der Württ. Anwaltskammer mit Bericht an das k. Justizministerium vom 10. Januar d. J. sein einstimmiges Gutachten bezüglich der vorwärtigen Fragen dahin abgegeben:

„Der Vorstand der Württ. Anwaltskammer erachtet es im Interesse des Landes für höchst wünschenswerth, daß dieses vorbehaltlos an der durch den vorliegenden Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs angebahnten „Rechtseinheit und Rechtsentwicklung des Deutschen Reichs theilnehme. Der Vorstand hält es deshalb für geboten, daß bei der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und die damit zusammenhängenden weiteren Gesetze keinerlei Ausnahmen für Württemberg gemacht werden, und daß insbesondere auch in Württemberg, wie künftig im ganzen Deutschen

Reich, die Funktionen des Vormundschaftsgerichts, Nachlassgerichts und Grundbuchamts den Amtsgerichten übertragen werden. Dergleichen spricht sich der Vorstand da gegen aus, daß den Württ. Behörden eine weitgehende amtliche Einmischung bezüglich der Errichtung von Verdingensinventaren, Nachlassinventaren, Nachlassanwartschaften vorbehalten werden soll, als dies durch die Reichsgesetzgebung für das übrige Deutsche Reich vorgesehen werden wird.“

Diese Anträge gehen jedoch von unzulässigen Voraussetzungen schon insofern aus, als hienach lediglich Vorbehalte für Württemberg in Frage stehen sollten. Was nämlich zunächst die Organisation der Grundbuchämter betrifft, so ist dieselbe nach dem Entwurf der Grundbuchordnung (§§. 1 und 7^o) allgemein den Landesgesetzen übertragen; nicht sind außer Württemberg auch Baden, Hessen, mit einer gewissen Einschränkung auch die beiden Mecklenburg, sodann die Hansestädte, Elbisch-Verdingen, die französisch-rechtlichen Theile Bayerns und Oldenburgs mitbetheiligt, sofern in diesen Staaten derzeit die Buchführung andern Behörden, als den Amtsgerichten obliegt. Auch in Beziehung auf die Behörden, welchen die Funktionen des Vormundschaftsgerichts und des Nachlassgerichts übertragen werden sollen, hat der Entwurf eines Einführungsgesetzes in Art. 91 ganz allgemein bestimmt, daß die Vorschriften der Landesgesetze über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und über das in solchen Angelegenheiten einzuhaltende Verfahren unberührt bleiben sollen, soweit nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch und das Einführungsgesetz eine besondere Bestimmung getroffen sei. Ganz abgesehen hiervon aber sind die Gründe, welche für die Beibehaltung der württembergischen Einrichtungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unbeschadet der durch Anpassung an das neue Recht erforderlichen Reformen sprechen (zu vergl. insbesondere die Ausführungen sämtlicher Redner in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 15. Februar 1884) nach dem Dafürhalten der k. Regierung durch dasjenige, was das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer zum Grunde für eine entgegengesetzte Auffassung geltend macht, in keiner Weise erschüttert, die k. Regierung muß daher wünschen, nicht nur, daß die mehrgenannten Bestimmungen in den Art. 88, 89, 91 des Entwurfs aufrecht erhalten werden, sondern auch, daß dieselben diejenige Ergänzung erfahren, welche in den Art. 78 b und c in Vorschlag gebracht ist.

Zu Art. 112 des Entwurfs.

Die Vorschrift in Abs. 1 des Art. 112, wonach ein zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt zu betrachten ist, an einem Grundstuck bestehendes Pfandrecht für die spätere Zeit als Hypothek ohne Hypothekenbrief beurtheilt werden soll, würde zur Folge haben, daß in denjenigen Gebieten, in wel-

den die Eigentümer-Hypothek bisher nicht bekannt war, das Recht des Nachpfandgläubigers, beim Wegfall eines vorhergehenden Pfandrechts an die Stelle des Vorpfandgläubigers vorzurücken, für bestehende Pfandrechte mit dem Inkrafttreten der Vorschriften des B.G.B. in Wegfall käme, bezw. erheblich beschränkt würde. Daß eine solche Bestimmung geeignet ist, die Interessen der Nachpfandgläubiger zum Vortheil Dritter unter Umständen in ganz erheblicher Weise zu schädigen, wird nicht zu verkennen sein. Mit Bezugnahme auf das oben zu Ziffer 43 des Fragebogens in Betreff der Eigentümerhypothek Bemerkte darf daher wohl weiterer Erwägung anheimgegeben werden, ob nicht auch den bezeichneten Unzuträglichkeiten zu begegnen sein möchte.

III. Entwurf einer Grundbuchordnung.

Die Bestimmungen des Entwurfs einer Grundbuchordnung geben zu einer besonderen Bemerkung keinen Anlaß.

zu §. 11 des Entwurfs.

glaubt übrigens die K. Regierung annehmen zu dürfen, daß die Eintragung eines dem Reich gehörigen Grundstückes in das Grundbuch dann von Amtswegen wird angeordnet werden können, wenn nach den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften das Grundbuch auch öffentlich-rechtlichen, insbesondere steuerlichen Zwecken dient und zu diesem Behuf der Eintrag geboten erscheint.

IV. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Die Hauptquelle, aus welcher der vorliegende Entwurf geschöpft hat, ist in dem Preussischen Gesetze vom 13. Juli 1883, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, gegeben, welches durch Gesetz vom 12. April 1888 auch in dem Geltungsbereich des Rheinischen Rechts eingeführt ist. Der Entwurf lehnt sich ferner an das Sächsische Gesetz vom 15. August 1884, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen theilweise auch an die den gleichen Gegenstand behandelnden, bayerischen Gesetze vom 23. Februar 1879 und vom 29. Mai 1886. Diesen gesetzgeberischen Arbeiten, wie dem vorliegenden Entwurf gegenüber geht das bisherige Württemb. Recht (Gesetz vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, Reg.Blatt S. 191, und Verfügung des Justizministeriums zur Vollziehung dieses Gesetzes vom 1. Oktober 1879, Reg.Blatt S. 423) von andern Grundfäden nicht nur insofern aus, als dasselbe dem Vollstreckungsgericht und bezw. der Vollstreckungsbehörde (Art. 1 des Gesetzes) einen ganz erheblichen Einfluß auf die Auswahl der zur Zwangsversteigerung zu bringenden Grundstücke und demnach auch auf die Art der Befriedigung des Gläubigers aus dem Erlöse einräumt (Art. 7 des Gesetzes), sondern auch insofern, als dasselbe das Institut des sogenannten „geringsten Angebots“ (§. 59 des Entwurfs) nicht kennt, vielmehr die Wahrung des Deckungsprinzips (Art. 21 des Gesetzes) dem Verfahren über die Ertheilung des Zuschlags vorbehält und auch dem Anrechnungsprinzip (§§. 65, 66 des Entwurfs) keinen Raum läßt. Nach den gemachten Erfahrungen haben sich die Grundfäden, auf welchen das Württ. Zwangsvollstreckungsverfahren in Grundstücke aufgebaut ist, vollkommen bewährt und es wird nicht zu bestreiten sein, daß sich dieses Verfahren in einfacher und zweckmäßiger, die Interessen sämtlicher Beteiligten thunlichst wählender Weise abgewickelt hat. Wie sich die jetzt aufgestellten grundlegenden Sätze, insbesondere das jetzt vorgeschlagene System der vorgängigen Festsetzung des „geringsten Gebots“, welches nach Umständen mit ziemlichen Schwierigkeiten und Weiterungen verknüpft ist und welches die Vortheile des in Württemberg geltenden Verfahrens kaum aufzuwiegen vermag, erproben werden, läßt sich in Ermanglung diesbezüglicher praktischer Erfahrungen für Württemberg im Voraus nur schwer übersehen. Nachdem indessen die von dem Entwurf an die Spitze

gestellten Grundsätze in einem großen Theile Deutschlands bereits gesetzliche Anerkennung gefunden haben und, wie es scheint, auch mit günstigem Erfolge zur Durchführung gebracht sind, glaubt die K. Regierung, diesen Grundsätzen einen Widerstand zu Gunsten der bisher in Württemberg zur Geltung gekommenen Grundprincipien nicht entgegenzusetzen zu sollen. Dagegen glaubt die K. Regierung, für den Fall, daß im Laufe der weiteren Behandlung des Entwurfs in den mehr bezeichneten Richtungen eine Beanstandung von anderer Seite erfolgen und bezw. ein dem dermaligen Württ. Recht näher liegendes System in Vorschlag gebracht werden sollte, die Unterstützung solcher Vorschläge ausdrücklich sich vorbehalten zu müssen.

Dies vorausgeschickt, ist zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs Folgendes zu bemerken:

Bu §. 17 ff. des Entwurfs.

1) Nach §. 17 ff. des Entwurfs finden in Ansehung der Zustellungen in dem Zwangsvollstreckungsverfahren, soweit es sich um Zustellungen an die „Betheiligten“ handelt, die Vorschriften der C.P.D. nur insoweit Anwendung, als nicht in den §§. 18/24 ein Anderes bestimmt ist. Wenn nun auch die letztgenannten Vorschriften dazu bestimmt sind, das Zustellungsverfahren in einer den besonderen Verhältnissen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen entsprechenden Weise zu vereinfachen, so ist gleichwohl zu befürchten, daß dieselben bei dem Zusammenhang, in welchem sie mit den complicirten Vorschriften in den §§. 152/190 der C.P.D. stehen, zum Mindesten für den Fall auf Schwierigkeiten bei der Anwendung stoßen möchten, wenn die Landesgesetzgebung von der ihr in §. 242 des Entwurfs nachgelassenen Befugniß Gebrauch macht. Für diesen Fall erscheinen möglichst einfache und durchsichtige Bestimmungen über das Zustellungsverfahren dringend geboten (zu vergl. Art. 5 des Württ. Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen vom 18. August 1879, Reg.Blatt S. 191, und §. 6 der Vollziehungsverfügung hiezu vom 1. Oktober 1879, Reg.Blatt S. 423) und es empfiehlt sich wohl, die Erlassung solcher Vorschriften für den gedachten Fall der Landesgesetzgebung zu überlassen. Die K. Regierung möchte daher in Anregung bringen, im Anschluß an §. 242 des Entwurfs oder sonst an geeigneter Stelle des Entwurfs eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Die Landesgesetze können, falls sie von der Ermächtigung in §. 242 Abs. 1 Gebrauch machen, die Anwendung der Vorschriften in §§. 17/24 auf die von einer andern Behörde oder einem Beamten ausgehenden Zustellungen ausschließen und Vorschriften über die Zustellung von sich aus erlassen.“

(Zu vergl. auch Kommissionsprotokolle S. 14 725, 14 730.)

Bu §. 48 des Entwurfs.

2) Nach §. 48 des Entwurfs ist eine besondere Bekanntmachung der Terminbestimmung für die Versteigerung in der Gemeinde, in deren Bezirk das zu versteigerte Grundstück gelegen ist, und zwar im Wege der Anheftung nur in dem Falle vorgeschrieben, wenn von dem Vollstreckungsgericht angeordnet wird, daß die Einrückung in das im ersten Absatz des §. 48 unter Nr. 2 bezeichnete Blatt unterbleibe. Demgegenüber ist in Art. 12 des Württ. Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, (Reg.Blatt S. 191) vorgesehen, daß der Verkaufstermin in allen Fällen in dem Orte, zu dessen Gemeindeverband das Grundstück gehört, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen sei (zu vergl. auch §§. 19/21 der Verfügung des Justizministeriums vom 1. Oktober 1879, Reg.Blatt S. 423). Diese Bestimmung hat sich durchaus bewährt und es würde wohl ein Abgehen von derselben in weiten Kreisen der Bevölkerung unangenehm empfunden werden. Die Landesgesetzgebung sollte daher ermächtigt werden, eine solche weitere Bekanntmachung allgemein anzuordnen, was durch die Aufnahme eines Absatzes 4 in §. 48 des Inhalts geschehen könnte:

„Durch Landesgesetz kann vorgeschrieben werden, daß in allen Fällen die Terminbestimmung in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück gelegen ist, weiterhin auf ortsübliche Weise bekannt zu machen sei.“

Im Falle der Aufnahme einer solchen Bestimmung wäre auf dieselbe sodann auch in §. 50 des Entwurfs in entsprechender Weise Bezug zu nehmen.

Bu §§. 65/78 des Entwurfs.

3) Der Entwurf lehnt in den §§. 65/78 die Möglichkeit, den baar zu entrichtenden Theil des Meistgebots in Zieler zu zer schlagen, ab. Demgegenüber ist es seither in Württemberg allgemein gebräuchlich, bei Liegenschaftsverkäufen für die Entrichtung des größeren Theils des Kauffchillings Fristen zu gewähren, und es erstreckt sich diese Uebung als eine gesetzlich anerkannte auch auf die im Zwangsvollstreckungswege herbeizuführenden Versteigerungen (zu vergl. Art. 14 des Württ. Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, Reg.Blatt S. 191, und §. 25 der Ministerialverfügung hiezu vom 1. Oktober 1879, Reg.Blatt S. 423). Eine Abweichung von diesem Grundsatz würde für den Schuldner wie für den Gläubiger gleich bedenklich sein, da sie geeignet wäre, die Konkurrenz der Käufer zu vermindern. Sofern die Befugniß, den Kauffchilling in Fristen zahlen zu dürfen, den gering bemittelten Volksklassen die Möglichkeit gewährt, Grundbesitz zu erwerben bezw. einen kleinen Grundbesitz zu vermehren, ist dieselbe auch von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung. Es läßt sich hiegegen nicht darauf hinweisen, daß der Fristenzahlung die bisherige Be-

deutung künftig darum nicht mehr zukommen werde, weil für die Regel ein nicht unerheblicher Theil des Kaufpreises auf stehende Rechte anzurechnen sein werde, denn es ist zu befürchten, daß in vielen Fällen die dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Gläubiger den Wechsel des Schuldners (§. 67 des Entwurfs) sich nicht gefallen lassen, sondern entweder dem Zwangsvollstreckungsverfahren auch ihrerseits beitreten oder dem Ersteher gegenüber die Schuld kündigen werden (zu vergl. §. 68 des Entwurfs). Es bietet auch das in §. 78 des Entwurfs vorgeschlagene Auskunftsmittel, abgesehen von seiner wenig befriedigenden rechtlichen Struktur, gegenüber der Regelung des bisherigen Württemb. Rechts nur einen ungenügenden Ersatz. Wenn hienach die Zulassung der Fristenzahlung befürwortet wird, so kann nebenbei immerhin dem betreibenden Gläubiger das Recht eingeräumt werden, die sofortige Verwerthung der befristeten Forderungen (auf Kosten des Schuldners) zu verlangen, insoweit als dies mit dem System des Entwurfs vereinbar ist. Diesem Vorschlag würde folgende neue Fassung des §. 78 des Entwurfs entsprechen:

„Jeder Betheiligte kann verlangen, daß dem Ersteher in den Versteigerungsbedingungen gestattet werde, ein Viertel des durch Zahlung zu berichtenden Theils des Meistgebots im Vertheilungstermin und den Rest in Fristen zu bezahlen, durch welche die Zahlung des Gesamtgebots nicht über drei Jahre vom Tage des Zuschlags hinausgeschoben wird. Die Zustimmung eines andern Betheiligten ist nicht erforderlich. Die in Fristen zu entrichtenden Beträge sind vom Tage des Zuschlags an verzinslich zu bestimmen.“

„Auf Verlangen des Gläubigers hat das Vollstreckungsgericht die sofortige Verwerthung der befristeten Forderungen anzuordnen. Die Durchführung dieser Verwerthung hat zu unterbleiben, wenn nicht ein Erlös erzielt wird, welcher zur Befriedigung der bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten Rechte zureicht.“

Wird der §. 78 des Entwurfs durch eine Bestimmung des vorstehenden Inhalts (vergl. Kommissions-Protokolle S. 13 921 ff.) ersetzt, so ergeben sich selbstverständliche Aenderungen in den §§. 90 Abs. 2, 92 Abs. 1 und 3, 114 Nr. 8, 124 Abs. 2, 125 Abs. 1 Nr. 5, 126, 128 Abs. 3, 135 Abs. 1, 147 Abs. 2 und 5 und außerdem die (hienach angeführten) Aenderungen in den §§. 144, 148 Abs. 1, 178 Abs. 1, die Einschaltung eines §. 159 a und die Streichung des §. 180 des Entwurfs.

In §. 81 des Entwurfs.

4) Der §. 81 des Entwurfs normirt die Feststellung des „geringsten Gebots“ für den Fall eines Gesamtausgebots und bestimmt, daß, wenn bei dem Einzelausgebot auf eines der Grundstücke ein Gebot abgegeben wird, den zunächst zu berücksichtigenden Ansprüchen der Betrag hinzuzurechnen sei,

um welchen das Meistgebot das für das Grundstück festgestellte geringste Gebot übersteige. Hierbei wird aber doch wohl ausdrücklich hervorzuheben sein, daß der letztgenannte Betrag zu dem von dem Ersteher durch Zahlung zu berichtenden Theile des Meistgebots (§. 65) gehöre. Denn von einer Zahlungsverbindlichkeit des Erstehers kann nur insoweit abgesehen werden, als er Lasten auf dem erzieltem Grundstück mit übernehmen muß. Dies ist aber nur insoweit der Fall, als das geringste Gebot zur Deckung vorgehender Ansprüche dient, also nur bis zum Betrag der nach §. 59 zu berücksichtigenden Ansprüche, nicht aber hinsichtlich des gemäß §. 81 Halbsatz 2 hiezu noch hinzuzurechnenden Betrags. Zur Erläuterung mag folgendes Beispiel dienen:

Gesetzt, es kommen auf Antrag des Hypothekengläubigers D drei demselben Schuldner gehörige Grundstücke x, y und z wegen einer auf diesen drei Grundstücken ruhenden Korrealhypothek zur Zwangsversteigerung und es seien bei dem Verfahren folgende Gläubiger je für die beigesetzten Beträge und mit den aus der nachstehenden Reihenfolge ersichtlichen Rangverhältnissen betheiligt:

I. Kosten des Verfahrens (je 1/3 auf jedes Grundstück)	90 M.
II. Kasse A öffentliche Ausgaben aus x	110 M.
III. Hypothekengläubiger B mit Hypothek auf y	1000 M.
IV. Hypothekengläubiger C mit Hypothek auf x	800 M.
V. der betreibende Gläubiger D mit Hypothek auf x, y und z	1000 M.
VI. nachstehender Hypothekengläubiger E mit Hypothek auf x	800 M.
VII. beigetretene chirographarische Gläubiger	1000 M.
zusammen:	4800 M.

In diesem Fall beträgt das „geringste Gebot“

I. für das Einzelausgebot (§. 59 des Entwurfs) und zwar:	
a) für das Grundstück x (30 + 110 + 800)	940 M.
b) " " " y (30 + 1000)	1030 M.
c) " " " z	30 M.
zusammen:	2000 M.

II. für das Gesamtausgebot, wenn bei dem (zunächst vorzunehmenden) Einzelausgebot erlöst wird:	
aus x	1200 M.
" y	1400 M.
" z	1200 M.
zusammen:	3800 M.

1) gemäß §. 81 Halbsatz 1 in Verbindung mit §. 59 des Entwurfs obige

2) gemäß §. 81 Halbsatz 2 sind hinzuzurechnen:	
für x 1200 — 940 M.	= 260 M.
" y 1400 — 1030 M.	= 370 M.
" z 1200 — 30 M.	= 1170 M.

1800 M.
zusammen: 3800 M.

Wenn nun hier auf das Gesamtausgebot der Zuschlag zu erteilen ist, z. B. für ein Meistgebot von 4000 M., so muß der Ersteher durch Zahlung zu berichtigen haben:

- 1) Kosten und öffentliche Abgaben
(§. 65 des Entwurfs) 200 M.,
- 2) nicht nur den das geringste Gebot unter II
übersteigenden Betrag des Meistgebots (4000
— 3800 M.) mit 200 M.
also nicht nur zusammen mit: 400 M.,

- sondern weiter noch
- 3) auch den gemäß §. 81 Halbsatz 2 hinzuzurechnenden Betrag unter II. 2 mit 1800 M.
also zusammen: 2200 M.,

da auf den ersteigerten Grundstücken nur die Ansprüche der Gläubiger III und IV mit 1800 M. zu übernehmen sind, woraus sich mit zusammen 4000 M. die Gesamtschuldigkeit des Ersteher's ergibt.

In §§. 144, 148 Abs. 1, 159, 178, 180 des Entwurfs.

5) Wie bereits oben zu Ziff. 3 bemerkt wurde, werde für den Fall der Ersetzung des §. 78 des Entwurfs durch den vorgeschlagenen neuen §. 78 folgende weitere Änderungen des Entwurfs herbeizuführen sein:

- a) Dem §. 144 wäre folgender Abs. 3 beizufügen:
„Ist ein Theil des Meistgebots in Fristen zu bezahlen (S. 78), so kann in Ansehung der nicht baar zu entrichtenden Beträge die gerichtliche Verwaltung (Abs. 1) „je erst bei Fälligwerden derselben eintreten.“
- b) Der §. 148 Abs. 1 des Entwurfs würde zu lauten haben:
„In dem Termin ist zunächst festzustellen, welcher Betrag als Erlös in diesem Termin zu zahlen oder in Folge der Hinterlegung vorhanden oder gemäß §. 78 „in Fristen zu entrichten ist.“
- c) Zum Zweck der Regelung der Ausführung des Teilungsplans wäre weiter im Fall der Fristenzahlung als §. 159a nachstehende Bestimmung einzuschalten:
„Ist dem Ersteher gestattet, einen Theil des Erlöses in „Fristen zu bezahlen, und findet eine sofortige Verwertung der befristeten Forderungen nicht statt (§. 78), „so geschieht die Uebertragung der gegen den Ersteher „verbleibenden fälligen oder befristeten Forderungen an „die Berechtigten (§. 159) in Gemäßheit der unter denselben bestehenden Rangordnung in der Weise, daß den „besser Berechtigten stets die fälligen bezw. die früher „fällig werdenden Beträge vor den schlechter Berechtigten „zugewiesen werden.“
- d) In §. 178 Abs. 1 des Entwurfs müßten nach den Worten: „des Teilungsplans“ die Worte eingefügt werden:
„und soweit sie gemäß §. 78 in Fristen zu zahlen ist, „mit dem Eintritt der Fälligkeit“.
- e) §. 180 des Entwurfs wäre als überflüssig zu streichen.